

ZENTRUM FÜR
CHANCEN
GLEICHHEIT UND
RASSISMUS
BEKÄMPFUNG



PARALLELBERICHT

**DES ZENTRUMS FÜR CHANCENGLEICHHEIT UND
RASSISMUSBEKÄMPFUNG ZUM ERSTEN PERIODISCHEN
BERICHT BELGIENS IM RAHMEN DER UMSETZUNG DER
KONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE
RECHTE VON PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN**

INHALT

EINLEITUNG	4
KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN	5
ART. 1: ZWECK	5
DEFINITION DES BEGRIFFS BEHINDERUNG	5
ART. 5: GLEICHBERECHTIGUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG	6
EINIGE ZAHLEN	7
ART.6 FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN	7
ART.7 KINDER MIT BEHINDERUNGEN	7
SITUATION AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER MIT BEHINDERUNG	7
ART. 8: BEWUSSTSEINSBILDUNG	8
ART. 9: ZUGÄNGLICHKEIT	9
ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE	9
STRASSEN, WEGE UND ÖFFENTLICHE PLÄTZE	11
BAHNVERKEHR	11
BUS, STRASSENBAHN, U-BAHN	12
TAXIS	14
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	14
ZUGANG ZU BANKDIENSTEN.....	14
ART. 10: RECHT AUF LEBEN	15
EUTHANASIE	15
ART. 11: GEFAHRENSITUATIONEN UND HUMANITÄRE NOTLAGEN	15
ART. 12: GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT	16
ART. 13: ZUGANG ZUR JUSTIZ	17
ZUGANG ZU KOSTENLOSEM JURISTISCHEN BEISTAND	17
VERPFLICHTENDE BETEILIGUNG EINES RECHTSANWALTS BEI EINEM INTERNIERUNGSVERFAHREN	18
BEISTAND EINES GEBÄRDENDOLMETSCHERS UND UMSETZUNG IN BRAILLE-SCHRIFT IN RICHTSANGELEGENHEITEN..	18
ZUGÄNGLICHKEIT VON RICHTSGEBÄUDEN	18
AUS- UND WEITERBILDUNG VON MAGISTRATEN UND STRAFVOLLZUGSBEAMTEN ZUM THEMA BEHINDERUNG	18
ARTIKEL 14 BIS 17	19
ALLGEMEINER KONTEXT: DAS BELGISCHE GEFÄNGNISSYSTEM	19
INTERNIERTE	21
ART. 14: FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON	23
ART. 15: FREIHEIT VON FOLTER ODER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE	23
ART. 16: FREIHEIT VON AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH	24
ART. 17: SCHUTZ DER UNVERSEHRTHEIT DER PERSON	24
IM FALL VON INTERNIERTEN.....	24
ART. 18: FREIZÜGIGKEIT UND STAATSANGEHÖRIGKEIT	25
ART. 19: UNABHÄNGIGE LEBENSFÜHRUNG UND EINBEZIEHUNG IN DIE GEMEINSCHAFT	26
WAHLFREIHEIT VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND VERFÜGBARKEIT VON UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN ...	26
DEINSTITUTIONALISIERUNG.....	27
PERSÖNLICHE ASSISTENZ	27
ZUGÄNGLICHKEIT ALLGEMEIN VERFÜGBARER WOHNDIENSTE UND -EINRICHTUNGEN	28
ART. 20: PERSÖNLICHE MOBILITÄT	28
ZUGÄNGLICHKEIT VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN UND BEHINDERTENFAHRDIENSTEN	28
FAHRZEUGUMRÜSTUNGEN	28
ART. 21: RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUßERUNG, MEINUNGSFREIHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN	29
VERFÜGBARKEIT VON DOLMETSCHERSTUNDEN FÜR PRIVATE UND BERUFLICHE ZWECKE	29
TELEDOLMETSCHEN.....	29
ZUGÄNGLICHKEIT ÜBER ÖFFENTLICHE WEBSITES.....	29

ZUGÄNGLICHKEIT DER MEDIEN.....	30
ART. 22: ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE.....	31
ART. 23: ACHTUNG DER WOHNUNG UND DER FAMILIE.....	32
DAS RECHT AUF HEIRAT UND ADOPTION.....	32
DAS RECHT VON KINDERN, IN DER FAMILIE AUFZUWACHSEN.....	32
ART. 24: BILDUNG	32
FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT.....	33
FÖDERATION WALLONIE-BRÜSSEL.....	35
GROßE UNTERSCHIEDE JE NACH GESCHLECHT, ABSTAMMUNG UND SOZIALER HERKUNFT.....	36
SCHÜLERTRANSPORT FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG.....	37
ART. 25: GESUNDHEIT.....	39
ART. 26: HABILITATION UND REHABILITATION.....	42
ART. 27: ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	42
BERUFLICHE WIEDEREINGLIEDERUNG BEHINDERTER ARBEITSKRÄFTE – VERPFLICHTUNG ZU ANGEMESSENEN VORKEHRUNGEN.....	42
DISKRIMINIERUNG BEI BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG – AUSWIRKUNGEN DER REFORM DER ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG AUF EINKOMMEN UND SOZIALRECHTE	44
QUOTEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST UND FINANZIERUNG DER ANGEMESSENEN VORKEHRUNGEN	45
ART. 28: ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD UND SOZIALER SCHUTZ	46
WIRKSAMKEIT DER BEIHILFEN ZUR ARMUTSBEKÄMPFUNG	46
BEHINDERUNG IN DEN AKTIONSPLÄNEN ZUR ARMUTSBEKÄMPFUNG AUF DEN VERSCHIEDENEN REGIERUNGSEBENEN..	47
ERSTATTUNG VON HILFSMITTELN.....	47
ZUGANG ZU SOZIALWOHNUNGEN	48
ART. 29: TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN	48
DAS WAHLRECHT: RECHTSETZUNG ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DES WAHLRECHTS	48
ZUGÄNGLICHKEIT DER WAHLKAMPAGNE UND DES WAHLVORGANGS	49
ZUGÄNGLICHKEIT DER STIMMABGABE UND DER WAHLBÜROS.....	50
ART. 30: TEILHABE AM KULTURELLEN LEBEN SOWIE AN ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT	51
ART. 31: STATISTIK UND DATENSAMMLUNG	52
ART. 32: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	54
ART. 33: INNERSTAATLICHE DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG	55

EINLEITUNG

Das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (nachstehend „das Zentrum“) ist eine föderale öffentliche Einrichtung, die ihren gesetzlichen Auftrag vollkommen unabhängig ausführt. Das Zentrum wurde mit dem Gesetz vom 15. Februar 1993 geschaffen.

Der Auftrag des Zentrums ist gesetzlich wie folgt festgelegt: „Das Zentrum hat als Auftrag, die Chancengleichheit zu fördern und jede Form von Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung zu bekämpfen, die gestützt ist auf: die Staatsangehörigkeit, die angebliche Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung oder die nationale oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung, den Personenstand, die Geburt, das Vermögen, das Alter, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, den aktuellen oder künftigen Gesundheitszustand, die Behinderung, die politische Überzeugung, das körperliche oder genetische Merkmal oder die soziale Herkunft (...).“¹

Seit 2003, dem Jahr des ersten Antidiskriminierungsgesetzes in Belgien, welches Diskriminierungen aufgrund von Rasse und anderen Kriterien verbietet, ist das Zentrum u. a. für Diskriminierungsfälle aufgrund von Behinderung zuständig und hat seinen Auftrag in 3 Aufgabenbereiche unterteilt:

- Bearbeitung einzelner Beschwerden (Beratung, Rechtsbeistand, Vermittlung, Klage vor Gericht);
- Information, Bewusstseinsbildung, Ausbildung gesellschaftlicher Akteure;
- Stellungnahmen und Empfehlungen an zuständige Behörden.

Die Vereinten Nationen (Unterausschuss für Akkreditierung) haben das Zentrum im März 2010 erneut als Nationale Menschenrechtsinstitution (mit B-Status) für Belgien anerkannt. Darüber hinaus ist das Zentrum die zuständige Gleichstellungsbehörde, die gemäß Richtlinie 2000/43 der Europäischen Union (auch Rassenrichtlinie genannt) eingesetzt wurde.

Zur Erinnerung: Das Zentrum ist in einen Föderalstaat mit 3 Regionen (Flandern, Wallonie und Brüssel) sowie 3 Gemeinschaften (Flämische, Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft) eingebunden. Personenbezogene Angelegenheiten (Kultur, Bildung ...) sind Aufgabe der Gemeinschaften, wohingegen sachbezogene Angelegenheiten wie Verkehr (außer Eisenbahnverkehr), Wohnungswesen, Behindertenbeihilfen, ... in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallen. Politik und Rechtslage sind somit je nach Region und Gemeinschaft verschieden. Der Bericht des Zentrums berücksichtigt diese Besonderheiten in seinen Kommentaren.

Am 12. Juli 2011 wurde das Zentrum vom Föderalstaat und den föderierten Staatseinheiten als die unabhängige Instanz bezeichnet, die dafür zuständig ist, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 33 (2) zu fördern, abzusichern und zu überwachen. Mit jeder Staatseinheit wurden Kooperationsabkommen unterzeichnet (siehe Anhang), die bis zur Umstrukturierung des Zentrums in eine interföderale Einrichtung (ab 2014) Gültigkeit haben. Mit dieser Umstrukturierung wird das Zentrum auch für Angelegenheiten zuständig sein, die den einzelnen Staatseinheiten im Rahmen der Antidiskriminierungsgesetzgebung obliegen, sodass der Auftrag des Zentrums als unabhängige interföderale Instanz noch mehr Gewicht bekommt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden dann nicht mehr von der Regierung ernannt, sondern vom Parlament, womit die Unabhängigkeit des Zentrums noch besser geschützt ist.

¹ Art. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung.

Die derzeitigen Kooperationsprotokolle zwischen Zentrum, Föderalstaat und föderierten Staatseinheiten beinhalten die Schaffung einer Begleitkommission innerhalb des Zentrums, welche auf die Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention angesetzt wird. Seit Ende 2011 ist diese Kommission mit 23 Mitgliedern der Zivilgesellschaft im Einsatz, darunter auch Personen mit Behinderung und ihre Vertreterorganisationen sowie Sozialpartner und Akademiker.

Im November 2013 hat das Zentrum ein Konsortium von Universitäten beauftragt, die Zivilgesellschaft zu sieben großen Themen² anzuhören, bei denen es um die Rechte von Personen mit Behinderung geht. Bis März 2014 kommen landesweit 8- bis 10-köpfige Schwerpunktgruppen zusammen, die sich mit Forschern treffen. An diesen Gruppen beteiligt sind Behindertenorganisationen, Beratungsgremien, Eltern behinderter Kinder, Vertreter des Bildungswesens, Akademiker, Gewerkschaften, Fachverbände und spezialisierte Dienste. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen als Input für die Überwachungsarbeit und die Festlegung strategischer Leitlinien des Zentrums als unabhängiger Instanz.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Das vorliegende Dokument verweist auf den Bericht „Application de la Convention relative aux droits des personnes handicapées. Rapports initiaux soumis par les États parties conformément à l'article 35 de la Convention“ (Umsetzung der Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen. Erstberichte der Vertragsstaaten gemäß Artikel 35 der Konvention), den der belgische Staat dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 28. Juli 2011 übermittelt hat.

Dieser Bericht steht auf der Website des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter folgendem Link zum Download bereit:

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fBEL%2f1&Lang=en

ART. 1: ZWECK

Definition des Begriffs Behinderung

(Staatenbericht § 4)

In Belgien gelten unterschiedliche Definitionen des Begriffs Behinderung, die bis auf wenige Ausnahmen an das medizinische Modell anlehnen. Man findet sie in diversen Gesetzes- und Rechtstexten, die meist den Zugang zu Rechten und/oder Vorteilen regeln: Zugang zu Ersatzeinkommen, Sozialwohnungen, Steuervorteilen, Aufnahme in Beschäftigungsquoten (im öffentlichen Dienst). Vor allem im Bereich Beschäftigung stößt das soziale Modell der Behinderung auf starke Ablehnung, da es, verglichen mit der restriktiveren medizinischen Auslegung des Begriffs Behinderung, bestimmten Personen, die beispielsweise an einer chronischen Krankheit leiden, Anspruch auf den Schutz vor Diskriminierungen und im Besonderen auf angemessene Vorkehrungen verleiht und die Eignung der materiellen und organisatorischen Umgebung in Frage stellt.

>> Siehe auch den Abschnitt zu Artikel 27.

² Die 7 Themen lauten: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit (von öffentlichen Verkehrsmitteln und Diensten bis hin zu Kommunikationsdienstleistungen), Rechtsfähigkeit (die Fähigkeit, seine Rechte auszuüben), Sicherheit und Freiheit, eigenständiges Leben, Bildung und Arbeit.

Die Durchsetzung des sozialen Modells stößt nicht nur auf diversen Widerstand, sondern wird auch durch Fehlinformationen und einen kulturellen Konflikt erschwert. Der Bereich der psychischen Gesundheitsfürsorge beispielsweise kann nur schwer einsehen oder weiß teilweise nicht, dass gewisse psychische Probleme, die in einer bestimmten Umgebung fortbestehen und den Betroffenen in seinen Fähigkeiten einschränken, im Grunde eine Behinderung darstellen. Ebenso bezieht der Behindertensektor nicht selbstverständlich auch geistig erkrankte Personen mit ein, außer wenn die Diagnose doppelt greift (z. B. eine geistige Beeinträchtigung, die zu psychischen Störungen führt).

>> *Siehe auch Art. 31 und Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.*

Das Zentrum legt den Behörden nahe, das soziale Modell der Behinderung zu fördern, welches die Umgebung in Frage stellt, und deutlicher zu machen, welche Personen oder Personengruppen durch die UN-Konvention geschützt sind.

ART. 5: GLEICHBERECHTIGUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Das belgische Antidiskriminierungsrecht auf den verschiedenen politischen Ebenen bietet weitgehenden Schutz vor Diskriminierung. Dennoch gibt es einige strukturelle Unzulänglichkeiten und Lücken. Das Zentrum verweist in diesem Zusammenhang allgemein auf seine Evaluation des Antidiskriminierungs- und Antirassismusesetzes, bei der es in einigen Punkten auch spezifisch um Behinderung als Diskriminierungsgrund geht.³ Diese Aspekte werden in, ... den Abschnitten zu den betreffenden Artikeln behandelt.

Insbesondere auf die Folgen von Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung (nachstehend „das Antidiskriminierungsgesetz“)⁴ ist näher einzugehen. Dieser Artikel besagt, dass eine in einem anderen Gesetz verankerte ungleiche Behandlung nicht als Diskriminierung zu betrachten ist. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass das Antidiskriminierungsgesetz in einigen Fällen keine Anwendung findet. Außerdem führt Artikel 11 in Kombination mit der fehlenden EU-Richtlinie über Waren und Dienstleistungen dazu, dass Situationen und Bereiche, die bisher nicht in den bestehenden EU-Richtlinien über Antidiskriminierung geregelt sind, juristisch nur vor dem Verfassungsgerichtshof geklärt werden können.

Als Föderalstaat musste Belgien die Richtlinie 2000/78 nicht nur in ein föderales Gesetz, sondern auch in regionale und gemeinschaftliche Dekrete umsetzen. Dabei ist Belgien über die Vorgaben der Richtlinie hinausgegangen und hat den Anwendungsbereich seiner Rechtsetzungen auf Waren und Dienstleistungen sowie auf jede öffentlich zugängliche Tätigkeit ausgeweitet.

Ein Teil in diesem „Rechts-Puzzle“ fehlt aber nach wie vor. So gibt es in Brüssel noch keine Rechtsetzung, die Diskriminierungen bei Dienstleistungen wie Verkehr, Handel, ... verbietet.

³ www.diversite.be/lois-antidiscrimination-et-antiracisme-evaluation

⁴ Art. 11 § 1. Eine unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund eines der geschützten Merkmale führt nie zu der Feststellung irgendeiner Form von Diskriminierung, die durch vorliegendes Gesetz verboten ist, wenn diese unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung durch oder aufgrund eines Gesetzes auferlegt wird. § 2. Paragraph 1 besagt jedoch nichts über die Konformität der unmittelbaren oder mittelbaren Unterscheidungen, die durch ein Gesetz oder auf seiner Grundlage auferlegt werden, mit der Verfassung, dem Recht der Europäischen Union und dem in Belgien geltenden internationalen Recht.

Einige Zahlen

Im Jahr 2012 sind im Zentrum innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs 3.712 Beschwerden Meldungen (alle Diskriminierungsgründe zusammengenommen) eingegangen, bei denen es in 660 Fällen um eine vermeintliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder eines Gesundheitszustands ging (d. h. 17,8 % aller Beschwerden). 261 Akten wurden angelegt. In 44 % der Fälle handelte es sich um Situationen im Bereich Waren und Dienstleistungen (Wohnen, öffentliche Dienste, Banken, Versicherungen, Freizeitangebote, ...). 23 % der Akten betrafen die Beschäftigung, 11 % die Bildung und 5 % die Justiz oder Polizei.⁵

ART.6 FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

Im Jahr 2012 stammten 37 % der im Zentrum eingegangenen Beschwerden (alle Diskriminierungsgründe zusammengenommen) von Frauen, 63 % von Männern. Für Diskriminierungsfälle aufgrund des Geschlechts ist das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig.

Die Zwangssterilisierung von Frauen mit Behinderung ist nach wie vor schlimme Realität. Hier herrscht ein besonderer Handlungsbedarf von Seiten der Behörden.

>> *Siehe auch Artikel 25 über das Geschlechts- und Gefühlsleben sowie Partnerschaft.*

ART.7 KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Die im Zentrum eingehenden Beschwerden in Zusammenhang mit Kindern machen jährlich etwa 10 % der Beschwerden aufgrund von Behinderung aus. Dabei geht es meist (in 70 von 104 Fällen über den Zeitraum 2008-2011) um den Schulbesuch der Kinder (Kindergarten, Grundschule und Sekundarschule zusammengenommen). Nahezu die Hälfte der Beschwerden betrifft Fälle, in denen angemessene Vorkehrungen von der Schule verweigert wurden oder einfach fehlen.

>> *Siehe auch Artikel 24.*

Bei den im Zentrum eingehenden Beschwerden geht es aber auch um Freizeitangebote (verweigerter Zugang zu Freizeitaktivitäten, Sport oder Spielplätzen), Einrichtungen (unzureichende Anzahl angemessener Plätze in Tages- oder Wohnstätten (*siehe hierzu auch den Abschnitt zu Artikel 19*), das Gesellschaftsleben (abfällige Bemerkungen, Intoleranz der Nachbarn, Belästigung oder Mobbing) und anderes mehr.

>> *Siehe auch Artikel 24 und 30.*

Situation ausländischer Minderjähriger mit Behinderung

(*Staatenbericht §22*)

Die Französische Gemeinschaftskommission⁶ hat zwar am 19. September 2013 ein neues Dekret zur Eingliederung von Personen mit Behinderung⁷ verabschiedet, doch hat sie dabei

⁵ Siehe auch den Jahresbericht 2012 des Zentrums, S. 74 und 75: www.diversite.be/rapport-annuel-discriminationdiversite-2012

⁶ Kurz COCOF, entspricht der Französischen Gemeinschaft in der Brüsseler Region.

⁷ Das „Décret relatif à l'inclusion de la personne handicapée“, welches das Dekret der COCOF vom 4. März 1999 über die soziale und berufliche Eingliederung der Personen mit Behinderung ersetzt („Décret relatif à l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées“).

die Gelegenheit versäumt, die Zugangsbedingungen für nichteuropäische Minderjährige mit Behinderung im Sinne dieses Dekrets zu ändern, d. h. alle Beihilfen und Dienstleistungen für Personen mit Behinderung in der Brüsseler Region, obwohl das Zentrum und der Generalbeauftragte für die Rechte der Kinder⁸ dies wiederholt empfohlen haben.

Das Zentrum und der Generalbeauftragte für die Rechte der Kinder empfehlen Rechtsregelungen entsprechend der Konvention über die Rechte des Kindes und die Rechte von Personen mit Behinderung sowie dem Antidiskriminierungsdekret der Französischen Gemeinschaftskommission:

- damit Minderjährige, die das Staatsangehörigkeitskriterium nicht erfüllen, von der Auflage des mindestens fünfjährigen Aufenthalts nach internationalem Recht entbunden werden;
- damit die betreffenden Minderjährigen von der Auflage der Nationalregistereintragung und des vorangegangenen Aufenthalts über die PHARE-Agenturen entbunden werden.

ART. 8: BEWUSSTSEINSBILDUNG

Personen mit Behinderung beklagen sich darüber, dass sie nicht hinlänglich über ihre Rechte und insbesondere über die UN-Konvention informiert werden.

Es empfiehlt sich, die Bewusstseinsbildung auf allen politischen Ebenen ganz besonders zu fördern, allein schon aufgrund der Vorbildfunktion, die der Staat erfüllt.

Eine Untersuchung im Auftrag von *Gelijke Kansen in Vlaanderen*⁹ hat gezeigt, dass nur in 0,15 % der Nachrichten im öffentlichen Fernsehen (VRT) und im privaten Fernsehen (VTM) ein Medienmitarbeiter mit sichtbarer Behinderung zu sehen war, wobei Behinderung in 80 % dieser Nachrichten das zentrale Thema der Berichterstattung darstellte. Überhaupt kommen Personen mit Behinderung im gesamten Fernsehangebot der flämischen Sender (öffentlich und privat) kaum vor (2,1 % im Jahr 2011).¹⁰ Auch in der Französischen Gemeinschaft treten Personen mit Behinderung im Fernsehen zu selten auf. Einer Untersuchung des Hohen Medienrates¹¹ zufolge waren Personen mit Behinderung in knapp 1 % der Sendungen des öffentlichen Fernsehens (RTBF) zu sehen, in 72 % dieser Fälle ging es dabei um ihre eigene Behinderung.

In der Zeitungspressen verwendet man teilweise immer noch veraltete und erniedrigende Bezeichnungen für Personen mit Behinderung: „Invalide“, „an den Rollstuhl gefesselt“, „Taubstummer“, „Pflegefall“, „leiden an“. Hierauf sollte bei der Ausbildung von Journalisten geachtet werden. Außerdem ist festzustellen, dass Staatsanwälte und Richter, öffentliche Entscheidungsträger und Angehörige von Pflegeberufen oft den Aspekt der Gleichstellung beim Thema Behinderung vergessen und nicht wirklich über die Rechte von Personen mit Behinderung informiert sind.

⁸ www.diversite.be/integration-des-mineurs-handicapés-d'origine-non-européenne

⁹ Onzichtbare burgers, Personen met een handicap in het televisienieuws bij VRT en VTM (Unsichtbare Bürger, Personen mit Behinderung in den Fernsehnachrichten von VRT und VTM), 2007-2009, ein Bericht im Auftrag von Gelijke Kansen in Vlaanderen, KULeuven, Sara Vissers & Marc Hooghe, 2010

¹⁰ Monitor Diversiteit 2011, Een kwantitatieve studie naar de zichtbaarheid van diversiteit op het scherm in Vlaanderen (Eine quantitative Studie über die Präsenz von Vielfalt auf den Fernsehbildschirmen in Flandern), VRT-Studiedienst in Zusammenarbeit mit ENA (Universität Antwerpen & KULeuven), Julie De Smedt, Knut De Swert, Anne Hardy, Marc Hooghe & Stefaan Walgrave, 2011

¹¹ La représentation de la diversité au sein des programmes de la télévision belge francophone (Darstellung von Vielfalt in den französischsprachigen belgischen Fernsehprogrammen), Hoher Medienrat, Direktion Studien und Forschung, Catherine BODSON, 2009

Das Zentrum empfiehlt, stärker in die Bewusstseinsbildung von Medienmitarbeitern und in bewusstseinsbildende Fortbildungen in den Rechten von Personen mit Behinderung für Staatsanwälte und Richter, öffentliche Beauftragte und Angehörige von Pflegeberufen zu investieren.

ART. 9: ZUGÄNGLICHKEIT

Vorweg ist festzustellen, dass der Staatenbericht fast ausschließlich auf die materielle Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität und kaum auf die integrale Zugänglichkeit für Personen mit sensorischer Behinderung, geistiger Beeinträchtigung, ... eingeht. Im Übrigen verweist der Staatenbericht zwar an mehreren Stellen (Staatenbericht § 45 und 49) auf das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Antidiskriminierungsrecht der einzelnen Regionen und Gemeinschaften und verwechselt dies mit dem Begriff Zugänglichkeit. Doch ist klarzustellen, dass es sich bei angemessenen Vorkehrungen jeweils um notwendige spezifische Anpassungen handelt, um dem Bedarf einzelner Personen mit Behinderung in konkreten Situationen gerecht zu werden. Dies ist also nicht immer eine Frage der Zugänglichkeit.

In dem Staatenbericht sind keine konkreten Wachstumspläne oder quantitativen Ziele festgelegt, was die zeitnahe Durchsetzung der Zugänglichkeit von öffentlichen Infrastrukturen und Diensten anbelangt. Ebenso fehlen Angaben über die Zugänglichkeit von Dienstleistungen in der Privatwirtschaft und über das Angebot von Schulungen in Zugänglichkeitsfragen.

Außerdem ist im Staatenbericht nichts über die Zugänglichkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen erwähnt. Dabei sollten gerade solche Ausschreibungen eine gewisse Vorbildfunktion haben. Es ist inakzeptabel, dass öffentliche Gelder dazu verwendet werden, die ungleiche Behandlung fortzuführen.

Das Zentrum empfiehlt den öffentlichen Diensten, eine Klausel zur Einhaltung der Zugänglichkeitsvorschriften in das Lastenheft eines jeden öffentlichen Auftrags aufzunehmen.

Öffentlich zugängliche Gebäude

Seit Kurzem gelten in den einzelnen Gemeinschaften Richtlinien für die Zugänglichkeit beim Neubau oder Renovieren von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Diese Richtlinien betreffen aber nur Aspekte, die auf einem Plan zu erkennen sind, obwohl integrale Zugänglichkeit auch Farbkontraste, die Einrichtung, Hinweise, induktive Höranlagen usw. umschließt. Hinzu kommt, dass die Verwaltungen, die ihre Genehmigung erteilen müssen, oft nicht wirklich über die Zugänglichkeitsrichtlinien informiert sind.

Das Zentrum ruft die Regionen dazu auf, Beamte, die mit der Überprüfung dieser Genehmigungen beauftragt sind, in Zugänglichkeitsfragen zu schulen. Es wäre ratsam, dass bei öffentlichen oder größeren Gebäuden ein Gutachten zur Einhaltung der Zugänglichkeitsvorschriften bei einer sachverständigen Instanz für Zugänglichkeitsfragen eingeholt werden muss, wie es derzeit in der flämischen Regelung vorgeschrieben ist. Für den Fall, dass die Zugänglichkeitsvorschriften nicht eingehalten werden, fordert das Zentrum die Behörden auf, die Städtebaugenehmigung zu verweigern und auch nicht unter Vorbehalten zu erteilen.

Bei Abnahme der Arbeiten ist festzustellen, dass zahlreiche öffentlich zugängliche Gebäude und Plätze, ob als Neubau oder in renoviertem Zustand, gegen geltendes Recht verstoßen (Schwellen, zu enge Durchgänge, keine Aufzüge ...), manchmal sogar trotz abgeschlossener Zugänglichkeitsprüfung nach Plan.

Das Zentrum empfiehlt daher, auch bei der Abnahme der Arbeiten eine Kontrolle der Zugänglichkeitsaspekte vorzuschreiben, um die integrale Zugänglichkeit der neuen Bauwerke sicherzustellen. Das Zentrum fordert vom Gesetzgeber Strafmaßnahmen für den Fall, dass diese Kriterien nicht erfüllt werden.

Ein Hindernis ist auch, dass der Wert als Bauerbe stets den Vorrang vor der Zugänglichkeit hat. Da zahlreiche öffentliche Gebäude in Belgien als denkmalschutzpflichtiges Bauerbe eingestuft sind, hat dies erhebliche Folgen. So sind nämlich selbst kleine Anpassungen oft unmöglich. Dabei wäre es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des Bauerbes und den Zugänglichkeitsanforderungen zu finden. In der Brüsseler Region hingegen hat die Zugänglichkeit Vorrang vor dem Wert als Erbgut Bauerbe.¹² Dies könnte den anderen Regionen als Vorbild dienen.

Da bauliche Umänderungen oft aus öffentlichen Fonds finanziert werden, empfiehlt das Zentrum, die Genehmigung dieser Mittel an die Bedingung zu knüpfen, dass man sich erst gründlich mit den Zugänglichkeitsfragen beschäftigt.

Zahlreiche öffentliche Gebäude, wie Gerichtsgebäude oder Rathäuser, sind derzeit noch nicht zugänglich. Diese oft alten Gebäude unterliegen nicht den städtebaulichen Zugänglichkeitsvorschriften. Bisher ist auch kein konkreter Plan in Sicht, um diese Gebäude zugänglich zu gestalten. Auf föderaler Ebene gibt es zwar ein entsprechendes Vorhaben bei der Gebäuderegie, die Eigentümerin zahlreicher öffentlicher Gebäude ist, doch wurde die Umsetzung dieses Projekts noch nicht beschlossen.

Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden, Maßnahmen zu veranlassen, um eine Zugänglichkeitsprüfung aller öffentlichen Infrastrukturen (Gebäude, Wege und Verkehr) durchzuführen und Programme zur mittelfristigen Durchsetzung der Zugänglichkeit zu entwickeln.

Der Staatenbericht enthält keinen Hinweis auf ein Angebot an Zugänglichkeitsschulungen. Bisher sind dem Zentrum keine Fortbildungsprogramme bekannt, in denen die Zugänglichkeit offiziell zum Lehrstoff gehört. Es gibt zwar einige Initiativen in diese Richtung, doch nur sehr vereinzelt.

Das Zentrum empfiehlt den föderierten Behörden, die Entschließung des Europarats von 2001 über die Einführung der Grundsätze des Universellen Designs in die Lehrpläne für sämtliche Berufe im Bauwesen anzuwenden.

Die Wallonische Region und die Brüsseler Region überarbeiten derzeit ihre Städtebauregelungen. Dem Zentrum ist jedoch nichts Genaues darüber bekannt, ob auch die Zugänglichkeitsvorschriften abgeändert werden, um insbesondere den Bedarf von Personen mit sensorischer, kognitiver oder psychischer Behinderung stärker einzubeziehen.

Die derzeitigen Rechtstexte sichern vor allem die Zugänglichkeit für motorisch beeinträchtigte Personen zu. Das Zentrum empfiehlt, diese Vorschriften zu ergänzen, damit der Bedarf von Personen mit visuellen, auditiven und geistigen Beeinträchtigungen stärker einbezogen wird.

>> Siehe auch Artikel 13 (Gerichtsgebäude), Artikel 19 (Wohnungswesen), Artikel 24 (Schulgebäude) und Artikel 27 (Arbeitsplätze).

¹² Titel IV der regionalen Städtebauverordnung über die Zugänglichkeit von Gebäuden für Personen mit eingeschränkter Mobilität (Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. November 2006)

Straßen, Wege und öffentliche Plätze

Der Staatenbericht schenkt der Zugänglichkeit von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen nur wenig Beachtung. Dabei ist es vor allem für Rollstuhlfahrer und Sehgeschädigte oft sehr lästig, den Gehweg zu benutzen, der durch zahlreiche Hindernisse (Werbeschilder, Verkehrsschilder, abgestellte Fahrräder ...) versperrt ist. Auch bei der Neugestaltung von Straßen und Plätzen ist gezielter auf die Zugänglichkeit zu achten.

Städte und Gemeinden müssen stärker dazu angehalten werden, die tatsächliche Zugänglichkeit der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze zu überwachen und die Zugänglichkeitsaspekte auch bei der Neugestaltung von Straßen und Plätzen zu berücksichtigen.

Im Zentrum sind mehrere Beschwerden wegen der Bodenbeläge eingegangen, die bei der Erneuerung von Stadtzentren und diversen Wegebauarbeiten verwendet wurden. Oft kommt natürliches Kopfsteinpflaster zum Einsatz, was für zahlreiche Personen mit Behinderung ein unüberwindbares Hindernis darstellt. Auch wenn das Kopfsteinpflaster in einigen Fällen aus Denkmalschutzgründen erhalten bleiben muss, sollte dieses Material doch weitestgehend vermieden werden.

Das Zentrum empfiehlt den Regionen, genaue Vorschriften zur Verwendung und Gestaltung von natürlichem Kopfsteinpflaster zu erlassen, damit dies die Mobilität von Personen mit Behinderung nicht einschränkt.

Bahnverkehr

Im Zentrum gehen regelmäßig Beschwerden in Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Bahn (SNCB/NMBS) ein.¹³ Personen mit Behinderung, die den Zug nicht ohne Beistand nutzen können, müssen 24 Stunden vor ihrer Fahrt eine entsprechende Anfrage einreichen. In der Praxis kommt es aber oft zu Problemen, weil die Anfrage nicht weitergeleitet wurde, durch Zugverspätungen kein Anschluss gegeben ist, der Zug zu spät am Ziel ankommt oder der Zielbahnhof kein Bahnpersonal hat. Außerdem verhindert diese Regelung, dass Personen mit Behinderung den Zug spontan, ohne vorherige Planung, nehmen können.

Das Zentrum ersucht die Bahn noch einmal eindringlich, die 24-Stunden-Regelung zu lockern und kürzere Reservierungszeiten einzurichten, solange die integrale Zugänglichkeit des Bahnverkehrs noch nicht gewährleistet ist.

Die Regel, dass eine Beistandsleistung 24 Stunden im Voraus angefordert werden muss, wurde nur deshalb eingeführt, weil die Infrastruktur immer noch nicht zugänglich ist. Auch in dem neuen Betreibervertrag mit der SNCB/NMBS ist kein Wachstumsplan zu finden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität eigenständig Bahn fahren können. Rollstuhlfahrer beispielsweise können nicht eigenständig den Zug nehmen, da sie Stufen hoch- oder hinabsteigen müssen oder die Bahnsteige nicht auf einer Höhe mit den Zugböden sind (es gibt zur Stunde 3 verschiedene Bahnsteighöhen in Belgien). Neue Züge und Bahnsteige müssen aufeinander abgestimmt sein, damit ein Rollstuhlfahrer nicht mehr durch einen Höhenunterschied daran gehindert wird, den Zug eigenständig zu nehmen. Aus Gründen der Integration empfiehlt es sich auch, dafür zu sorgen, dass alle beschafften Züge integral zugänglich sind (und nicht nur einige Wagen des Zugs).

¹³ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, *Recommandation concernant l'accessibilité des infrastructures et des équipements de la SNCB pour les personnes en situation de handicap*, 2012 (Empfehlungen zur Zugänglichkeit der Infrastrukturen und Anlagen der SNCB/NMBS für Personen mit Behinderung), www.diversite.be/recommandation-accessibilite-des-infrastructures-et-des-equipements-de-la-sncb-pour-les-personnes-en

Bei der Beschaffung neuer Züge und der Neugestaltung von Bahnsteigen ist darauf zu achten, dass Züge und Bahnsteige so aufeinander abgestimmt sind, dass Rollstuhlfahrer (und andere Personen mit eingeschränkter Mobilität) eigenständig in den Zug und wieder heraus kommen, ohne dass Beistand geleistet werden muss.

In Belgien fällt die Zugänglichkeit der Bahnhöfe und Bahnsteige in den Zuständigkeitsbereich zweier autonomer öffentlicher Unternehmen, die jeweils eigene Ziele in dieser Hinsicht ausgegeben haben. Demnach müssen bis 2028 alle Bahnhofsgebäude zugänglich sein, doch werden nur 100 dieser Bahnhöfe auch zugängliche Bahnsteige haben (von etwa 500 Bahnhöfen in Belgien).

Es müssen weitere Zusicherungen folgen, damit bis 2028 alle Bahnhofsgebäude (einschließlich der Bahnsteige) tatsächlich zugänglich sind.

Personen mit einer visuellen oder auditiven Beeinträchtigung stoßen noch oft auf Hindernisse, wenn sie eigenständig den Zug nehmen wollen. In vielen Bahnhöfen wird der Zug nur akustisch angekündigt, während es im Zug selbst vorkommt, dass die Bahnhöfe nicht akustisch angekündigt werden oder die optische Anzeige außer Betrieb ist.

Es muss ein Aktionsplan zur integralen Zugänglichkeit von Fahrgastinformationen (auf der Website, in den Bahnhöfen, im Zug) entwickelt werden. Das Zentrum legt den Bahnbetreibern zudem nahe, (insbesondere technische) Vorkehrungen zu treffen, damit Personen mit sensorischen oder kognitiven Beeinträchtigungen den Zug eigenständig nehmen können.

Bus, Straßenbahn, U-Bahn¹⁴

Dank einer europäischen Richtlinie aus dem Jahre 2001¹⁵ kann das Zentrum nun feststellen, dass die Fahrzeuge nach und nach durch Modelle ersetzt werden, die für Personen mit Behinderung geeignet sind.

Das Zentrum legt den regionalen Verkehrsgesellschaften nahe, ihre Beschaffungspolitik, die den Kauf von geeigneten Fahrzeugen beinhaltet, fortzusetzen und sich dabei an ein Lastenheft zu halten, das in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen aufgestellt wurde.

Personen mit motorischer Beeinträchtigung haben aber nur dann eigenständig Zugang zu den Fahrzeugen, wenn auch die Haltestellen angemessen eingerichtet sind (Einstiegsstellen mit ausreichender Höhe und Breite). Das Zentrum stellt jedoch fest, dass weder die öffentlichen Verkehrsgesellschaften noch die Straßenbetreiber rechtlich verpflichtet oder durch eine genaue Zielsetzung dazu angehalten sind, ihre bestehenden Haltestellen und somit ihre Verkehrslinien zugänglich zu machen. In der Wallonie gelten weniger als 10 Buslinien von 700 als zugänglich. In Brüssel gibt es sogar nur eine einzige zugängliche Buslinie. In Flandern ist die Zugänglichkeit der Bushaltestellen nur teilweise gewährleistet. De Lijn kann keine Angaben dazu machen, wie viele Bushaltestellen zugänglich sind. Es müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, damit alle Buslinien zugänglich sind und sowohl Rollstuhlfahrer als auch alle anderen Personen mit eingeschränkter Mobilität das

¹⁴ Siehe Empfehlungen des Zentrums in Zusammenhang mit den öffentlichen Verkehrsgesellschaften in Flandern (De Lijn), der Wallonie (TEC) und der Brüsseler Region (STIB/MIVB): www.diversite.be/accessibilite-de-lijn, www.diversite.be/accessibilite-des-bus-tec en www.diversite.be/accessibilite-stib.

¹⁵ Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG.

betreffende Verkehrsmittel eigenständig nutzen können, ohne dass sie auf Hindernisse stoßen.

Hierzu empfiehlt das Zentrum den regionalen Behörden, eine Regelung einzuführen, die die Straßenbetreiber und regionalen Verkehrsgesellschaften dazu verpflichtet, die Haltestellen bei der Neugestaltung von Straßen und Plätzen zugänglich zu machen. Über die Betreiberverträge müssen die regionalen Verkehrsgesellschaften außerdem dazu bewegt werden, die genaue Anzahl zugänglicher Haltestellen zu erfassen und einen anspruchsvollen Leitplan zu erstellen, um auch die anderen Haltestellen systematisch zugänglich zu machen.

Der neue öffentliche Dienstleistungsvertrag 2013-2017 für die TEC besagt, dass nur noch Fahrzeuge mit automatischen Einstiegsrampen beschafft werden dürfen. Der Betreibervertrag 2011-2014 mit De Lijn schreibt für die neu zu beschaffenden Busse und Straßenbahnen lediglich eine manuelle Einstiegsrampe vor. Die Betätigung dieser Rampe erfordert aber den Beistand vom Fahrer, der seinen Führerstand verlassen muss, um die Rampe auszufahren, was in einigen Fällen mit Problemen verbunden ist.¹⁶

In den Betreiberverträgen mit den verschiedenen Verkehrsgesellschaften ist festzulegen, dass die Fahrzeuge eine automatische Einstiegsrampe haben müssen. Bei Bussen und Straßenbahnen, die noch eine manuelle Einstiegsrampe haben, ist der Fahrer verpflichtet, Beistand zu leisten, um die Rampe zu betätigen.

Im März 2013 beschloss De Lijn, keine Elektromobile mehr in Bussen und Straßenbahnen zuzulassen (TEC und STIB/MIVB erwägen das gleiche Verbot). Völlig unvorbereitet standen die Benutzer von Elektromobilen vor einer erheblichen Einschränkung ihres Rechts auf Mobilität und Nichtdiskriminierung. Das Zentrum unterbreitete dem zuständigen Minister eine Empfehlung¹⁷ mit Beispielen guter Praxis aus dem Ausland, wo die Beförderung von Elektromobilen unter einigen Bedingungen zugelassen ist (Vereinigtes Königreich, Queensland).

Das Zentrum drängt darauf, das allgemeine Verbot unverzüglich zu widerrufen und nach Rücksprache mit behinderten Personen eine Politik auszuarbeiten, die die Beförderung von Elektromobilen ermöglicht, sofern diese bestimmte Kriterien erfüllen.

Um Personen mit Behinderung eine zügige Dienstleistung zuzusichern, muss das Personal eine entsprechende Schulung erhalten.

Das Zentrum empfiehlt eine systematische Schulung des gesamten Personals im Empfang von Personen mit Behinderung. Die Schulung muss zumindest den Empfang verschiedener Kategorien von Personen mit Behinderung und die Betätigung des betreffenden Materials beinhalten.

Mit Hilfe bestimmter Vorkehrungen oder Techniken ist es sensorisch, geistig oder kognitiv beeinträchtigten Personen möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel eigenständig zu nutzen. Diese Vorkehrungen und Techniken sind in Belgien aber noch nicht sehr verbreitet.

Das Zentrum empfiehlt den Verkehrsgesellschaften, in breiterem Maße Vorkehrungen (insbesondere technische Hilfen) einzusetzen, damit Personen mit

¹⁶ Laut arbeitsrechtlichen Bestimmungen war es den TEC-Fahrern nicht erlaubt, ihren Führerstand zu verlassen. Nachdem mehrere Vereinigungen vor Gericht geklagt haben, ist es den Busfahrern jetzt erlaubt, ihren Führerstand unter gewissen Umständen zu verlassen: Die Haltestelle muss die Grundvoraussetzungen zur Nutzbarkeit erfüllen; der Bus muss eine manuelle oder automatische Einstiegsrampe haben; die Betriebsbedingungen (Heranfahren an die Haltestelle, Fahrzeuglast, Personensicherheit ...) müssen hierfür geeignet sein, wobei diese Bewertung im alleinigen Ermessen des Fahrers liegt.

¹⁷ Empfehlung zur Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für Elektromobile und sonstige Mobilitätshilfen oder -geräte: www.diversite.be/laccessibilité-des-transports-publics-aux-scooters-électriques

sensorischen, geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen den Bus, die Straßenbahn und die U-Bahn eigenständig nutzen können.

Taxis

Das Angebot an Taxis für Rollstuhlfahrer ist je nach Gebiet sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass manche Fahrer nur widerwillig Personen mit Behinderung aufnehmen, wenn eine lukrativere Fahrt winkt. Auch Personen mit Assistenzhund werden häufig abgelehnt. Daher kann es für diese Personen teilweise zu sehr langen Wartezeiten kommen.

Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden, Taxis für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Blick zu behalten und die Fahrer im Empfang von Personen mit Behinderung zu schulen.

Information und Kommunikation

Der Staatenbericht geht nicht auf die Förderung der Zugänglichkeit von Informationen und Kommunikation ein. Insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologie-Dienste sind oftmals noch nicht für Personen mit Behinderung zugänglich (z. B. Online-Banking). Zudem ist es Kunden mit einer Hör- oder Sehbehinderung oft nicht möglich, mit Unternehmen in Kontakt zu treten, wenn diese nur eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse angeben. Auch auf die Förderung der Entwicklung neuer Kommunikationstechniken und -systeme geht der Staatenbericht nicht ein. In Flandern wurde ein Testprojekt für Teledolmetscher entwickelt, das aber strukturell noch verankert werden muss.

Die Behörden müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche dazu anhalten, die Mindestrichtlinien für die Zugänglichkeit von (elektronischen) ITK-Diensten weiter auszuarbeiten und Teledolmetscherprojekte zu entwickeln, die anschließend strukturell verankert werden müssen.

Zugang zu Bankdiensten

Elektronische Bankdienste müssen 3 Kriterien erfüllen: Die Nutzung muss auf optischem, auditivem und taktilem Weg möglich sein. Dies ist noch allzu selten der Fall. Die berechtigten Sicherheitseinwände ließen sich durch häufigere Bestätigungen entkräften, auch wenn die Eingabezeitfenster länger wären. Doch nicht nur die Nutzung, sondern auch die Zugänglichkeit ist durch ein materielles Hindernis eingeschränkt, nämlich die Höhe der Bankterminals. Hier herrscht ebenfalls Handlungsbedarf. Dies sollten die Behörden beachten, wenn sie Städtebaugenehmigungen ausstellen, um die Anpassung der bestehenden Terminals zu beschleunigen und die Zugänglichkeit der Bankdienste im weiteren Sinne zu verbessern.

Die Behörden müssen die Banken dazu auffordern, überall die nötigen Anpassungen vorzunehmen, damit die wichtigsten Bankdienste, die jeder Kunde erwarten darf, zugänglich sind.

ART. 10: RECHT AUF LEBEN

Euthanasie

Das Recht auf Euthanasie ist durch das Gesetz vom 28. Mai 2002 über die Euthanasie geregelt. Der Staatenbericht besagt in Paragraph 56, dass Euthanasie bei Minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Volljährigen unzulässig ist. Am 13. Februar 2014 ist ein Gesetz zur Ausweitung des Euthanasierechts auf Minderjährige verabschiedet worden.¹⁸ Das Gesetz räumt urteilsfähigen Minderjährigen, die sich in einer aussichtslosen und lebensbedrohlichen Situation befinden, die Möglichkeit ein, eine Euthanasie zu beantragen. Die Urteilsfähigkeit der Minderjährigen muss von einem Kinder- und Jugendpsychiater oder einem Psychologen geprüft werden. Eine Altersgrenze zur Eingrenzung der Urteilsfähigkeit ist nicht festgelegt.

ART. 11: GEFAHRENSITUATIONEN UND HUMANITÄRE NOTLAGEN

Wenn Personen mit Behinderung Zugang zu einem Gebäude haben, muss ihre Sicherheit bei einem Brand gewährleistet sein. Hierzu legt der Föderalstaat Mindestnormen fest, die die Regionen ergänzen können. Es gibt bisher aber keine Sonderbestimmung zum Schutz von Personen mit Behinderung. Da dieser Schutz keine Gesetzespflicht ist, hängt er einzig und allein von dem betreffenden Feuerwehrdienst ab.

Das Zentrum empfiehlt eine Änderung der föderalen Rechtsregelung und der regionalen Vorschriften im Bereich des Brandschutzes, indem man ein Gutachten der Feuerwehr zu den Evakuierungsmöglichkeiten von Personen mit Behinderung in öffentlich zugänglichen Gebäuden zur Auflage macht und Betriebsgenehmigungen, Zulassungen, Zuschüsse sowie Subventionen an das positive Ergebnis dieses Gutachtens knüpft. Dabei dürfen allerdings keine zu strengen Evakuierungsnormen vorgegeben werden, da den betreffenden Personen hierdurch der Zugang zu bestimmten Orten verwehrt wäre (Arbeitsplätze, Veranstaltungsräume in oberen Stockwerken). Vielmehr sollten organisatorische Maßnahmen und spezifische Vorkehrungen zum Einsatz kommen, um das gleiche Sicherheitsniveau für alle zu gewährleisten.

Bürger, die kein Telefongespräch führen können, haben bis heute nicht die Möglichkeit, den Notrufdienst per SMS oder E-Mail zu erreichen. Dies soll sich ab April 2014 ändern, und zwar werden die Notrufdienste dann nach entsprechender Registrierung (!) auch per SMS erreichbar sein. Neben der Kontaktmöglichkeit per SMS muss untersucht werden, wie die Zentrale per Echtzeit-Text oder Bildtelefon zu erreichen ist (unter Einschaltung eines Gebärdendolmetschers).

Darüber hinaus muss auch bei Warnungen an die Bevölkerung in Krisensituationen ein alternativer Kommunikationsweg für gehörlose oder hörgeschädigte Bürger bereit stehen. Gehörlose und hörgeschädigte Personen können sich in Belgien über www.telecontact.be registrieren, um eine Warnung per SMS zu empfangen. Sie erhalten dann eine Mitteilung, sobald Alarm herrscht. Dieses System soll ab April 2014 einsatzbereit sein.

¹⁸ Belgischer Senat, Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Euthanasie zur Ermöglichung der Euthanasie bei Minderjährigen 5-2170/5. Siehe www.senat.be/www/?Mlval=/publications/viewPubDoc&TID=83897196&LANG=fr

ART. 12: GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT

Am 14. Juni 2013 ist im Belgischen Staatsblatt das Gesetz zur Reform der Regelungen in Sachen Unfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenenden Schutzstatus erschienen. Dieses Gesetz, das am 1. Juni 2014 in Kraft treten soll, ist (nicht nur) aus juristischer Sicht eine Revolution für alle intervenierenden Personen im Bereich der geistigen Behinderung und der geistigen Gesundheitsfürsorge.

Der Gesetzestext wurde 2011 in das Parlament eingebracht, um das belgische Recht zwangsläufig an internationale Standards im Bereich der Rechtsfähigkeit anzupassen (insbesondere an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), um die Rechte besonders schutzbedürftiger Personen (hauptsächlich Personen mit geistiger Behinderung oder psychischen Störungen) nach heutigen Normen weitestgehend zu schützen. Bei der Abfassung des Gesetzestextes wurden die wichtigsten Akteure aus dem Behindertenbereich zu Rate gezogen, wie es die Vereinten Nationen empfehlen.

Die vorherigen Schutzregelungen¹⁹ für volljährige Personen gingen von der Unfähigkeit der schutzbedürftigen Person als Grundregel aus, im Gegensatz zu dem neuen Gesetz, das – gemäß Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – in erster Linie von der Fähigkeit ausgeht. Diese Reform führt also einen umfassenden Schutzstatus ein: Der Friedensrichter wird jetzt sowohl über die Fähigkeit zur Selbstbestimmung als auch zur Verwaltung des eigenen Vermögens entscheiden müssen. Das neue Gesetz besagt zudem, dass der Richter hierzu nach Maß vorgehen und die Person selbst, ihr Netz sowie ein multidisziplinäres Team einbeziehen muss, wobei die Entwicklung der Person zu berücksichtigen ist.

Von Anfang an hat der Sektor (Organisationen, Einrichtungen, Rechtsanwälte und Staatsanwälte) jedoch Vorbehalte gegen die Begründung gewisser Bestimmungen angemeldet. So erfüllt die Reform zwar die Erwartungen bestimmter Organisationen von geistig behinderten Personen und ihren Eltern, doch haben die Vertreter der geistigen Gesundheitsfürsorge (Nutzer und Fachleute) darauf hingewiesen, dass bestimmte Aspekte der Reform im Alltag von psychisch gestörten Personen ein Problem darstellen.²⁰

Alle Beteiligten geben außerdem zu bedenken, dass die Ziele des Gesetzgebers wohl kaum zu erreichen sein werden, weil es den Friedensgerichten an Mitteln fehlt, um den ihnen anvertrauten Auftrag zu erfüllen. Auch die Vereinbarung, die mit den betreffenden Magistraten getroffen wurde (Zuweisung bestimmter Zuständigkeiten an das derzeit entstehende Familiengericht, um die Friedensgerichte zu entlasten und korrekt arbeiten zu lassen), war vermutlich der falsche Weg. So werden schon jetzt Stimmen in den Gerichtskanzleien laut, die auf das Missverhältnis der Akten, die weitergeleitet werden können, und die enorme Arbeitslast hinweisen, die durch die Reform des Schutzstatus anfällt.

Mehrere Diskussionspartner bedauern, dass die weitgehende Konzertierung, mit der man bei der Abfassung und Abstimmung des Gesetzestextes begonnen hatte, nicht auch vom Justizminister bei der Ausarbeitung der Ausführungserlasse aufgegriffen wurde. Denn alle sind sich einig, dass die tatsächliche Umsetzung der Prinzipien dieser Reform im konkreten Alltag hauptsächlich mit diesen Ausführungserlassen steht und fällt. Aufgrund der unzureichenden Mittel, Informationen und Basiskonzertierungen sind einige sogar der Meinung, dass diese Reform den *gegenteiligen Effekt* haben wird und dass der Richter, dem hierfür die Mittel und die nötige Zeit fehlen, vermutlich nur sehr restriktive Maßnahmen

¹⁹ Verbot; System des gerichtlichen Pflegers; provisorische Vermögensverwaltung.

²⁰ Die Kritik betrifft vor allem die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der schutzbedürftigen Personen.

beschließen wird und eine Art *globale Bewertung* einführen wird, die sowohl für die Verwaltung der Person an sich als auch ihres Vermögens gilt.

Das Zentrum empfiehlt daher, so schnell wie möglich die nötigen personellen und finanziellen Mittel bereitzustellen, damit die Ziele dieser Reform tatsächlich umgesetzt werden, ohne Zeit zu verlieren, das heißt sofort ab Inkrafttreten am 1. Juni 2014. Des Weiteren empfiehlt das Zentrum, dass die kommenden Ausführungserlasse konzertiert vorbereitet werden, unter Einbeziehung der Akteure aus dem Behindertenwesen und der geistigen Gesundheitsfürsorge.

ART. 13: ZUGANG ZUR JUSTIZ

Zugang zu kostenlosem juristischen Beistand

Der Anspruch auf juristischen Beistand ist in Artikel 508 des Gerichtsgesetzbuches und im Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe verankert. Artikel 1 des Königlichen Erlasses besagt, dass Empfänger von Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung Anspruch auf kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand und auf Gerichtskostenhilfe haben. Dieser Umstand ist auch in Paragraph 67 des Staatenberichts festgehalten.

Der Justizminister hat im Mai 2013 einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand vorgelegt. Demzufolge soll der kostenlose Zugang zum Richter eingeschränkt werden. Der Gesetzesvorentwurf sieht nämlich eine Selbstbeteiligung von 100 Euro im Rahmen eines Antrags auf Stellungnahme und von 30 Euro bei Anstrengung eines Verfahrens vor. Außerdem sind Rechtsanwaltsanwärter laut Entwurf verpflichtet, ihre 5 ersten Fälle pro deo im Rahmen ihrer Ausbildung zu bearbeiten.

Das Zentrum wertet diesen Reformvorschlag als einen möglichen Verstoß gegen das Recht besonders schutzbedürftiger Personen auf gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Am 27. Juni 2013 schrieb das Zentrum einen Brief an den Justizminister, um auf die mögliche Verletzung der Grundrechte des Menschen hinzuweisen, wie beispielsweise den Zugang besonders schutzbedürftiger Bürger zu einem Richter.

Der Staatsrat hat am 10. Juni 2013 Stellung zu dem Gesetzesvorentwurf genommen. Darin betont er, dass der Zugang zur Justiz für finanziell prekär lebende Angeklagte in Strafsachen uneingeschränkt gewährleistet bleiben muss, und beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Das Prinzip einer pauschalen Selbstbeteiligung von prekär lebenden Rechtsuchenden in Strafsachen ist somit nicht akzeptabel.

Der Staatsrat erinnert zudem daran, dass besonders schutzbedürftige Rechtsuchende, wie minderjährige Personen mit Behinderung, auch besondere Berücksichtigung verdienen.

Die Reform streicht die Vermutung der Bedürftigkeit prekär lebender Bürger. So muss erst bewiesen werden, dass das Familieneinkommen nicht ausreicht, bevor man Hilfe von einem Anwalt erhält (auf die Gefahr hin, dass diese Hilfe zu spät kommt).

Das Zentrum besteht darauf, dass Empfänger eines Ersatzeinkommens in jedem Fall weiterhin Anspruch auf kostenlosen juristischen Beistand haben müssen.

>> *Siehe auch Artikel 14-17.*

Verpflichtende Beteiligung eines Rechtsanwalts bei einem Internierungsverfahren

Artikel 28 und folgende des Gesetzes vom 1. Juli 1964 über den Schutz der Gesellschaft sowie Artikel 118 und folgende des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung schreiben den obligatorischen Beistand durch einen Rechtsanwalt vor. Von Amts wegen wird meist ein Rechtsanwaltsanwärter des Büros für juristischen Beistand bestellt, der in der Regel nur wenig Erfahrung in dieser komplexen Materie besitzt.

Beistand eines Gebärdendolmetschers und Umsetzung in Braille-Schrift in Gerichtsangelegenheiten

Laut Königlichem Erlass vom 20. Dezember 1950 zur allgemeinen Regelung der Gerichtskosten in Strafsachen trägt die Justiz im Rahmen von Strafsachen die Gebärdensübersetzungskosten. In der Praxis ist es allerdings problematisch, einen vereidigten Gebärdendolmetscher zu finden und sein Honorar aufzubringen. So müssen gehörlose Rechtsuchende teilweise selbst einen Dolmetscher stellen und nach Stundentarif für private Zwecke bezahlen. Nicht jeder Gebärdendolmetscher, der hierfür eingesetzt wird, besitzt die zusätzliche Anerkennung als Gerichtsdolmetscher. Somit ist die Qualität der Gebärdensübersetzung nicht immer gewährleistet. Diesen Mangel hat unter anderem der flämische Gehörlosenverband FEVLADO in einem Brief an den Justizminister angeprangert.²¹

Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden

Die Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gebäuderegie. Dieser Dienst ist seit 2007 mit einem Budget zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet. Dieses Budget fließt in erster Linie in Investitionen zur verbesserten Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Für spezifische Zugänglichkeitsinvestitionen wurden im Verwaltungszeitraum 2007-2010 auf parlamentarische Anfrage 5-9766 vom 8. August 2013²² 1,2 Millionen Euro aufgewendet. Diesen Investitionen geht eine Bedarfsanalyse voraus, die in der Folge weiter justiert wird und deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Eine Übersicht über die Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden gibt es derzeit noch nicht.

Das Zentrum empfiehlt, weiter in die Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden für Rechtsuchende mit Behinderung zu investieren und hierzu dringend eine klare Bestandsaufnahme des Bedarfs und der Probleme zu erstellen.

Aus- und Weiterbildung von Magistraten und Strafvollzugsbeamten zum Thema Behinderung

In den vergangenen Jahren sind wiederholt Beschwerden wegen unzureichender Ausbildung von Magistraten in Behindertenfragen und mangelnder Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung zu (Menschen-)Rechtsfragen im Fall von Personen mit Behinderung im Zentrum eingegangen.

²¹ www.fevlado.be/upload/content/file/Fevlado/Dossiers/BriefMinisterTurtelboomtoegankelijkheidjustitie.pdf

²² www.senate.be/www/?Mlval=/index_senate&LANG=nl

Das Zentrum empfiehlt, eine gezielte Ausbildung für Staatsanwälte und Richter sowie Strafvollzugsbeamte in den Rechten von Personen mit Behinderung anzubieten.

ARTIKEL 14 BIS 17

Der Staatenbericht erwähnt in Artikel 14, § 70, lediglich die freiheitsentziehenden Maßnahmen im Strafrecht. Den Leitprinzipien der Konvention zufolge geht es darum, die Achtung der Rechte zu untersuchen, was sowohl die Einhaltung der Gesetzestexte als auch die tatsächliche Ausübung dieser Rechte anbelangt. Hierbei ist das Phänomen der Institutionalisierung in Zusammenhang mit *allen* Gewahrsamseinrichtungen zu thematisieren, ob es sich um offizielle (Haftanstalten, ...) oder faktische Einrichtungen handelt (Pflegeeinrichtungen, psychiatrische Kliniken, ...).

Da die Lage der belgischen Haftanstalten im Fokus internationaler Gerichte und Kontrollorgane steht (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter), hat sich das Zentrum bisher vorrangig mit der Situation von inhaftierten und insbesondere internierten Personen mit Behinderung befasst.

Artikel 14 bis 17 werfen Fragen und Probleme auf, die sich auch zu der **Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** stellen, zu dem das Zentrum im August 2013 einen **Parallelbericht** verfasst hat, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich des Zentrums fällt.²³ **Als unabhängige Instanz hat das Zentrum daher Informationen zur Situation internierter Personen übermittelt.** Auf Grundlage des Austauschs mit der belgischen Delegation sowie der von den NROs und dem Zentrum vorgelegten Berichte hat der Ausschuss gegen die Folter eine Reihe von Empfehlungen²⁴ ausgesprochen, die sich teilweise direkt auf die Situation von Personen mit Behinderung beziehen.

Allgemeiner Kontext: das belgische Gefängnisssystem

Die Inhaftierung von Personen mit Behinderung ist ein Thema, das in einem größeren Kontext betrachtet werden muss. Ein Aspekt, der hier hervorsteht, sind die Überbelegung der Haftanstalten und die hiermit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten im gesamten Gefängniswesen.

Um dieses strukturelle Problem zu bekämpfen, hat der Staat mehrere Maßnahmen beschlossen, die in einen sogenannten „Masterplan“ aufgenommen wurden, welcher einige Maßnahmen speziell für internierte Personen beinhaltet und den Schwerpunkt auf den Bau neuer Anstalten legt, um die Aufnahmekapazität der Gefängnisse und die Zahl freier Plätze zu erhöhen.²⁵

²³ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, „Rapport parallèle au troisième rapport périodique soumis par la Belgique au Comité contre la torture“ (Parallelbericht zum dritten regelmäßigen Bericht Belgiens an den UN-Ausschuss gegen Folter), August 2013. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass bisher keine unabhängige OPCAT-Struktur für Belgien bezeichnet wurde, das diese Konvention immer noch nicht ratifiziert hat.

²⁴ UN-Ausschuss gegen Folter, „Observations finales du troisième rapport périodique de la Belgique“ (abschließende Bemerkungen des dritten regelmäßigen Berichts Belgiens), CAT_C_BEL_CO-3_15826_F

²⁵ Ein Evaluationsbericht des Rechnungshofs als nationalem Überwachungsorgan weist zudem auf die schwierige Umsetzung dieser Maßnahmen hin: „Die in den allgemeinen politischen Noten festgehaltenen Absichten beschränken sich gewöhnlich auf eine allgemeine Strategie und werden selten in messbaren Zielen ausgedrückt. In einigen Fällen [...] fehlen diese Ziele. [...] Sie haben oft zeitliche Schwankungen, ohne dass dieses Phänomen in irgendeiner Weise begründet wird [...]. Die Überwachungs- und Evaluationsinstrumente in den einzelnen Verwaltungen [...] beschränken sich auf die operativen Aspekte

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Ausführung des Gesetzes vom 1. Februar 2005 über die Grundsätze betreffend die Gefängnisverwaltung und die Rechtsstellung von Gefangenen²⁶ sich relativ weit von den Grundsätzen, an die es zunächst anknüpfte, fortentwickelt hat. So sind einige Ausführungserlasse bis heute nicht verabschiedet, und hinzu kommt, dass die strukturellen Probleme, mit denen die belgischen Haftanstalten heute konfrontiert sind (Überbelegung, Arbeitsbedingungen der Strafvollzugsbeamten, Haftbedingungen, ...), derzeit keine nennenswerten Änderungen zur vorherigen Gesetzgebung zulassen.

Da es in den letzten Jahren zu einigen markanten Vorkommnissen (gewalttätige Revolten) in den Haftanstalten gekommen ist, hat die derzeitige Justizministerin mit ihrer Gefangenenpolitik für eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahmen und eine Vereinfachung der administrativen Begleitung gesorgt, wobei diese beiden Aspekte den Ermessensspielraum der Strafvollzugsbeamten erweitern²⁷ und auf legislativer Ebene in der im Frühjahr 2013 verabschiedeten Änderung des Grundsatzgesetzes²⁸ zum Ausdruck kommen, insbesondere in der strikten Durchsetzung der Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund hat das Zentrum zwei Elemente herausgegriffen:

- die Möglichkeit, angemessene Vorkehrungen zu erwirken;
- das Fehlen einer umfassend zuständigen Beschwerdestelle.

Angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten:

Unseres Wissens beinhaltet die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten keine offiziellen Informationen zu diesem Thema, auch wenn einige Akteure im Gefängniswesen zu verstehen geben, dass „natürlich“ für solche Vorkehrungen gesorgt wird, insbesondere von Mitarbeitern der psychiatrischen Abteilungen. Die härtere Gangart, die inzwischen bei der Durchsetzung der Vorschriften herrscht, lässt im Zentrum die Sorge wachsen, dass gegen die Rechte behinderter Häftlinge verstoßen wird, da eventuelle Vorkehrungen im alleinigen Ermessen der Gefängnisleitung liegen.

Das Konzept der allgemeinen Vorkehrungen spielt eine Schlüsselrolle bei der Gleichbehandlung behinderter Häftlinge und anderer Gefangener. Im Rahmen einer Haftanstalt ist diese Praxis von noch größerer Bedeutung, da sie für *jede Person, die mit dem Gefangenen Kontakt hat*, Pflicht ist. Der Staatenbericht stellt dies in § 75 klar: „Es gibt keine ausdrücklichen Maßnahmen für Personen mit Behinderung in den Haftvorschriften“.

Das Zentrum empfiehlt daher, dass die Gefängnisverwaltung dieses Konzept systematisch in ihre Gefangenen-, Personalausbildungs- und Infrastrukturpolitik integriert.

Fehlen einer offiziellen Beschwerdestelle²⁹:

Das Zentrum stellt fest, dass die im Grundsatzgesetz vorgesehene Beschwerdestelle auch 2013, mehr als 8 Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes, noch nicht eingerichtet ist.

der Maßnahmen [...]. Bei anderen Maßnahmen fehlt es ganz und gar an einer laufenden Überwachung und quantitativen Analyse, sodass die Akteure kein genaues Bild von der Umsetzung haben [...]. Die Auswirkungen auf die Überbelegung der Haftanstalten (und auf eventuelle weitere Ziele) werden bei keiner Maßnahme weiter verfolgt. Empirische Daten zu den Auswirkungen und möglichen Nebenwirkungen der Maßnahmen fehlen gänzlich.“ [freie deutsche Übersetzung] (Rechnungshof, Bericht an die Abgeordnetenkammer über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Überbelegung von Haftanstalten, Brüssel, Dezember 2011).

²⁶ Das Grundsatzgesetz, auch „Dupont-Gesetz“ genannt, wurde bei seiner Abstimmung einhellig als Fortschritt auf dem Weg zur Achtung der Rechte von Gefangenen begrüßt.

²⁷ Abgeordnetenkammer Belgiens, Gesetzesentwurf zur Abänderung einiger Artikel des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 betreffend die Gefängnisverwaltung und die Rechtsstellung der Gefangenen, 11. April 2013, 2744/001.

²⁸ Die Justizministerin hat diesen Gesetzesentwurf am 11. April 2013 vor die Abgeordnetenkammer gebracht, um einige Artikel des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 betreffend die Gefängnisverwaltung und die Rechtsstellung der Gefangenen abzuändern.

²⁹ Siehe Empfehlung CAT, S. 4.

Die einzige Beschwerdemöglichkeit für Inhaftierte (und erst recht für Internierte) besteht in einem Gesuch an den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, das hierbei im Eilverfahren tagt, oder an den Staatsrat. Das Zentrum stellt zudem fest, dass solche Verfahren nicht nur langwierig sind, sondern auch sehr selten beansprucht werden.

In einem solchen Kontext ist juristischer Beistand von entscheidender Bedeutung.

Das Zentrum empfiehlt dringend, die Bestimmungen des Gesetzes über die interne Rechtsstellung von Häftlingen in Kraft zu setzen, welches eine offizielle und unabhängige Beschwerdestelle einrichtet. Darüber hinaus empfiehlt es, diese Beschwerdestelle mit den nötigen personellen, finanziellen und rechtlichen Mitteln auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann.

>> *Siehe auch Artikel 13.*

Internierte

Laut jüngsten Angaben zur Häftlingspopulation belief sich die Zahl der Internierten in Haftanstalten 2012 auf 1.132, d. h. etwa 10 % aller Häftlinge.³⁰ Dabei handelt es sich um die durchschnittliche Population der belgischen Haftanstalten pro Tag. Bei diesen Angaben sind Personen, die außerhalb von Haftanstalten interniert sind und sich in anderen psychiatrischen Kliniken, in gewöhnlichen Pflegeeinrichtungen oder auch innerhalb der Gemeinde aufhalten, nicht einberechnet.³¹

Die unzureichende Anzahl Plätze in geeigneten Einrichtungen³² hat direkt zur Folge, dass Internierte bis zu ihrer Überweisung in eine geeignete Pflegeeinrichtung Monate oder manchmal Jahre lang in psychiatrischen Abteilungen von Haftanstalten oder auch in geschlossenen Abteilungen verbleiben. Hinzu kommt, dass es an geeigneten Pflegestrukturen fehlt oder mangelt, dass nicht genügend geschultes Personal hierfür zur Verfügung steht oder bei längerem Haftverbleib sehr schädliche Gesundheitsfolgen eintreten können und die Chancen auf eine Wiedereingliederung der Internierten drastisch sinken.

Das Projekt zur Schaffung zweier „Forensischer Psychiatrischer Zentren“ (FPC)³³ mit einer Unterbringungsmöglichkeit von insgesamt 452 Betten bis 2015 hat noch erhebliche Grauzonen, insbesondere beim Haushaltsplan, und zeichnet sich nicht wirklich als die erhoffte Lösung für die obengenannten Probleme ab. Den vorliegenden Informationen zufolge sollen die finanziellen Mittel für dieses Projekt teils vom Justizministerium und teils vom Ministerium für Volksgesundheit beigesteuert werden. Diese Gelder sind in erster Linie für den Betrieb des Gebäudes, das Pflegepersonal und eine angemessene Betreuung gedacht.

Das Zentrum weist den Ausschuss zudem darauf hin, dass von Anfang an, sobald diese Einrichtungen den Betrieb aufnehmen, sowohl die Eignung der Infrastrukturen (Gebäude, Raumgestaltung, ...) zu dem jeweiligen therapeutischen Zweck als auch die Betriebsbedingungen des künftigen FPC (Art der aufzunehmenden Patienten, Pflegebedingungen, Betreuungsnormen, rechtlicher

³⁰ Generaldirektion der Haftanstalten, Jahresbericht 2012, S. 101-117.

³¹ Der FÖD Volksgesundheit arbeitet derzeit an der Veröffentlichung einer Bestandsaufnahme der Internierten in psychiatrischen Abteilungen von Haftanstalten, um das nötige Pflegeangebot offenzulegen. Diese Bestandsaufnahme sollte im Januar 2014 erhältlich sein.

³² Im Niederländischen „Forensische Psychiatrische Centra“ (FPC).

³³ Niederländische Bezeichnung für sogenannten Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft.

Rahmen und anwendbare Gesetzgebung)³⁴ überprüft und überwacht werden müssen.

Neben der Feststellung, dass Verstöße gegen die Grundrechte dieser Menschen vorliegen³⁵, wegen denen der belgische Staat bereits mehrere Male vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt wurde³⁶, möchte das Zentrum die strukturellen Aspekte dieser Problematik hervorheben: Die Aufteilung der Befugnisse zwischen mehreren politischen Entscheidungsebenen in Belgien und auch zwischen mehreren Ministerien hat zur Folge, dass sich Gesundheits- und Justizpolitik gegeneinander abschotten. Diese Kluft hat verheerende Auswirkungen, was die Deckung des spezifischen Bedarfs Inhaftierter mit geistiger und psychischer Behinderung anbelangt, und stärker noch, wenn es um internierte Personen mit Behinderung geht.

Auf legislativer Ebene ist überdies anzumerken, dass bisher immer noch das Gesetz vom 1. Juli 1964³⁷ Anwendung findet, obwohl das Gesetz vom 21. April 2007³⁸ bereits verabschiedet ist. Ziel des Gesetzes von 2007 war es, eine mit Blick auf die heutigen internationalen Standards veraltete Rechtsetzung³⁹ anzupassen. Dieser Text gibt jedoch seit 2007 immer wieder Anlass zur Kritik, hauptsächlich aus psychiatrischen und psychologischen Fachkreisen. Diskutiert wird vor allem der vorgeschlagene Ansatz bei der Internierung. So legt das Gesetz vom 21. April 2007 den Schwerpunkt auf den Schutz der Gesellschaft und vernachlässigt dabei die Betreuung, die erforderlich ist, um die internierte Person anschließend wieder eingliedern zu können.

Um auf diese Kritiken einzugehen, wird derzeit unter der Leitung des Kabinetts des Justizministeriums ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Schwachstellen beheben soll.

Vor diesem Hintergrund möchte das Zentrum den Ausschuss auf die erhöhte Gefahr von Verstößen gegen die Grundrechte internierter Personen hinweisen, da hier die derzeitige Rechtslage in Sachen Internierung, die Auswirkungen des

³⁴ Einige Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft sind dem Gesetz über Krankenhäuser unterworfen, andere dem Gesetz über Haftanstalten. Der Unterschied liegt vor allem im therapeutischen Aspekt der Internierung.

³⁵ Diese Feststellung wurde bereits bei den Beobachtungen der Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter im Laufe der letzten Besuche in Belgien am 28. September bis 7. Oktober 2009 und am 23. bis 27. April 2012 gemacht.

³⁶ Als Beispiel seien nur die Streitsache L.B. gegen Belgien vom 2. Oktober 2012 und die Streitsache Claes gegen Belgien vom 10. Januar 2013 genannt.

³⁷ Gesetz über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstrafäter. Das Gesetz vom 1. Juli 1964 regelt das Verfahren der Unterbringung zur Beobachtung und das Internierungsverfahren. Die Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung ist eine einleitende Untersuchung, ähnlich einer Untersuchungshaft, und kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beschlossen werden, bevor ein endgültiges Urteil ergangen wird. Ziel der Unterbringung zur Beobachtung ist es, den geistigen Zustand des Beschuldigten zu diagnostizieren. Sie muss in der psychiatrischen Abteilung einer Haftanstalt stattfinden und darf höchstens 1 Monat dauern, doch kann die Maßnahme mehrere Male bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 6 Monaten verlängert werden. Im Laufe der Untersuchung kann der Richter auch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten anordnen. Wenn diese Maßnahme abgeschlossen ist und die Internierung nicht sofort verkündet wird, behält der Haftbefehl des Beschuldigten Gültigkeit, sodass allgemeines Recht auf die Untersuchungshaft anwendbar ist. Wenn der Beschuldigte nach der Untersuchung und dem Verfahren für unzurechnungsfähig erklärt wurde, wird er interniert. Die Internierung muss in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einer Einrichtung mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen und Pflegemöglichkeiten vollzogen werden. Diese Maßnahme ist zeitlich nicht begrenzt. Die Vollzugsmodalitäten der Internierung legen die Gesellschaftsschutzkommissionen fest. Diese Kommissionen stehen mehrfach in der Kritik, weil sie ein hybrides Konstrukt sind (Justiz/Volksgesundheit) und manche Entscheidungen willkürlich erscheinen. Die Gesellschaftsschutzkommissionen sind über das belgische Gebiet verteilt und setzen sich aus einem Magistraten, einem Rechtsanwalt und einem Arzt zusammen. Sie müssen insbesondere über die Freilassung auf Bewährung oder die endgültige Freilassung entscheiden (auf Antrag des Staatsanwalts, des Internierten und/oder seines Rechtsanwalts aufgrund einer hinlänglich positiven Entwicklung des Geisteszustands der internierten Person, der eine soziale Wiedereingliederung zulassen muss). Dieser Antrag kann alle 6 Monate erneut gestellt werden.

³⁸ Gesetz über die Internierung von geistesgestörten Personen

³⁹ Abgeändert werden der Ort, an dem das Gutachten durchzuführen ist, die Tragweite vor dem Internierungsbeschluss sowie einige Vollzugsbedingungen. Vor allem ist es jetzt das Strafvollstreckungsgericht und nicht mehr die Gesellschaftsschutzkommission, die zum Vollzug der Internierungsmaßnahme befugt ist. Diese Änderung behebt zwar teilweise die bisherigen Kritikpunkte an der Gesellschaftsschutzkommission, doch wirft sie auch zahlreiche Fragen und Kritikpunkte von Seiten der Basisakteure auf. Dies ist der Grund, warum das Gesetz bis heute nicht in Kraft getreten ist. Das Gesetz vom 21. April 2007 soll nun am 1. Januar 2015 in Kraft treten (gemäß Artikel 157 des Gesetzes vom 21. April 2007, der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 über verschiedene Bestimmungen im Bereich der Justiz ersetzt wurde).

unzureichenden Angebots an geeigneten Strukturen für internierte Personen und die prinzipiell unbegrenzte Dauer der Internierungsmaßnahme erschwerend zusammenkommen.

ART. 14: FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON

Das Zentrum stellt fest, dass der belgische Staat sich bei den psychiatrischen Abteilungen und auch bei einigen Haftanstalten nicht an die Bestimmungen von Artikel 14 hält (siehe § 1, Abs. B: „[...] die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird“).

In dieser Hinsicht erweist sich die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens, das für das Internierungsurteil erforderlich ist (justizielle Phase), als eine der Hauptschwierigkeiten. Die Akteure an der Basis und die Experten weisen auf die derzeitigen organisatorischen Mängel der Begutachtungsphase hin. Sowohl das Fehlen einheitlicher Akkreditierungsnormen als auch eines einheitlichen offiziellen Verfahrens, mit dem die Richter die Meinung eines Experten einholen können, wird angeprangert.⁴⁰ Hervorzuheben ist auch, dass sich die unzureichende Anerkennung und Vergütung der Experten nachteilig auf die Qualität der von ihnen vorgelegten Berichte auswirkt und dass es hierdurch wiederum zu wenig qualifizierte Experten gibt.⁴¹ Vor diesem Hintergrund besteht eine erhöhte Gefahr, dass es zu Fehlern und unrechtmäßigen Inhaftierungen kommt.

Das Zentrum empfiehlt daher, das Augenmerk insbesondere auf die Definition und Organisation der Begutachtung zu richten und Maßnahmen zu treffen, damit die Rechte des Angeklagten in diesem Zeitraum uneingeschränkt geschützt sind.

ART. 15: FREIHEIT VON FOLTER ODER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE

Im Fall gewisser Haftanstalten stellt das Zentrum genau wie einige internationale Organisationen fest, dass die Haftbedingungen zu unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen führen können. Der belgische Staat stand daher unlängst im internationalen Fokus.

Das Zentrum bittet den Ausschuss, die letzten Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter zu diesem Thema⁴² und die am 22. November 2013 formulierten Empfehlungen des UN-Ausschusses gegen Folter einzusehen: „Der Ausschuss ist ebenfalls in Sorge über die schlechten Hygieneverhältnisse, den unzureichenden Zugang zur Gesundheitspflege, den Mangel an medizinischem Personal in mehreren Haftanstalten, die Nichttrennung von Inhaftierten, ob zwischen angeklagten und verurteilten Gefangenen oder zwischen Erwachsenen und Minderjährigen; er bedauert, dass die schlechten Arbeitsbedingungen das Strafvollzugspersonal zu Streiks veranlasst haben, die sich wiederum nachteilig auf die Haftbedingungen ausgewirkt haben (Art. 11, 12, 13 und 16).“⁴³ Die Schutzbedürftigkeit von Inhaftierten mit Behinderung macht die Auswirkungen dieser Bedingungen noch gravierender.

⁴⁰ Collège National des Experts Judiciaires de Belgique/Nationaal College van Gerechtelijke Deskundigen van België, Le statut de l'expert juridique en Belgique. Recommandations de la conférence de consensus 2010-2011 (Empfehlungen der Konsenskonferenz 2010-2011 über den Status von Gerichtsexperten in Belgien), 2011

⁴¹ Vandevelde, S., De Smet, S., Vanderplasschen, W., & To, W.T. (red.), *Oude uitdagingen, nieuwe kansen! Over de behandeling van geïnterneerden*, Gent, Academia Press, 2013

⁴² Z. B. der Bericht vom 23. Juli 2010

⁴³ UN-Ausschuss gegen Folter, Observations finales du troisième rapport périodique de la Belgique (abschließende Bemerkungen des dritten regelmäßigen Berichts Belgiens, unveröffentlichte Vorabversion), S. 6 [freie deutsche Übersetzung]

ART. 16: FREIHEIT VON AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH

§ 83 Staatenbericht

Organe wie die VAPH in Flandern, die AWIPH in der Wallonie oder die Französische Gemeinschaftskommission in Brüssel inspizieren die von ihnen zugelassenen oder bezuschussten Einrichtungen. Es gibt aber auch private Einrichtungen für Personen mit Behinderung, die keine Zulassung von diesen Instanzen benötigen und deren Qualitätsnormen, vor allem bei der Betreuung, niedriger liegen. Diese Einrichtungen werden nicht inspiziert.

Das Zentrum fordert eine Kontrolle all dieser Einrichtungen für Personen mit Behinderung (ob Tages- oder Nachteinrichtungen) durch die zuständigen Instanzen und darüber hinaus Beschwerdeverfahren. Diese Verfahren müssen für die in den Einrichtungen befindlichen Personen problemlos nutzbar und effektiv zugänglich sein.

ART. 17: SCHUTZ DER UNVERSEHRTHEIT DER PERSON

Die Haftbedingungen in einigen Haftanstalten (Hygiene- und Sauberkeitsprobleme in den Räumen)⁴⁴ sind unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen gleichzustellen. Diese Bedingungen können auch die Gesundheit behinderter Inhaftierter gefährden. Neben den Auswirkungen der Haft auf die körperliche Gesundheit möchte das Zentrum betonen, dass die Haft auch Folgen für die geistige Gesundheit der Menschen hat.

Das Gesetz über die Rechte des Patienten findet zwar Anwendung in den Haftanstalten, wie der Staatenbericht in § 84 bemerkt, doch weisen die Organe, die für die Überwachung dieser Rechte verantwortlich sind, darauf hin, dass es in diesem Kontext schwierig ist, konkret überhaupt von Beschwerden zu erfahren,⁴⁵ und empfehlen daher „**spezifische Vermittlungsdienste für Einrichtungen [...] in denen die Patienten ‚langfristig‘ untergebracht sind ([...], Gefängnisse, Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft). Die Nähe dieser Dienste (denen es möglich sein muss, diese Einrichtungen regelmäßig zu besuchen) dürfte gewisse Praktiken weiter voranbringen, was den Präventionsaspekt betrifft.**“ [freie deutsche Übersetzung] **Das Zentrum unterstützt diese Empfehlungen voll und ganz.**

Im Fall von Internierten

In § 77 des Berichts geht es um die Fortbildung der Personalmitglieder von psychosozialen Diensten im Umgang mit geistig beeinträchtigten Menschen. Die psychosozialen Dienste bieten zwar ein gewisses Maß an Betreuung, doch arbeiten sie in erster Linie auf die Wiedereingliederung des Häftlings oder Internierten hin. Sie erfüllen also eher eine Evaluations- oder sogar Kontrollfunktion. Die Pflegeteams⁴⁶ der psychiatrischen Abteilungen sollen die Internierten erst einmal therapeutisch begleiten. Seit einigen Jahren ist jedoch festzustellen, dass diese Teams zunehmend unterbesetzt sind: Sie sind unvollständig,

⁴⁴ UN-Ausschuss gegen Folter, Observations finales au troisième rapport périodique de la Belgique (abschließende Bemerkungen des dritten regelmäßigen Berichts Belgiens, unveröffentlichte Vorabversion), S. 5

⁴⁵ FÖD Volksgesundheit, Dienst föderale Vermittlung, „Droits du patient“ (Rechte des Patienten), Jahresbericht, 2006: S. 82

⁴⁶ FÖD Justiz, GD EPI, Dienst Gesundheitspflege im Gefängnis, Rundschreiben Nr. 1800: „Equipes soignantes des sections psychiatriques dans les prisons, les sections ou dans les établissements de défense sociale : objectifs, composition, fonctionnement“ (Pflegeteams in psychiatrischen Gefängnisabteilungen, geschlossenen Abteilungen oder Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft: Ziele, Zusammensetzung, Arbeitsweise), 7. Juni 2007

abwandernde Fachkräfte werden gar nicht oder nur durch Zeitarbeitskräfte ersetzt, sodass keine dauerhafte Vertrauensbeziehung zu dieser gefährdeten Population entstehen kann.

Das Zentrum nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Ausschuss gegen Folter in seinen Empfehlungen vom 22. November 2013 an Belgien das Augenmerk insbesondere auf die geistige Gesundheitspflege Inhaftierter richtet, und pflichtet dem voll und ganz bei: „Der Ausschuss bringt erneut seine Sorge über die Haftbedingungen internerter Personen mit gravierenden psychischen Problemen im Gefängniswesen des Vertragsstaates zum Ausdruck. Der Ausschuss bedauert, dass die psychologischen oder psychiatrischen Dienste in Gefängnissen immer noch nicht ausreichen, weil es an qualifiziertem Personal und geeigneten Infrastrukturen mangelt (Art. 11 und 16).

Der UN-Ausschuss gegen Folter erinnert an seine vorherige Empfehlung (CAT/C/BEL/CO/2 Par. 23) und fordert den Vertragsstaat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Gefangene mit psychischen Problemen eine angemessene Pflege erhalten, indem man die Kapazität der stationären psychiatrischen Unterbringung erhöht und alles unternimmt, damit in sämtlichen Gefängnissen psychiatrische Dienste zugänglich sind.“

ART. 18: FREIZÜGIGKEIT UND STAATSANGEHÖRIGKEIT

Der Staatenbericht geht nicht näher auf die einzelnen Verfahren in Zusammenhang mit der Einreise in das Staatsgebiet und dem Aufenthalt von Ausländern ein. Dabei können diese Verfahren bestimmte Folgen für Personen mit Behinderung haben, so beispielsweise das Verfahren zur Aufenthaltserlaubnis im Staatsgebiet aus medizinischen Gründen.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sichert Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis im Staatsgebiet aus medizinischen Gründen während mehr als 3 Monaten zu (Art. 9ter). Diese Bestimmung wird auch als medizinische Regularisierung bezeichnet.⁴⁷ Artikel 9ter setzt Artikel 15 b) der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EU um und bietet den Betroffenen somit eine Form von subsidiärem Schutz.

Zur Praxis des Ausländeramtes bei Anträgen auf medizinische Regularisierung gibt es eine widersprüchliche Rechtsprechung. Einerseits akzeptiert die französischsprachige Kammer des Staatsrates die einschränkende Auslegung der medizinischen Regularisierung durch das Ausländeramt. Die französischsprachige Kammer bestimmt, dass die Kriterien für eine medizinische Regularisierung die gleichen wie die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK bei der Rückführung eines kranken Ausländers sind. Dies bedeutet, dass nur eine Person mit direkt lebensbedrohlicher Krankheit in einem fortgeschrittenen kritischen Stadium für die Anwendung von Artikel 9ter in Betracht kommt.⁴⁸ Andererseits hat die niederländischsprachige Kammer des Staatsrates geurteilt, dass das Ausländeramt die medizinische Regularisierung nicht auf „direkt lebensbedrohliche Krankheiten“ oder einen „kritischen Gesundheitszustand“ einschränken darf.⁴⁹ Dieser Rechtsprechung zufolge umfasst Artikel 9ter verschiedene Möglichkeiten, die nebeneinandergestellt sind. Die eine Möglichkeit, nämlich Lebensgefahr oder körperliche Unversehrtheit, ist unabhängig von der anderen Möglichkeit zu betrachten, nämlich die

⁴⁷ Art. 9ter definiert medizinische Regularisierung wie folgt: „Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, seine Identität gemäß § 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.“

⁴⁸ Staatsrat, Entscheide Nr. 225.522 und 225.523 vom 19. November 2013

⁴⁹ Staatsrat, Entscheide Nr. 223.961 vom 19. Juni 2013 und Nr. 225.632, 225.633 und 225.635 vom 28. November 2013

Gefahr einer unmenschlichen Behandlung, wenn keine angemessene Behandlung im Herkunftsland vorhanden ist, oder umgekehrt. Die niederländischsprachige Kammer legt das Kriterium von Artikel 9ter also breiter aus als Artikel 3 EMRK.

Das Zentrum empfiehlt, bei der Beurteilung der Kriterien für die medizinische Regularisierung eine eindeutige Rechtsauslegung zu handhaben, bei der die vorgegebenen Kriterien unabhängig voneinander beurteilt werden.

ART. 19: UNABHÄNGIGE LEBENSFÜHRUNG UND EINBEZIEHUNG IN DIE GEMEINSCHAFT

Der Staatenbericht geht nach Einschätzung des Zentrums nicht hinlänglich auf Artikel 19 ein. In dieser Erörterung bleibt unklar, in welcher Form bestimmte Erwartungen, die an Artikel 19 anknüpfen und Kernaspekte betreffen, innerhalb der Gemeinschaften und Regionen erfüllt werden.

Wahlfreiheit von Personen mit Behinderung und Verfügbarkeit von Unterstützungsmöglichkeiten

- Der Staatenbericht verschafft keinen Einblick in die tatsächliche Wahlfreiheit behinderter Personen und die tatsächliche Verfügbarkeit von Unterstützungsmöglichkeiten zur einfacheren Einbeziehung in die Gemeinschaft. Erwähnenswert ist auch, dass der Staatenbericht zwar die Problematik der Wartelisten für Unterstützungsmaßnahmen erkennt, aber dies kaum oder nicht näher erläutert. Dabei sind die Wartelisten ein ganz erhebliches Problem, wie dem Bericht „Zorgregie“ der VAPH⁵⁰ zu entnehmen ist.
- Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte, der die Implementierung der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta überwacht, hat dies in einem Beschluss vom 26. März 2013 nach einer Sammelklage seitens der Internationalen Föderation der Menschenrechtligen⁵¹ auf Antrag von zwanzig belgischen Behindertenorganisationen erkannt.
- Der Ausschuss hat einen Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta festgestellt⁵². Es bestehen gravierende Mängel auf Ebene der Gemeinschaften (außer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die nicht an dem Verfahren beteiligt war), der Regionen und des Föderalstaates bei der Betreuung von Personen mit Behinderung. Das Angebot deckt eindeutig nicht die Nachfrage, und es liegen allgemein keine ausreichenden statistischen Daten vor, um die Situation zu durchleuchten. Der Mangel an relevantem Zahlenmaterial lässt keine gezielte Politik zu.
- Das Ministerkomitee des Europarates hat am 16. Oktober 2013 eine Reihe von Empfehlungen formuliert, in denen es zum einen die Initiativen der einzelnen Mitgliedstaaten begrüßt, die darauf abzielen, die Situation zu verbessern (und

⁵⁰ www.vaph.be/vlafo/download/nl/8211055/bestand

⁵¹ Das Zentrum hat im Rahmen dieses Verfahrens einen ausführlichen Amicus-Curiae-Brief verfasst.

⁵² Siehe www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Complaints/CC75Merits_fr.pdf. Das Zentrum hat im Rahmen dieses Verfahrens einen Amicus-Curiae-Brief verfasst, in dem die unabhängige Instanz wichtige Bestimmungen der UN-Konvention verdeutlichte, die in Zusammenhang mit dieser Sammelklage von Bedeutung sind (Artikel 19, 25, 26 und 28). Der vollständige Text steht online unter www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Complaints/CC75CaseDoc4_fr.pdf

regelmäßig hierüber Bericht zu erstatten) und auch besseres Zahlenmaterial zur Überwachung der Situation zu beschaffen.

Die Gemeinschaften haben im Zuge dieser Empfehlungen Memoranda eingereicht, in denen sie darlegen, wie sie die festgestellten Missstände beheben wollen.⁵³

Die Freiheit behinderter Menschen, selbst zu entscheiden, mit wem und wie sie ihr Leben führen, hat für das Zentrum Vorrang, wenn man die UN-Konvention zugrunde legt. Wichtig hierzu ist die Abarbeitung der Wartelisten für Unterstützungsmaßnahmen durch Schaffung eines zusätzlichen gemeinschaftsbasierten Angebots. Das Zentrum spricht sich für das Recht auf Unterstützung einer jeden Person aus, die einen entsprechenden Bedarf hat, und für eine maßgeschneiderte Unterstützung, die gezielt auf die betreffende Person, ihre Umgebung und die jeweilige Behinderung ausgerichtet ist.

Deinstitutionalisierung

- Der Staatenbericht verschafft keinen umfassenden Einblick in das Maß der Institutionalisierung in Belgien und führt auch keinen Plan zur Deinstitutionalisierung an. Er geht nicht auf den Eingliederungsaspekt der von den Agenturen bezuschussten Unterstützung ein. Die bisher gebotene Unterstützung besteht noch weitgehend in Unterbringungen, bei denen Personen mit Behinderung zusammen wohnen und gemeinsam Unterstützung erhalten. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind die Daten der Vlaamse Zorginspectie, die nach einer (unangekündigten) Prüfung von 187 Einrichtungen für Personen mit Behinderung zu dem Ergebnis kam, dass 16 % der Erwachsenen und 36 % der Kinder kein eigenes Zimmer haben.⁵⁴
- In allen Gemeinschaften gibt es Initiativen und Pläne, um das Unterstützungsangebot an die Nachfrage zu knüpfen. Das Zentrum hat in diesem Zusammenhang Stellungnahmen zum Vorentwurf des Dekrets der Flämischen Regierung über die personenbegleitende Finanzierung und des Eingliederungsdekrets der Französischen Gemeinschaftskommission erstellt.⁵⁵

Das Zentrum empfiehlt, das Angebot an Unterstützungsmaßnahmen breiter zu fächern und die Deinstitutionalisierung weiter voranzutreiben. Die UN-Konvention fordert, dass das Unterstützungsangebot die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft so weit wie möglich zusichern muss.

Persönliche Assistenz

Der Bericht verdeutlicht, dass Belgien politisch bemüht ist, für persönliche Assistenz zu sorgen, und zwar mit einem persönlichen Assistenzbudget: „Persoonlijk Assistentiebudget“ (PAB, VAPH), „Budget d’assistance personnelle“ (BAP, AWIPH und GGK). Der Bericht geht aber nicht weit genug auf diesen Punkt ein. Erstens beleuchtet er nicht, wie groß die politischen Anstrengungen für das PAB sind (im Verhältnis zum gesamten Unterstützungsbudget). In Flandern existiert das PAB-System seit 2000. Inzwischen (Stand

⁵³

wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2115023&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383

⁵⁴ Zorginspectie, Bericht: Vaststellingen na twee jaar onaangekondigd inspecteren binnen de sector gehandicaptenzorg (Feststellungen nach zwei Jahren angekündigter Inspektion im Bereich der Behindertenbetreuung), www4.vwg.vlaanderen.be/wvg/zorginspectie/publicaties/Pages/Vaststellingen-na-twee-jaar-onaangekondigd-inspecteren-binnen-de-sector-van-de-gehandicaptenzorg.aspx

⁵⁵ Siehe Rubrik „Avis et recommandations“ [noch keine deutsche Übersetzung] auf der Website des Zentrums www.diversite.be

Ende 2012) nutzen 2.075 Personen ein PAB und sind 2.742 Personen registriert, die einen Antrag auf persönliche Assistenz gestellt haben.⁵⁶ In der Wallonie gibt es dieses System seit 2009. Laut Angaben aus dem Jahre 2012 nutzen 251 Personen ein BAP (bis 2017 sollen es 750 Nutzer sein). Die hierfür vorgesehenen Ausgaben machen 0,18 % aller Ausgaben der AWIPH aus.⁵⁷ In der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission läuft seit 2008 ein Pilotprojekt für 10 Nutzer.

Das Zentrum empfiehlt aufgrund der UN-Konvention den weiteren Ausbau der Systeme zur persönlichen Assistenz neben den anderen Unterstützungsformen. Die persönliche Assistenz soll Personen mit Behinderung so weit wie möglich dazu verhelfen, Assistenten in Anspruch zu nehmen, um uneingeschränkt an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Zugänglichkeit allgemein verfügbarer Wohndienste und -einrichtungen

Der Bericht geht kaum auf die Zugänglichkeit allgemein verfügbarer Dienste und Einrichtungen ein, die das Wohnen und die gesellschaftliche Teilhabe fördern. Das Thema der Zugänglichkeit im sozialen Wohnungswesen beispielsweise schneidet der Bericht nur an zwei Stellen an (§ 47 und 162).

ART. 20: PERSÖNLICHE MOBILITÄT

Zugänglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und Behindertenfahrdiensten

Wie aus den Darlegungen unter Artikel 9 hervorgeht, ist die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel allgemein unzureichend. Personen mit Behinderung sind daher in vielen Situationen auf Assistenz angewiesen, was ihre Eigenständigkeit beeinträchtigt und ihnen die Möglichkeit verwehrt, die Fahrt zu einem beliebigen Zeitpunkt anzutreten, oder sie sind auf einen Behindertenfahrdienst angewiesen, der sie von Tür zu Tür befördert. Solche Dienste sind zwar für bestimmte Personen mit spezifischer Behinderung unverzichtbar, doch kommen sie oft als Ersatz für nicht behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel zum Einsatz. In Flandern sind Elektromobilmfahrer aus Bussen und Straßenbahnen ausgeschlossen und somit verpflichtet, einen anderen Fahrdienst zu benutzen, was ihre Eingliederung beeinträchtigt. Außerdem sind Fahrten mit einem Behindertenfahrdienst oft teurer als öffentliche Verkehrsmittel.

Das Zentrum hat sich in mehreren politischen Stellungnahmen zum öffentlichen Verkehr und Behindertenfahrdienst⁵⁸ dafür ausgesprochen, dass in erster Linie die Zugänglichkeit des normalen öffentlichen Verkehrs verbessert werden sollte. So sollen Personen mit eingeschränkter Mobilität eine größere Wahlfreiheit in ihrer persönlichen Mobilität haben und zu erschwinglichen Preisen mobil bleiben.

Fahrzeugumrüstungen

Fahrzeugumrüstungen werden größtenteils von den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaften (VAPH, PHARE, AWIPH und DPB) erstattet, ebenso zusätzliche Fahrschulstunden für einen Führerschein (außer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

⁵⁶ Zörgregie-Bericht, S. 22

⁵⁷ Quelle: Jahresbericht der AWIPH, 2013 (eigene Berechnung)

⁵⁸ Siehe z. B. www.diversiteit.be/voorontwerp-van-decreet-tot-compensatie-van-de-openbaredienstverplichting-tot-het-vervoer-van

Bei der Versicherung eines umgerüsteten Fahrzeugs kann allerdings eine hohe Zusatzprämie anfallen, die nicht erstattet wird.

ART. 21: RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUßERUNG, MEINUNGSFREIHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN

Verfügbarkeit von Dolmetscherstunden für private und berufliche Zwecke

Die Anzahl Dolmetscherstunden, die derzeit in Flandern erstattet werden, beschränkt sich auf maximal 36 Stunden pro Jahr für Dolmetscherdienste zu privaten Zwecken und auf maximal 20 % der Arbeitszeit. In der Brüsseler Region haben gehörlose Personen Anrecht auf 45 Stunden pro Jahr. In der Wallonischen Region zahlt eine gehörlose Person dem wallonischen Gehörlosendolmetscherdienst SISW (Service d'Interprétation des Sourds de Wallonie) einen Beitrag von 25 € für 40 Stunden, wobei dieser Beitrag je nach Bedarf erneuert werden kann.

In der Praxis reicht dies bei Weitem nicht für alle täglichen Bedarfssituationen, wie Arztbesuche, Elternsprechabende in der Schule, Rechtsberatungen, Arbeitsbeziehungen, Ausbildungen ... Diese Stundenzahl liegt zudem deutlich unter dem Niveau anderer Industriestaaten. In Norwegen beispielsweise werden bis zu 500 Dolmetscherstunden erstattet.

Um eine bessere Zugänglichkeit der öffentlichen und privaten Dienstleistungen zu gewährleisten und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern, müssen gehörlose Personen, die die flämische oder belgisch-französische Gebärdensprache benutzen, mehr Dolmetscherstunden erstattet bekommen.

Teledolmetschen

Beim CAB (Communicatie- en Assistentiebureau) läuft seit 2012 ein Pilotprojekt zum sogenannten Teledolmetschen. Gedolmetscht wird hier über eine Kamera mit Internetverbindung. Bisher gibt es kein vergleichbares öffentliches System in Brüssel und der Wallonie. Angesichts des Mangels an französischsprachigen Gebärdendolmetschern sind diese Systeme jedoch eine praktische Lösung. Zwei Krankenhäuser setzen derzeit ein vom Föderalstaat finanziertes Teledolmetschersystem ein, das auf weitere Krankenseinrichtungen ausgeweitet werden könnte.

Die einzelnen Regierungen regen Teledolmetscherprojekte an und entwickeln eine strukturelle Verankerung dieser Systeme.

Zugänglichkeit über öffentliche Websites

In Bemerkung 96 des Staatenberichts wird auf das „AnySurfer“-Label hingewiesen, das die Zugänglichkeit von Websites widerspiegelt.

Aus diversen Untersuchungen geht hervor, dass sich die Zugänglichkeit öffentlicher Websites verbessert, aber weiterhin deutlicher Handlungsbedarf besteht, um eine bessere Zugänglichkeit zu erreichen.

In einer vor Kurzem durchgeführten Untersuchung der VoG Tolbo zur Zugänglichkeit kommunaler Websites schien keine einzige Website die Anforderungen des AnySurfer-

Labels zu erfüllen. Grund hierfür waren vor allem die hohen Kosten.⁵⁹ Eine Untersuchung zur Zugänglichkeit öffentlicher flämischer Websites hat ergeben, dass die Zugänglichkeit abgenommen hat. Nur 12 % der Websites haben das AnySurfer-Label, während 64 % „basiszugänglich“ sind.⁶⁰

Seit 2003 ergreift die Wallonische Regierung Initiativen, um die meisten Websites der Wallonischen Region zugänglich zu machen. Die politischen Noten aus den Jahren 2003, 2006 und 2010 schreiben vor, dass Websites von Einrichtungen und Themenportalen das AnySurfer-Label erzielen müssen. Flankierende Finanzhilfen haben zur Zertifizierung mehrerer Websites geführt. Bei den meisten Websites ist dieses Label aber inzwischen abgelaufen, da die Website erneuert oder das Label nicht verlängert wurde. Trotz Zertifizierungsvorschrift gibt es daher zur Stunde nur wenige Websites mit Label.⁶¹

Die Dienststelle für Personen mit Behinderung hat einige Tipps zur Zugänglichkeit im Netz⁶² verfasst.

Die einzelnen Regierungen müssen Mindestrichtlinien zur Zugänglichkeit öffentlicher Websites vorgeben und einen Ansprechpartner bezeichnen, der über die tatsächliche Einhaltung dieser Mindestrichtlinien wacht, auch bei einer Weiterentwicklung der Websites.

Zugänglichkeit der Medien

Flandern

In der Geschäftsführungsvereinbarung zwischen der Flämischen Regierung und der VRT ist festgelegt, dass bis Ende 2014 alle Nachrichtenprogramme und 95 % der anderen Eigenproduktionen Untertitelt sein müssen.⁶³ Für die privaten flämischen Sender gelten je nach Marktanteil und Art des Senders Sonderregelungen. Die regionalen Sender müssen dem Mediendekret zufolge ihre Hauptnachrichtensendung ab 20.00 Uhr durch Untertitelung zugänglich machen.⁶⁴

Private Rundfunkanstalten mit einem Marktanteil von mindestens 30 % müssen einem Ergänzungserlass⁶⁵ mit Übergangsbestimmungen zufolge mindestens ihre Hauptnachrichtensendung, 80 % der Programme zwischen 13.00 und 24.00 Uhr und eine flämische Fiktionsserie zugänglich machen. An diese Auflage halten sich nicht alle Sender.⁶⁶

Seit Inkrafttreten des derzeitigen Artikels 151 des Mediendekrets, das per Dekret vom 13. Juli 2012 abgeändert wurde, sind die regionalen Fernseh- und Rundfunkanstalten verpflichtet, ihre Nachrichtensendungen werktags ab 20.00 Uhr durch Untertitelung für hörgeschädigte Personen zugänglich zu machen. Stichproben haben ergeben, dass dies auch weitgehend gelingt.⁶⁷

Föderation Wallonie-Brüssel

Die Geschäftsführungsvereinbarung zwischen der RTBF und der Föderation Wallonie-Brüssel über den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 enthält folgende Zielvorgaben, was die Untertitelung über Teletext betrifft: 1.000 Stunden im Jahr 2013, 1.100

⁵⁹ Siehe www.vzwolbo.be/img/studies/ProjectMVOA.pdf

⁶⁰ www.bestuurszaken.be/toegankelijke-websites

⁶¹ www.anysurfer.be/nl/over-anysurfer/historiek/wallonie

⁶² www.dpb.be/internet.php

⁶³ www.vrt.be/sites/default/files/attachments/Beheersovereenkomst_VRT_2012-2016.pdf

⁶⁴ www.cjism.vlaanderen.be/media/regelgeving/mediadecreet/deelIII/titelV

⁶⁵ www.cjism.vlaanderen.be/media/downloads/BVR_19-12-2012_11-33-13.pdf

⁶⁶ www.vlaamsparlament.be/Proteus5/showSchriftelijkeVraag.action?id=628619

⁶⁷ www.vlaamsparlament.be/Proteus5/showSchriftelijkeVraag.action?id=890772

Stunden im Jahr 2014 und 1.200 Stunden in den Folgejahren. Die Zuwachsrate an Untertitelungen geht gegenüber den Vorjahren zurück. Bei der Entscheidung, welche Programme zu untertiteln sind und welche nicht, haben Nachrichtensendungen und Sendungen von allgemeinem Interesse Vorrang.

Private Fernsehsender sind nicht per Dekret verpflichtet, Untertitel zu ihren Sendungen anzubieten.

Die regionalen Fernsehsender in der Föderation Wallonie-Brüssel bieten nicht systematisch Untertitel an, doch gibt es Beispiele für spontane Untertitelungsinitiativen (Télé Bruxelles) oder Übersetzungen in Gebärdensprache (TV Lux).

ART. 22: ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE

Im Rahmen des Verfahrens zur Familienzusammenführung in aufsteigender Linie muss ein Belgier oder ein Ausländer, der sich rechtmäßig in Belgien aufhält, nachweisen, dass er über feste, regelmäßige und ausreichende Existenzmittel verfügt.⁶⁸ Am 1. September 2013 lag der Grenzbetrag, über den man mindestens verfügen muss, bei 1.307,784 EUR netto pro Monat (120 % des Eingliederungseinkommens). Manche Einkünfte aus der Sozialhilfe werden hierbei nicht einberechnet.

In bestimmten Situationen kann es sein, dass Personen mit Behinderung eben aufgrund ihrer Behinderung diese Bedingung nicht erfüllen. Wer noch niemals in Belgien gearbeitet und kein Arbeitslosengeld bezogen hat, kann zwar eine Hilfe des ÖSHZ seiner Gemeinde in Anspruch nehmen, doch werden diese Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens als Kriterium für eine Familienzusammenführung nicht berücksichtigt.

Behindertenbeihilfen hingegen werden bei der Ermittlung des Einkommens einberechnet, doch ist der Grenzbetrag von 1.307,784 EUR kaum zu erreichen, wie sich in der Praxis zeigt. Außerdem erhalten nur Belgier, im Bevölkerungsregister eingetragene Ausländer⁶⁹ sowie anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose Anspruch auf Behindertenbeihilfen. Personen, die im Fremdenregister eingetragen sind, haben im Prinzip keinen Anspruch auf diese Beihilfen. Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass dies keine Diskriminierung darstellt, da für diese Kategorie das Recht auf ein menschenwürdiges Leben über eine gleichwertige Unterstützung seitens des ÖSHZ zugesichert wird.⁷⁰ Weil eine derartige Unterstützung aber bei der Ermittlung des Einkommens nicht einberechnet wird, hat dies zur Folge, dass eine im Fremdenregister eingetragene Person mit Behinderung systematisch von jeder Möglichkeit zur Familienzusammenführung ausgeschlossen ist.

⁶⁸ Diese Bedingung gilt nicht, wenn zu einem Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis noch hinzukommen: seine Kinder, die Kinder seines Ehepartners, die Kinder der ausländischen Person, mit der er über eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, die der Ehe in Belgien gleichzustellen ist, ihre gemeinsamen Kinder (unter der Bedingung, dass alle oben genannten Kinder zu ihm wohnen kommen, bevor sie das Alter von 18 Jahren erreicht haben, ledig sind oder im Fall der Scheidung ihrer Eltern, sofern der Ausländer, sein Ehepartner oder sein Lebenspartner das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht besitzen, und im Fall eines geteilten Sorgerechts unter der Bedingung, dass die andere sorgeberechtigte Person ihre Einwilligung gegeben hat).

⁶⁹ Zur Eintragung in das Bevölkerungsregister muss ein Ausländer in den meisten Fällen seinen rechtmäßigen Aufenthaltsort seit 5 Jahren in Belgien haben und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen (siehe Art. 14, 15 und 15**bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

⁷⁰ Urteil 2004/92 vom 19.05.2004, „Genau so, wie der Gesetzgeber es für die zwei anderen Residual- und nicht auf Beiträgen beruhenden Regelungen der Sozialsicherheitssysteme getan hat, konnte er die Gewährung von Behindertenbeihilfen an eine ausreichende Verbindung mit Belgien knüpfen und dementsprechend den Anspruch auf Beihilfen folgenden Personen vorbehalten: Belgiern, bestimmten Kategorien von Ausländern, die kraft internationaler und für Belgien verbindlicher Abkommen genau wie belgische Staatsangehörige behandelt werden müssen, oder anderen Ausländern, die bis zu dem Alter, ab dem das in der fraglichen Bestimmung genannte Recht auf Beihilfen im Prinzip wirksam wird, erhöhte Kinderzulagen aufgrund ihrer Behinderung beziehen durften.“ [freie deutsche Übersetzung]

Der Verfassungsgerichtshof widerlegt in Punkt B.17.8.2 des Urteils Nr. 121/2013 vom 26. September 2013, dass dieser Unterschied eine Form von Diskriminierung sein soll, und verweist hierzu auf die Richtlinie 2003/86/EG, deren Artikel 7.1.c es den Mitgliedstaaten erlaubt, den Nachweis fester und regelmäßiger Einkünfte ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu verlangen. Die besondere Schutzbedürftigkeit und prekäre Finanzlage behinderter Personen wird hierbei nicht berücksichtigt, und auch die Möglichkeit einer Ausnahme oder angemessenen Vorkehrung ist in diesen Situationen nicht vorgesehen.

ART. 23: ACHTUNG DER WOHNUNG UND DER FAMILIE

Das Recht auf Heirat und Adoption

Aufgrund des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus⁷¹, mit dem verschiedene Schutzstatus zu einem Gesamtschutzstatus zusammengefügt werden, obliegt es dem Friedensrichter, die Heiratsfähigkeit in jedem einzelnen Fall zu beurteilen. Auch zur Genehmigung einer Adoption ist der gleiche ausdrückliche Beschluss des Friedensrichters erforderlich.

>> *Siehe auch Artikel 12.*

Das Recht von Kindern, in der Familie aufzuwachsen

In Zusammenhang mit Artikel 19 wurde bereits erwähnt, dass es ganz klar an behindertenspezifischer Unterstützung mangelt, auch im häuslichen Bereich. Um eine Anerkennung für Eltern mit einem behinderten Kind zu schaffen, wird an einer rechtlichen Anerkennung als häuslicher Versorger gearbeitet. Die erste Hürde wurde bereits mit dem Gesetzesvorschlag zur gesetzlichen Bestimmung des Begriffs häuslicher Versorger genommen. Auch die Gemeinschaften müssen weitere Anstrengungen in der Kinderbetreuung über Systeme für Kurzeitaufenthalte und Kurzzeitpflege unternehmen. Die Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts kann einen Fortschritt für Familien bedeuten, die heute noch auf oft weit entfernte Sonderschulen angewiesen sind. Behinderte Kinder können dann eine nahe gelegene Schule besuchen und müssen nicht mehr lange Zeiten im Bus oder in einer (stationären oder teilstationären) Internatseinrichtung verbringen.

>> *Siehe auch Artikel 24.*

ART. 24: BILDUNG

Einleitend ist über alle Gemeinschaften hinweg festzustellen, dass inklusiver Unterricht in Belgien noch allzu häufig mit integriertem Unterricht verwechselt wird, bei dem nicht die Schule sich an die Behinderung des Schülers anpassen muss, sondern der Schüler an die Einschränkungen, die die Schule mit sich bringt. Es fehlt in den Gemeinschaften noch eine Strategie und Langzeitvision (einschließlich der Haushaltsplanung) für einen stärker inklusiven Unterricht.

Das Zentrum hat 2013 eine Informationsbroschüre über angemessene Vorkehrungen im Bildungswesen verfasst.⁷² Diese Broschüre geht auf die Pflicht zu angemessenen

⁷¹ Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 14. Juni 2013.

⁷² Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, *Mit Behinderung an der Schule deiner Wahl*, 2013. www.diversitat.be/mit-behinderung-der-schule-deiner-wahl

Vorkehrungen für Schüler mit Behinderung ein und führt zahlreiche praktische Beispiele an. Die Broschüre richtet sich sowohl an Schüler mit Behinderung und ihre Eltern als auch an Lehrkräfte und Schulleiter. Der Text ist auch in flämischer und belgisch-französischer Gebärdensprache erhältlich. In den Sommermonaten haben die Behindertenorganisationen für eine breite Verteilung dieser Broschüre gesorgt. Mit der logistischen Unterstützung der Unterrichts- und Chancengleichheitsabteilungen der einzelnen Gemeinschaften haben auch alle Schulen und (psycho-medizinisch-sozialen) Schülerberatungszentren mehrere Exemplare erhalten.

Im Folgenden gehen wir zunächst näher auf die Situation in Flandern und der Französischen Gemeinschaft ein und besprechen anschließend noch einige gemeinsame Punkte.

*Flämische Gemeinschaft*⁷³

Im Jahr 2013 besuchten 4,6 % der flämischen Schulpopulation (Regel- und Sonderschulwesen zusammen) einen Sonderunterricht. Flandern belegt hiermit immer noch einen der letzten Plätze in Europa (der europäische Schnitt lag 2004 bei 3 %). Im Schuljahr 2012-2013 gingen in Flandern 2.023 Kinder von insgesamt 267.976 in einen Sonderkindergarten⁷⁴ (oder 0,75 %). Im Primarschulwesen liegt die Zahl der Schüler, die den Sonderunterricht besuchen, deutlich höher: 28.481 Schüler von insgesamt 420.832 (oder 6,77 %). Im Sekundarschulwesen besuchten 20.177 Schüler von insgesamt 418.817 einen Sonderunterricht (oder 4,8 %). Die Zahl der Schüler im Regelsekundarunterricht nimmt von Jahr zu Jahr ab, doch steigt die Zahl der Schüler, die an einen Sonderunterricht weiterverwiesen werden, jährlich an.

Die Durchschnittskosten eines Schülers im Sonderprimarunterricht (Kindergarten und Grundschule zusammen) betragen 15.891 Euro gegenüber 5.030 Euro im Regelprimarunterricht. Im Sondersekundarunterricht belaufen sich die Durchschnittskosten eines Schülers auf 19.460 Euro gegenüber 8.589 Euro im Regelsekundarunterricht.

Laut Informationen, die uns die VAPH übermittelt hat, sind in Flandern 812 „nicht-einschulbare“⁷⁵ Kinder mit Behinderung in einem stationären oder teilstationären Internat untergebracht. Diese Kinder können ihr Recht auf Bildung also nicht geltend machen. Der flämische Unterrichtsrat (Vlaamse Onderwijsraad) plädierte bereits 2006 in einer Stellungnahme für die Abschaffung des Begriffs „nicht-einschulbar“ und für das Recht aller Kinder und Jugendlichen mit schweren Mehrfachbeeinträchtigungen auf Bildung.⁷⁶

Recht auf inklusiven Unterricht und Recht auf angemessene Vorkehrungen

Das flämische Dekret über gleiche Bildungschancen schreibt vor, dass die Schule bei einem Anmeldeantrag für einen Schüler mit Behinderung ihre Belastbarkeit abwägen muss. Die Belastbarkeitsabwägung muss in Rücksprache mit den Eltern und dem Centrum voor Leerlingenbegeleiding (kurz CLB, Zentrum für Schülerunterstützung) erfolgen. Dabei müssen mindestens 5 Faktoren bewertet werden: 1. die Erwartungen der Eltern, 2. der Unterstützungsbedarf des Schülers, 3. die Belastbarkeit der Schule in Sachen Pflege, 4. die verfügbare Unterstützung innerhalb und außerhalb der Schule und 5. die Einbeziehung der Eltern.

⁷³ Departement Onderwijs en Vorming (Department für Unterrichtswesen und Ausbildung), *Vlaams Onderwijs in Cijfers 2012-2013*,

www.ond.vlaanderen.be/onderwijsstatistieken/2012-2013/VONC_2012-2013/VONC_2012-2013_NL_Integraal.pdf

⁷⁴ Der Vorschulunterricht ist in Belgien keine Pflicht.

⁷⁵ Oder 0,07 %, wie im Staatenbericht angegeben (§ 106).

⁷⁶ Flämischer Unterrichtsrat, 22. Juni 2006, *Visietekst, Onderwijs en opvang voor kinderen en jongeren met ernstig meervoudige beperkingen*: www.vlor.be/sites/www.vlor.be/files/tekst_visietekst.pdf

Untersuchungen zeigen, dass sich die Belastbarkeitsabwägung in der Praxis meist auf das Kriterium der sogenannten Zustimmungsbasis der Schule reduziert, ohne weitere Begründung. Die Eltern und das CLB werden nicht in die Abwägung der Belastbarkeit einbezogen. Ebenso wenig werden die Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes, der Unterstützungsbedarf oder die vorhandene Unterstützung ausgelotet.⁷⁷ Dennoch sollten Schulen dazu angehalten werden, sich aktiv an der Suche nach angemessenen Vorkehrungen zu beteiligen. Erst wenn dies nicht zu Lösungen führt, darf behauptet werden, dass keine angemessenen Vorkehrungen möglich sind.⁷⁸

Integrierter Unterricht (GON)

Schülern mit Behinderung, die den Regelunterricht besuchen, kann eine Förderkraft aus einer Sonderschule zur Seite stehen (integrierter Unterricht oder „GON“ im Niederländischen). Voraussetzung hierfür ist, dass der Schüler dem gemeinsamen Lehrplan folgen kann. Außerdem müssen Schüler mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung, Schüler mit schweren emotionalen Störungen oder Verhaltensproblemen und Schüler mit schweren Lernstörungen vorher 9 Monate vollzeitig den Sonderschulunterricht (Typ 1, 3 und 8) besucht haben. Hinzu kommt, dass die Anzahl integrierter Unterrichtsstunden, die von der Flämischen Regierung genehmigt werden, sehr begrenzt ist und in vielen Situationen bei Weitem nicht ausreicht, um den Unterstützungsbedarf des Schülers zu decken. Eltern müssen daher oft die Dienste von ehrenamtlichen Helfern oder Praktikanten in Anspruch nehmen.

Laut Informationen, die uns das Departement Onderwijs en Vorming (Department für Unterrichtswesen und Ausbildung) übermittelt hat, besuchten im Schuljahr 2012-2013 15.000 Schüler den integrierten Unterricht in der Regelprimar- und Regelsekundarschule (gegenüber 50.681 Schülern im Sonderunterricht). Während 6 % der gesamten Schulpopulation eine Behinderung haben, besuchen also nur 1,35 % der gesamten Bevölkerung den integrierten Unterricht. Aus einer Untersuchung⁷⁹ geht hervor, dass vor allem hochgeschulte, erwerbstätige Eltern einen Antrag auf Begleitung zum integrierten Unterricht stellen. Nur 2,5 % von ihnen sind nicht belgische Staatsbürger, gegenüber 7,2 % im Regelunterricht und 9,7 % im Sonderunterricht. Bei nahezu zwei Dritteln der Schüler, die eine Begleitung zum integrierten Unterricht in Anspruch nehmen, wurde eine Autismus-Spektrum-Störung⁸⁰ diagnostiziert (9.000 Schüler von insgesamt 15.000).

Entwurf des Dekrets über Maßnahmen für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf

In seiner Stellungnahme zu einem Dekretentwurf der Flämischen Regierung, mit dem mehrere neue Maßnahmen für behinderte Schüler eingeführt werden sollen⁸¹, bringt das Zentrum seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nicht genügend Garantien für das Anmelde-recht von Schülern mit Behinderung geleistet werden, insbesondere nicht für Schüler, deren Behinderung es nicht zulässt, dem gemeinsamen Lehrplan zu folgen.

Der Dekretentwurf besagt, dass Schüler mit Behinderung „unter einer auflösenden Bedingung“ angemeldet werden, und zwar wird die Anmeldung eines Schülers mit Behinderung aufgelöst, wenn die Schule – nach Rücksprache mit den Eltern, dem

⁷⁷ Dupont, M. (2010). Onderzoek naar de barrières die ouders ondervinden bij de zoektocht naar een geschikte school voor hun kind met een beperking. Lizenzabhandlung. Universität Gent.

⁷⁸ Stellungnahme des Steunpunt Recht en Onderwijs zu spezifischen Bestimmungen über das Unterrichtswesen im Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2009.

⁷⁹ www.ond.vlaanderen.be/obpwo/projecten/2010/10.01/beleidssamenvatting_obpwo_2013.pdf

⁸⁰ Das Departement Onderwijs en Vorming (Department für Unterrichtswesen und Ausbildung) berechnete, dass der Prozentsatz an Kindern mit ASS (Autismus-Spektrum-Störungen), die zum Sonderunterricht orientiert werden, 1% über der wissenschaftlichen ASS-Prävalenz liegt.

⁸¹ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Stellungnahme zum Entwurf des Dekrets über wichtige und notwendige Maßnahmen für Schüler mit besonderem Unterrichtsbedarf, 2013.

www.diversiteit.be/het-ontwerp-van-decreet-betreffende-belangrijke-en-noodzakelijke-maatregelen-voor-leerlingen-met

Klassenrat und dem Centrum voor Leerlingenbegeleiding – bestätigt, dass die Vorkehrungen, die notwendig sind, damit der Schüler dem gemeinsamen Lehrplan folgen kann oder Lernerfolge nach einem individuell angepassten Lehrplan erzielt, unverhältnismäßig sind.

Des Weiteren besagt der Dekretentwurf, dass Schüler mit Behinderung, die den Regelunterricht besuchen, dem gemeinsamen Lehrplan folgen können müssen, um Anspruch auf eine Unterstützung zum integrierten Unterricht zu erhalten. Schüler, die dem gemeinsamen Lehrplan nicht folgen können, sind also de facto vom Regelunterricht ausgeschlossen.

Derselbe Dekretentwurf soll auch einen neuen Unterrichtstypen im Sonderunterricht einführen. Dieser neue Typ (Typ 9) richtet sich an Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen und ist somit eng mit einer medizinischen Klassifizierung verbunden, statt den Fokus auf den Unterstützungsbedarf zu richten. Zudem schafft der Dekretentwurf neue Möglichkeiten, um zusätzliche Sonderschulen zu gründen, die ausschließlich die Unterrichtsform 4 anbieten, also die Unterrichtsform, mit der die Schüler leicht Anschluss an den Regelunterricht finden.

Föderation Wallonie-Brüssel

Der Anteil an Schülern im Sonderunterricht steigt stetig an: In 10 Jahren ist das Personal im Sonderprimarunterricht um 15 % gestiegen, im Sondersekundarunterricht sogar um 23 % (gegenüber einem weniger starken Personalanstieg im Regelsekundarunterricht). Der Anteil der für den Sonderunterricht eingeschulten Kinder beträgt 4,8%.⁸²

Das Zentrum hat mehrere Foren mit sämtlichen Akteuren veranstaltet und demzufolge eine Reihe von Empfehlungen für einen stärker inklusiven Unterricht formuliert. Die wichtigsten Empfehlungen betrafen die Zugänglichkeit der Schulen, die Ausbildung der Lehrkräfte sowie die Bereitstellung interner und externer Ressourcen.⁸³

Integration behinderter Schüler in den Regelunterricht

Obwohl die individuelle Integration von Schülern mit Behinderung in Regelschulen stetig zunimmt, bleibt sie doch überschaubar: Im Schuljahr 2011-2012 waren es 1.201 Schüler, die teilweise oder ganz in den Regelunterricht integriert wurden (bei einer Schulpopulation von 832.300 Schülern in der Föderation Wallonie-Brüssel).⁸⁴

Zu der Möglichkeit, vom Sonder- in den Regelunterricht zu wechseln (Staatenbericht § 118), ist anzumerken, dass der tatsächliche Anteil der Schüler, die aus dem Sonderunterricht wieder in den Regelunterricht integriert werden, sehr gering ist. So wechseln beispielsweise nur 8 % der Schüler aus dem Unterrichtstyp 8 (Lernstörungen) in den Regelprimarunterricht.

Das Zentrum empfiehlt, dass jede einzelne Gemeinschaft sich klar und deutlich zum Anmelde-recht und zum Recht auf angemessene Vorkehrungen für Schüler mit Behinderung äußert. Dabei sind auch angemessene Vorkehrungen zur Anpassung an den Lehrplan hervorzuheben (u. a. für Schüler im sogenannten integrierten Unterricht).

⁸² Ministerium der Französischen Gemeinschaft Belgiens/ETNIC, Les indicateurs de l'enseignement (Bildungsindikatoren) 2013: www.enseignement.be/index.php?page=26981

⁸³ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, *Rapports sur l'enseignement inclusif (Berichte über den inklusiven Unterricht)*, 2011, www.diversite.be/rapports-sur-lenseignement-inclusif

⁸⁴ Die Kommissionen in der Wallonie und in Brüssel sind beauftragt, jedes Jahr einen quantitativen und qualitativen Bericht über diese Integrationen vorzulegen.

Die Schulen müssen unterstützt werden, damit sie aktiv nach angemessenen Vorkehrungen suchen. Erst nach aktiver Suche darf gegebenenfalls behauptet werden, dass keine Vorkehrungen möglich sind.

Die einzelnen Regierungen müssen mehr in den inklusiven Unterricht investieren und eine Langzeitvision zur breiten, planmäßigen Umsetzung der inklusiven Bildung entwickeln. Eine Ausweitung des Sonderunterrichts ist nicht mit der UN-Konvention zu vereinbaren.

Große Unterschiede je nach Geschlecht, Abstammung und sozialer Herkunft

Sowohl in Flandern⁸⁵ als auch in der Föderation Wallonie-Brüssel⁸⁶ ist ein stark übermäßiger Anteil von Jungen festzustellen (2/3 Jungen und 1/3 Mädchen), und dies in allen Sonderunterrichtstypen (verschiedene Behinderungsarten). Es stellt sich die Frage, ob dies einzig und allein auf – angebliche oder tatsächliche – Prävalenzunterschiede zurückzuführen ist. Möglicherweise spielen hier andere Faktoren eine Rolle. Am auffälligsten ist der Unterschied bei Kindern, die im Unterrichtstyp 3 (schwere oder emotionale Verhaltensstörungen) angemeldet sind. Jungen machen hier 85 % der Schüler aus.

In den letzten Jahren wurden immer häufiger Aufmerksamkeits- und Entwicklungsstörungen (AD(H)S und ASS) diagnostiziert. Diese Problematik wurde ausführlich in der Stellungnahme „Recht doen aan kinderen met een label“ (deutsch in etwa: Abgestempelten Kindern gerecht werden) des Vlaams Kinderrechtencommissariaat (Flämisches Commissariat für Kinderrechte)⁸⁷ erörtert. Nicht nur bei Jungen ist die Wahrscheinlichkeit einer solchen Diagnose höher. Auch Kinder aus randständigen Familien oder von ausländischer Abstammung erhalten mit größerer Wahrscheinlichkeit diesen Stempel. Des Weiteren ist festzustellen, dass Kinder, die später im Jahr geboren sind, mit bis zu 73 % höherer Wahrscheinlichkeit in den Sonderunterricht verwiesen werden als früher im Jahr geborene Kinder.⁸⁸

2010 gingen in Belgien 5,06 Millionen Tagesdosen Ritalin über den Ladentisch, gegenüber 1,7 Millionen im Jahr 2005.⁸⁹ In seinen Concluding Observations zu Belgien hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den belgischen Staat aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um dieser Praxis Einhaltung zu gebieten.⁹⁰ Inzwischen sah sich auch der Hohe Gesundheitsrat zu einer Stellungnahme veranlasst, in welcher er empfiehlt, die Diagnose einem fachkundigen Team und nicht dem behandelnden Arzt zu überlassen. Der Hohe Gesundheitsrat empfiehlt zudem, die Diagnose nicht einfach anhand irgendeines Fragebogens, einer Verhaltensskala oder einer Verhaltensbeobachtung zu stellen.⁹¹

⁸⁵ Departement Onderwijs en Vorming (Department für Unterrichtswesen und Ausbildung), *Voorpublicatie Statistisch jaarboek van het Vlaams onderwijs (schooljaar 2012-2013 (Vorveröffentlichung des Statistischen Jahrbuchs des flämischen Unterrichtswesens (Schuljahr 2012-2013))*, www.ond.vlaanderen.be/onderwijsstatistiek/2012-2013/statistischjaarboek2012-2013/voorpublicatiestatistischjaarboek2012-2013.htm

⁸⁶ Enseignement et recherche scientifique, *Les indicateurs de l'enseignement 2013*, www.enseignement.be/index.php?page=26981

⁸⁷ Flämisches Commissariat für Kinderrechte, *Recht doen aan kinderen met een label*, 2012: www.kinderrechtencommissariaat.be/sites/default/files/bestanden/2011_2012_8_advies_recht_doen_aan_kinderen_met_een_label.pdf

⁸⁸ Eduratio, *Het Vlaams Buitengewoon Onderwijs: de invloed van de geboortemaand*, zie: www.eduratio.be/geboortemaand.html

⁸⁹ Landesamt für Kranken- und Invalidenversicherung, *Statistiek methyfenidaat*, 23. Mai 2012

⁹⁰ UN-Committee on the Rights of the Child, 2010, Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention, CONCLUDING OBSERVATIONS: Belgium

⁹¹ Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates Nr. 8846, *Good clinical practice in de herkenning, diagnose en behandeling - ADHD (Gute klinische Praxis in der Erkennung, Diagnose und Behandlung von ADHS)*, 5. Juli 2013: www.health.belgium.be/internet2Prd/groups/public/@public/@shc/documents/ie2divers/19088480_fr.pdf

Das Zentrum empfiehlt, bei der Diagnose von Kindern besondere Umsicht walten zu lassen und strukturelle Maßnahmen zu treffen, um systematischen Abweichungen aufgrund von Geschlecht, Abstammung, sozialer Herkunft und Geburtsmonat entgegenzuwirken.

Zugänglichkeit der Schulinfrastruktur

Wie in Artikel 9 dargelegt, gelten seit Kurzem Richtlinien zur Zugänglichkeit bei Neubauten und Renovierungen in den einzelnen Gemeinschaften.⁹² Es gibt allerdings keinen Wachstumsplan, um die bestehende Schulinfrastruktur auf absehbare Zeit schrittweise zugänglich zu gestalten. Dass hier noch großer Handlungsbedarf besteht, zeigt der Schoolgebouwenmonitor aus dem Jahr 2008: Nur 30 % der flämischen Schulgebäude sind ausreichend zugänglich für Schüler oder Lehrer mit Behinderung.⁹³ In der Französischen Gemeinschaft ist nur jedes 10. Schulgebäude zugänglich oder leicht anzupassen. Die Unzugänglichkeit der Schulinfrastruktur ist und bleibt eine erhebliche Barriere vor dem Recht auf inklusiven Unterricht.

Die einzelnen Gemeinschaften arbeiten einen Wachstumsplan mit quantitativen Zielvorgaben aus, um die Schulinfrastruktur zugänglich zu gestalten.

*Schülertransport für Kinder mit Behinderung*⁹⁴

Das Zentrum hat die zuständigen Minister sowohl in Flandern als auch in der Französischen Gemeinschaft auf die langen Busfahrten von Kindern mit Behinderung zu Sonderschulen hingewiesen.⁹⁵ In Flandern sitzen täglich 891 Schüler länger als 220 Minuten (über 3,5 Stunden) im Schulbus. In der Französischen Gemeinschaft verbringen 20 % der Schüler, die den kostenlosen Schülertransport zum Sonderunterricht nutzen, täglich mehr als 3 Stunden im Bus.

Das Zentrum drängt die einzelnen Gemeinschaften dazu, zeitnah Anstrengungen zu unternehmen, um die Fahrdauer drastisch zu kürzen.

Gebärdensprache

Sowohl in Flandern als auch in der Französischen Gemeinschaft ist die flämische beziehungsweise belgisch-französische Gebärdensprache offiziell anerkannt (seit 5 Jahren in Flandern, seit 10 Jahren in der Französischen Gemeinschaft). Beide Gemeinschaften sind auch bemüht, die sprachliche Identität der Gehörlosengemeinde zu fördern (www.vlaamsegebaretaal.be und www.langue-des-signes.cfwb.be). In der Französischen Gemeinschaft, in der es gegenwärtig keine offizielle Grundausbildung gibt, herrscht ebenfalls ein Mangel an Dolmetschern. Für das akademische Jahr 2014-2015 ist ein Master in Gebärdensprache als gemeinsames Projekt mehrerer Universitäten und Hochschulen geplant.

⁹² Zur Erörterung der Probleme bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen verweisen wir auf Artikel 9.

⁹³ Agentur für Infrastruktur im Unterrichtswesen, *De schoolgebouwenmonitor 2008, Indicatoren voor de kwaliteit van de schoolgebouwen in Vlaanderen (Qualitätsindikatoren für Schulgebäude in Flandern)*, www.agion.be/Portals/Agion/D_MonitorSynthese_20100201.pdf

⁹⁴ In Belgien haben Schüler des Sonderunterrichts Anrecht auf kostenlosen Schülertransport.

⁹⁵ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung sowie Flämisches Kommissariat für Kinderrechte, *Knelpuntnota over het leerlingenvervoer in het buitengewoon onderwijs (Note über Schwachstellen im Schülertransport des Sonderschulwesens)*, 2013 (Flandern: www.diversiteit.be/knelpuntnota-leerlingenvervoer-het-buitengewoon-onderwijs); Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, *Recommandation concernant l'organisation et les conditions des transports scolaires des enfants et adolescents en situation de handicap en Communauté française (Empfehlung zur Organisation und zu den Bedingungen des Schülertransports für Kinder mit Behinderung in der Französischen Gemeinschaft)*, 2012, (Französische Gemeinschaft: www.diversite.be/recommandation-concernant-l%E2%80%99organisation-et-les-conditions-des-transports-scolaires-des-enfants-et)

In zahlreichen Schulen für gehörlose Schüler kommt die Gebärdensprache nur hilfswise und nicht als vollwertige Lehrsprache zum Einsatz. Außerdem gibt es nur wenige Lehrkräfte, die die Gebärdensprache beherrschen. In Flandern werden alle Dolmetscherstunden im Primar- und Sekundarunterricht erstattet, in der Französischen Gemeinschaft nur eine begrenzte Anzahl Dolmetscherstunden. Auch im Hochschul- und Universitätswesen dieser zwei Gemeinschaften werden nicht alle Dolmetscherstunden erstattet.

Beim Thema Gebärden- und Braille-Dolmetschen außerhalb von Integrationsprojekten sollten alle Informationsträger und Inhalte mit einbezogen werden (u. a. Audiobeschreibung und Piktogramme sowie Reliefs für optische Dokumente).

Sowohl in der Pflichtschulbildung als auch in der höheren Schulbildung, in Berufsausbildungen, im Teilzeit-Kunstunterricht und in jeder anderen Bildungsform müssen Dolmetscherstunden erstattet und alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um das gesamte Unterrichtsgeschehen für Schüler, Studenten und Kursteilnehmer mit Hör- oder Sehbehinderung zugänglich zu gestalten.

Lehrerausbildung

In den Lehrerausbildungen wird gar nicht oder kaum auf eine Sensibilisierung für die Behindertenproblematik geachtet. Lehrkräfte fühlen sich oft überfordert, wenn sie einen Schüler mit Behinderung in der Klasse haben. Diese mangelnde Gewöhnung führt bis heute dazu, dass in Flandern und in der Französischen Gemeinschaft ein großer Widerstand gegen den inklusiven Unterricht festzustellen ist. Die Unterrichtung von Schülern mit Behinderung wird als ein Fall für Spezialisten angesehen. Lehrkräfte begreifen oft nicht, dass einige einfache Vorkehrungen bereits ausreichen können, um das Klassengeschehen für eine große Gruppe von Schülern mit Behinderung zu öffnen. Auch die Ausbildung der Lehrkräfte in der Gebärdensprache, der Braille-Schrift sowie in den anderen praktischen Methoden für gehörlose und/oder blinde Schüler sollte stärker thematisiert werden.

Das Kompetenzprofil für die inklusive Lehrkraft, das von der European Agency for Development in Special Needs Education aufgestellt wurde, muss in die Lehrerausbildungen und die Grundkompetenzen von Lehrkräften integriert werden.

Hochschul- und Universitätsbildung sowie Übergang zur Beschäftigung

Auf Grundlage der EU-SILC-Daten (European Union Statistics on Income and Living Conditions) für das Jahr 2009 kam das ANED (Academic Network of European Disability Experts) zu dem Schluss, dass nur 23,6 % der Belgier mit Behinderung in der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen eine Hochschul- oder Universitätsbildung absolviert haben (gegenüber 50 % der Personen ohne Behinderung). 25,7 % der jungen Menschen mit Behinderung (18-24 Jahre) haben die Schule vorzeitig verlassen, gegenüber 11,5 % der jungen Menschen ohne Behinderung.⁹⁶

In Flandern erhalten Bildungseinrichtungen mehr finanzielle Mittel für Studenten, die bei der VAPH eingeschrieben sind. Es handelt sich hierbei um 243 Studenten von insgesamt

⁹⁶ Academic Network of European Disability Experts (ANED), *Facts and figures*, www.disability-europe.net/content/facts-and-figures-21

200.000.⁹⁷ Eine große Gruppe von Studenten mit Behinderung ist dabei nicht einberechnet – da die bei der VAPH eingeschriebenen Studenten nur 0,07 % der gesamten Studentenspopulation ausmachen⁹⁸ –, sodass die Hochschul- oder Universitätsbildung für Studenten mit Behinderung, die zusätzliche Unterstützung benötigen, nicht korrekt finanziert wird. Dem Bildungswesen ist somit selbst daran gelegen, dass die Betroffenen sich möglichst einschreiben. Inzwischen hat der flämische Bildungsrat VLOR ein Einschreibungsmodell genehmigt, das hierfür als Grundlage dienen kann.

Um Studenten mit Behinderung eine hochwertige Unterstützung bieten zu können, müssen Hochschulen und Universitäten korrekt finanziert werden, auf Grundlage einer realistischen Einschätzung der Anzahl Studenten mit Behinderung.

Die Flämische Regierung beteiligt sich finanziell an bestimmten Lehrmitteln und pädagogischen Hilfen für spezifische Gruppen, doch nur in begrenztem Maße und nach einer nicht sehr transparenten Regelung. Die Unterstützung zum integrierten Sekundarschulunterricht wird nur im höheren beruflichen Unterricht fortgesetzt, wodurch behinderte Studenten, die sich für eine akademische Ausbildung entscheiden, diskriminiert werden.

Die Regierung muss in aller Transparenz darlegen, welche Unterstützungsmöglichkeiten im höheren Bildungswesen geboten werden, und für diese Unterstützung auch ausreichend Mittel aufwenden. Dabei darf nicht zwischen Studenten auf beruflichem oder auf akademischen Bildungsweg unterschieden werden.

Studenten mit Behinderung wird oft von bestimmten Studienrichtungen abgeraten, obwohl das betreffende Studium mit den nötigen Vorkehrungen möglich wäre. Außerdem entscheiden sich zu wenig Studenten mit Behinderung für ein Studium im Ausland. Unklarheit herrscht auch, ob oder inwieweit Bildungseinrichtungen denjenigen Studenten ein Diplom verleihen können, die bestimmte Aufgaben im Beruf aufgrund ihrer Behinderung nicht ausführen können, beispielsweise Krankenpflegekräfte, die aufgrund einer Behinderung nicht heben können.

Die Regierung muss den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit bieten, in angemessenen Maßen von den Standarddiplomanforderungen abzuweichen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche konkreten Maßnahmen unternommen werden können, damit behinderte Personen mit der erforderlichen Bildung Zugang zu einem Lehrberuf erhalten und ihn mit Hilfe einiger Vorkehrungen genau wie andere ausüben können.

Es ist wichtig, konkrete Maßnahmen zu treffen, damit Lehrkräfte mit Behinderung Zugang zu Lehrberufen haben.

ART. 25: GESUNDHEIT

Versicherungen

In Zusammenhang mit dem Zugang zu Kranken- und Lebensversicherungen gehen im Zentrum regelmäßig Beschwerden von Personen mit Behinderung ein, weil sie keine Restschuld-, Krankenhaus- oder Einkommensversicherung abschließen können oder hierfür

⁹⁷ Steunpunt Inclusief Hoger Onderwijs (SIHO), Hoeveel studenten met een functiebeperking studeren er aan Vlaamse hogescholen en universiteiten? (Wie viele Studenten mit funktionaler Beeinträchtigung studieren an flämischen Hochschulen und Universitäten?), www.siho.be/faq/cijfermateriaal

⁹⁸ Flämischer Unterrichtsrat (VLOR), *Advies over de conceptnota over het Aanmoedigingsfonds (Stellugnahme zur Konzeptnote über den Aanmoedigingsfonds)*, 2013: www.vlor.be/sites/www.vlor.be/files/rho-rho-adv-001_2.pdf

eine hohe Zusatzprämie zahlen müssen. Das Zentrum weiß von laufenden Gesetzgebungsinitiativen, die vom Minister für Verbraucherschutz ausgehen und darauf abzielen, den Zugang zu Krankenversicherungen für Personen mit Behinderung zu verbessern und eine Überwachungskommission sowie Ausgleichskassen zur Bewertung und Kompensierung von Zusatzprämien im Rahmen von Hypothekar-, Verbraucher- oder Berufskrediten einzusetzen. Hinzu kommt das Partyka-Gesetz⁹⁹, das den Zugang zu Restschuldersicherungen für Personen mit Behinderung oder schwerer Krankheit verbessern soll. Dieses Gesetz findet bisher aber noch keine Anwendung, da hierzu die erforderlichen Ausführungserlasse fehlen.

Das Zentrum empfiehlt dem Gesetzgeber, unverzüglich weitere Initiativen zu ergreifen, um den Zugang zu Versicherungen zu verbessern, sowohl im Hinblick auf die Versicherungsleistungen als auch auf die Höhe der Prämie.

Verweigerter Vorkehrungen in der Organisation der Pflegedienste: eine Barriere vor der Inklusion und dem Zugang zur Gesundheitspflege

Wenngleich Personen mit Behinderung im Normalfall ausnahmslos Zugang zur gleichen Gesundheitspflege wie andere haben, kommt es hin und wieder vor, dass ihnen bestimmte Pflegeleistungen aufgrund ihrer Behinderung verweigert werden. So nahm das Zentrum die Beschwerde eines Paares entgegen, das keinen Zugang zu einer Fruchtbarkeitsbehandlung erhielt, weil sie beide Rollstuhlfahrer sind. Bei einer anderen Beschwerde ging es um einen Arzt, der einem autistischen Kind die Behandlung mit der Begründung verweigerte, dass man nicht genug über das Krankheitsbild wisse.

Auch der Zugang zu Arztpraxen erweist sich oft als problematisch, während Patienten mit Assistenzhund nicht selten der Zugang zu Krankenhäusern verwehrt wird. **Zu dem letztgenannten Problem formulierte das Zentrum 2011 eine Empfehlung an den Minister für Volksgesundheit mit der Forderung, eine allgemeine Richtlinie auszuarbeiten, damit Assistenzhunde zumindest bis in den Besucherbereich von Krankenhäusern zugelassen werden.** Bis heute wurde dieser Empfehlung keine Folge geleistet. Krankenhäuser können sich auf eine Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates aus dem Jahre 2004 berufen, in der empfohlen wird, Assistenzhunde nicht in Krankenhäusern zuzulassen.¹⁰⁰

2012 hat das Zentrum in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten für die Rechte der Kinder eine Empfehlung zur Organisation und Einrichtung von Pflegeleistungen und Arzneimittelverabreichungen für kranke oder behinderte Kinder im Regelschulwesen¹⁰¹ formuliert. Diese Empfehlung betrifft Kinder, die eine chronische Krankheit oder eine Behinderung mit besonderem Pflege- und/oder Medikamentenbedarf während der Schulzeit haben. Die Tatsache, dass nicht auf diesen Bedarf eingegangen wird, kann die Inklusion dieser Kinder in den Regelunterricht erschweren oder verhindern. Das Zentrum und der Generalbeauftragte für die Rechte der Kinder empfehlen insbesondere, sogenannte Krankenpflegedienste nach Möglichkeit zu delegieren und diese Aufgabenübertragung mit Verfahren und einer Schulung im Rahmen eines individuellen Betreuungsplans zu flankieren. Diese Aufgabenübertragung ist bereits gängige Praxis im Bildungswesen und beispielsweise auch in Einrichtungen und Unterkünften für Personen mit Behinderung.

Die Interministerielle Konferenz „Gesundheit“ bereitet jedoch eine Reihe von Protokollen vor, um diese Problematik zu regeln, allerdings unter Ablehnung jeglicher Delegation von

⁹⁹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag hinsichtlich der Restschuldersicherung für Personen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

¹⁰⁰ Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates zur Zugangsmöglichkeit für Blindenhunde an verschiedenen Orten: www.health.belgium.be/internet2Prd/groups/public/@public/@shc/documents/ie2divers/4496397_fr.pdf

¹⁰¹ www.diversite.be (Rubrik „Avis et recommandations“, noch keine deutsche Übersetzung)

Krankenpflegediensten, insbesondere in Einrichtungen. Das Zentrum sieht zwar ein, dass Personen mit Behinderung vor gewissen Regelwidrigkeiten geschützt werden müssen, hält diese Stellungnahme aber für bedenklich, da zu befürchten ist, dass Personen mit Behinderung in der Praxis keinen Zugang mehr zu solchen Pflegeleistungen haben oder gezwungen sind, in medizinisch hochqualifizierten oder „spezialisierten“ Bereichen zu leben, etwa in entsprechenden Schulen.

Das Zentrum empfiehlt daher, Verfahren unter Delegierung bestimmter Pflegeleistungen oder Hilfestellungen zur Arzneimittelverabreichung in den einzelnen Bereichen einzuführen, damit der Zugang zur Gesundheitspflege gewährleistet und die Inklusion von Personen mit Behinderung in das normale Gesellschaftsleben gesichert ist.

>> Art. 17

Gebärdensprache in Krankenhäusern

Um gebärdensprachigen Patienten eine hochwertige Gesundheitspflege zuzusichern, müssen Krankenhäuser für eine ausreichende Unterstützung durch einen anerkannten Dolmetscher sorgen. Die Kosten hierfür dürfen aber nicht auf den Patienten abgewälzt werden, was bisher noch allzu häufig der Fall ist (immer wieder gehen entsprechende Beschwerden im Zentrum ein). Krankenhäuser müssen selbst für die Zugänglichkeit ihrer Dienstleistungen aufkommen. Das Zentrum hat eine Empfehlung in diesem Sinne verfasst.¹⁰²

Früherkennung von Behinderungen

Zur Früherkennung von Behinderungen ist anzumerken, dass die Protokollierung der Diagnostik von Lernstörungen besser abgestimmt werden muss. Außerdem ist die Früherkennung oft mit langen Wartelisten und hohen Kosten verbunden, sodass viele Eltern darauf verzichten und Kinder mit einer Lernstörung nicht die nötige Unterstützung erhalten (da hierfür eine Diagnose erforderlich ist).

Geschlechts- und Gefühlsleben sowie Partnerschaft

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Personen mit Behinderung Anrecht auf einen bestmöglichen Gesundheitszustand haben, ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung. Unter Gesundheit ist gemäß WHO-Definition ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen zu verstehen.

Das Recht auf ein Geschlechts- und Gefühlsleben ist einer der Aspekte, die zur Gesundheit im weiteren Wortsinn gehören. Gleiches gilt für das Recht auf Partnerschaft (Artikel 23).

In diesem Zusammenhang stellt sich unweigerlich die Frage nach der sexuellen Begleitung behinderter Menschen, doch stößt man hier auf einen Rechtsrahmen, der den menschlichen Körper vor sexueller Ausbeutung schützt und es nicht zulässt, den Körper als Ware zu betrachten. Außerdem ist dieses Recht oft aus religiösen, philosophischen oder kulturellen Betrachtungen eingeschränkt.

Um dem Bedarf behinderter Menschen gerecht zu werden und ihnen gleiche Chancen einzuräumen, empfiehlt das Zentrum, diese Frage ohne jedes Tabu zur Debatte zu stellen und hierbei alle Betroffenen einzubeziehen.

¹⁰² Siehe Rubrik „Avis et recommandations“ [noch keine deutsche Übersetzung] auf der Website des Zentrums: <http://www.diversite.be/langue-des-signes-dans-les-hopitaux>

ART. 26: HABILITATION UND REHABILITATION

Oft bleibt nur die Wahl zwischen Reha und beschützender Werkstätte, da es zu wenig Möglichkeiten gibt, um behinderte Menschen mit der nötigen Unterstützung in den normalen Arbeitsmarkt zu integrieren. Außerdem fallen Personen mit Behinderung, die sowohl einen physischen als auch psychischen Rehabilitationsbedarf haben, leicht aus dem Raster, da psychische Reha-Zentren an ein physisches Reha-Zentrum weiterverweisen und umgekehrt. Der Gesetzesrahmen sollte besser auf den Bedarf behinderter Menschen abgestimmt sein.

ART. 27: ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Berufliche Wiedereingliederung behinderter Arbeitskräfte – Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen

(Staatenbericht § 152)

Im Rahmen seiner Befugnisse und aufgrund des Antidiskriminierungsgesetzes¹⁰³ befasst sich das Zentrum regelmäßig mit Beschwerden von Arbeitnehmern, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit entlassen werden, obwohl nach der Definition des Begriffs Behinderung¹⁰⁴ einige der Betroffenen als Personen mit Behinderung zu betrachten gewesen wären und somit in ihr Unternehmen wiedereingegliedert werden könnten, indem man für angemessene Vorkehrungen sorgt (Anpassung der Funktion, des Arbeitsplatzes, Zuteilung einer anderen Arbeit ...), bevor eine Entlassung in Betracht gezogen wird.¹⁰⁵

Obwohl das Arbeitsrecht eine positive Entwicklung in Sachen beruflicher Wiedereingliederung¹⁰⁶ genommen hat, besteht weiterhin ein grundlegendes Konformitätsproblem zwischen dem allgemeinen belgischen Arbeitsrecht und dem Gemeinschaftsrecht nach Auslegung des Gerichtshofes der Europäischen Union.

Der Begriff Behinderung, wie er in der Richtlinie 2000/78¹⁰⁷ verwendet und vom Gerichtshof der Europäischen Union¹⁰⁸ ausgelegt wird, wurde nicht korrekt in belgisches Recht umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes in einem vor Kurzem verkündeten Urteil (Ring) des EuGH vom 11. April 2013¹⁰⁹ nach mehreren Vorfragen einer dänischen Gerichtsinstanz bestätigt. In diesem Urteil ist der Gerichtshof der Ansicht, dass „die Richtlinie 2000/78 in dem Sinne auszulegen ist, dass sie einer einzelstaatlichen Bestimmung entgegensteht, welche besagt, dass ein Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag kurzfristig kündigen kann, falls der betreffende Arbeitnehmer mit Behinderung aus

¹⁰³ Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung

¹⁰⁴ Der Begriff Behinderung im Sinne des Antidiskriminierungsgesetzes ist viel breiter ausgelegt als der in der sozialen Sicherheit übliche Begriff. So muss die betreffende Person keinen bestimmten Prozentsatz an Beeinträchtigung oder Fähigkeitsverlust aufweisen, um als Person mit Behinderung im Sinne des Antidiskriminierungsgesetzes anerkannt zu werden (siehe Punkt (1)).

¹⁰⁵ Siehe Broschüre „Clés pour les aménagements raisonnables au profit des personnes handicapées au travail“ (FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung, März 2005), an der das Zentrum mitgewirkt hat und die online auf www.emploi.belgique.be steht.

¹⁰⁶ Einfügung eines neuen Artikels 34 in das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge sowie Artikel 72 des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer, die beide auf die berufliche Wiedereingliederung von für erwerbsunfähig erklärten Arbeitskräften abzielen, und zudem das Gesetz vom 13. Juli 2006 mit diversen Bestimmungen im Bereich der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle sowie im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung.

¹⁰⁷ Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

¹⁰⁸ Streitsache Sonia Chacón Navas gegen Euresit Colectividades SA, Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2006 (C-13/05)

¹⁰⁹ Verbundene Streitsachen HK Danmark für Jette Ring gegen Dansk almennyttigt Boligselskab (C-335/11) und HK Danmark, für Lone Skouboe Werge gegen Dansk Arbejdsgiverforening für Pro Display A/S (C-337/11)

Krankheitsgründen gefehlt hat (...)“ und sich diese Fehlzeit über eine gewisse Zeit hinzieht, sofern diese Fehlzeiten darauf zurückzuführen sind, dass der Arbeitgeber es versäumt hat, geeignete Maßnahmen zu treffen, wie es seine Pflicht gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie ist, der angemessene Vorkehrungen vorschreibt.

Als Beispiel hierfür kann das Zentrum drei Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts anführen, die nicht in Einklang mit dem Begriff Behinderung stehen, wie ihn der EuGH definiert.

Die Rechtsprechung des Kassationshofes zum Begriff höhere Gewalt

Der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge stellt die bleibende Unfähigkeit eines Arbeitnehmers zur Wiederaufnahme der vertraglich vereinbarten Arbeit ein Fall höherer Gewalt dar, der die Vertragsauflösung nach sich zieht. Die Anwendung dieser Rechtsprechung bedeutet, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufgrund höherer Gewalt entlassen kann, ohne vorher zu prüfen, ob beispielsweise dann, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit nach dem ursprünglichen Stundenplan endgültig unmöglich ist, nicht eine teilzeitige Wiederaufnahme in Betracht kommt.¹¹⁰

Arbeitnehmer, die für erwerbsunfähig erklärt wurden, können als Person mit Behinderung im Sinne der Richtlinie 2000/78 gelten, wie es der EuGH auslegt, da sie jedenfalls an einer vermutlich langzeitigen Beeinträchtigung leiden, die ihre Teilhabe am Berufsleben behindert.

Der Königliche Erlass vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer

Die Regelung der beruflichen Wiedereingliederung im Königlichen Erlass vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer (Artikel 72) steht nicht im Einklang mit dem Begriff Behinderung, wie ihn der EuGH definiert. Der Arbeitgeber ist nämlich nur dann zur Wiedereingliederung des Arbeitnehmers verpflichtet, wenn dieser für erwerbsunfähig (endgültig arbeitsunfähig) erklärt wurde.¹¹¹

Die Definition des Begriffs Behinderung laut EuGH setzt nicht voraus, dass die betreffende Person endgültig für arbeitsunfähig erklärt wurde, damit sie Anspruch auf angemessene Vorkehrungen hat. Dem EuGH zufolge reicht es, wenn der Arbeitnehmer an einer vermutlich langzeitigen Beeinträchtigung leidet, um als Person mit Behinderung zu gelten und angemessene Vorkehrungen im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung beanspruchen zu können.

Der Gesetzgeber hat einen neuen Artikel 34 in das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge eingefügt. Dieser Artikel besagt, dass ein Arbeitgeber einen Vertrag nur dann aus einem Grund höherer Gewalt kündigen darf, wenn es auch unter angepassten Arbeitsbedingungen oder bei Zuteilung einer anderen, den Fähigkeiten entsprechenden Arbeit nicht möglich ist, den betroffenen Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen. Diese Bestimmung, die nur im Erwerbsunfähigkeitsfall Anwendung findet, ist noch nicht in Kraft getreten, da hierzu ein Ausführungserlass erforderlich ist, der bisher noch nicht verabschiedet wurde.

¹¹⁰ Siehe hierzu unter anderem Kass. 13. Februar 1989, Pas 1989, I, S. 616; Kass. 2. Oktober 2000, Pas., 2000, I, Nr. 504.

¹¹¹ Ungeachtet des Rechts des Arbeitnehmers auf eine Untersuchung zur Wiederaufnahme der Arbeit ab einer Arbeitsunfähigkeit von 4 Wochen (Artikel 35-36bis), auf spontane Konsultation (Artikel 37) und auf die Wiedereingliederungsverfahren, die im Gesetz vom 13. Juli 2006 mit diversen Bestimmungen im Bereich der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle sowie im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung vorgesehen sind (von denen einige Bestimmungen nach wie vor nicht in Kraft sind, ebenso wie Artikel 34 des Gesetzes über die Arbeitsverträge).

Diskriminierung bei Beschäftigung und Ausbildung – Auswirkungen der Reform der Arbeitslosenunterstützung auf Einkommen und Sozialrechte

Bei 25 bis 30 % der Beschwerden, die jährlich im Zentrum von Personen mit Behinderung eingereicht werden, geht es um Beschäftigungsprobleme, sei es in Zusammenhang mit der Einstellung, der Aufgabenausführung oder dem Arbeitsplatzverlust (aus Gründen, die mit der Behinderungssituation zusammenhängen).

OECD- und Eurostat-Statistiken deuten darauf hin, dass Belgien zu den Schlusslichtern in Europa zählt, was das Einkommen von Personen mit Behinderung angeht, welches hier nur 74 % des einzelstaatlichen Durchschnittseinkommens erreicht und seit Mitte der 90er Jahre immer weiter zurückgeht.¹¹²

In Sachen Beschäftigung liegen alle traditionellen Indikatoren im roten Bereich:

- Die Beschäftigungsrate behinderter Personen in Belgien lag 2009 bei 41 % (71,5 % für nicht behinderte Personen), während der europäische Schnitt 46 % betrug.¹¹³ Die jüngsten Statistiken, die für Belgien vorliegen,¹¹⁴ ergeben im Fall von Personen mit Behinderung oder langzeitigen Gesundheitsproblemen eine Beschäftigungsrate von 36,2 % gegenüber einer Beschäftigungsrate der Gesamtbevölkerung (20-64 Jahre) von 67,2 %.
- Die Arbeitslosenrate von Personen mit Behinderung ist in Belgien besonders hoch: 28 % gegenüber 9 % bei nicht behinderten Personen (Stand Ende der 2000er Jahre¹¹⁵). Bei Personen mit Behinderung ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie arbeitslos sind, doppelt so hoch (selbst bei günstiger Wirtschaftslage).

In der Stichprobenerhebung zu den Arbeitskräften in Belgien 2010 gab jeder zehnte Umfrageteilnehmer an, eine Behinderung oder langzeitige Gesundheitsbeeinträchtigung zu haben, die das Alltagsleben erschwert. Eine Eingrenzung dieser Daten auf die Flämische Region ergab, dass 33,5 % der Personen mit mäßiger oder schwerer Beeinträchtigung arbeitstätig sind, gegenüber 77,3 % bei Personen ohne Beeinträchtigung. Es handelt sich also um eine Differenz von 43,8 Prozentpunkten, die noch signifikanter zwischen Personen ohne Beeinträchtigung und mit schwerer Beeinträchtigung ist. Hier beläuft sich die Differenz auf 59,1 Prozentpunkte. Unter den Personen mit schwerer Beeinträchtigung gibt es zahlreiche Erwerbslose (78,6 %) und Arbeitslose (3,2 %). Der Erhebung zufolge besteht ein enger Zusammenhang zwischen beruflicher Teilhabe und Alter. Personen mit Arbeitsbehinderung treten später in den Arbeitsprozess ein und steigen früher aus.

2012 hat das Zentrum sein erstes Diversitätsbarometer herausgegeben. Dieses Projekt zielt auf die Ausarbeitung eines langfristig ausgelegten, strukturpolitischen Messinstruments ab, das eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Einstellungen (= Toleranzgrad), der Verhaltensweisen (= Diskriminierungsgrad) und der tatsächlichen Teilhabe (= Teilhabegrad) in der belgischen Gesellschaft erstellt. Die summierten Testergebnisse des Barometers zu den Verhaltensweisen bestätigen, dass Personen, die bei der Bewerbung auf ihre Körperbehinderung hinweisen, diskriminiert werden. Außerdem kommt die Erhebung bei den Personalleitern zu dem Ergebnis, dass 70 % von ihnen eingestehen, der Gesundheitszustand eines Bewerbers habe Einfluss auf seine Auswahlchancen.

¹¹² OCDE 2010, „Maladie, invalidité et travail : surmonter les obstacles – Synthèse des résultats dans les pays de l'OCDE“, Hrsg. OCDE dx.doi.org/10.1787/9789264088870-fr

¹¹³ Quellen: CESEP – Eurostat – EU 2009

¹¹⁴ FÖD Wirtschaft, Erhebung zu den Arbeitskräften 2012

¹¹⁵ OCDE 2010, „Maladie, invalidité et travail : surmonter les obstacles – Synthèse des résultats dans les pays de l'OCDE“, Hrsg. OCDE dx.doi.org/10.1787/9789264088870-fr

Obwohl diese Feststellungen einmal mehr zeigen, dass Arbeitsuchende mit Behinderung deutlich geringere Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt haben und somit nicht mit anderen Arbeitsuchenden gleichgestellt sind, erfahren sie doch eine gleiche Behandlung in der 2012 reformierten Regelung der Arbeitslosenunterstützung¹¹⁶. In dieser Rechtsetzung droht dem Arbeitslosen nach 36 Monaten der Verlust seiner Eingliederungszulagen (Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Studiums), wenn er bis dahin keine Beschäftigung gefunden hat (während mindestens 1 Jahr für Personen unter 36 Jahren) oder wenn er sich nicht in einer Berufsausbildung befindet. Vor der Reform war der Arbeitslose von dem Verfahren zur Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung befreit, wenn er eine teilweise oder sehr begrenzte Arbeitsfähigkeit von mindestens 33 % nachweisen konnte.

Das Zentrum befürchtet, dass zahlreiche Personen mit Behinderung gezwungen sein werden, Sozialhilfe bei einem Öffentlichem Sozialhilfezentrum zu beantragen, bis sie eventuell Anspruch auf ein Ersatzeinkommen für Personen mit Behinderung erhalten. Dabei weiß man, dass die Chancen auf eine (Wieder-)Beschäftigung für behinderte Personen, die erst einmal in solche Systeme geraten, sehr gering sind. Das Zentrum wertet dies als einen Rückschritt im sozialen Schutz der Menschen mit Behinderung.

Das Zentrum hat zur Kenntnis genommen, dass der Ministerrat am 31. Januar 2014 einem Erlassentwurf zur Lösung dieser Problematik, insbesondere durch Verlängerung der Eingliederungszulagen um 2 Jahre für Personen mit Behinderung, zugestimmt hat. Das Zentrum erwartet nähere Angaben zur Art der Änderungen bei diesen Maßnahmen und zu ihrer tatsächlichen Verabschiedung.

Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden daher, diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Arbeitsuchenden mit Behinderung erneut zu prüfen und diese Personen nicht vom Recht auf Arbeitslosenunterstützung auszuschließen.

Das Zentrum empfiehlt den Behörden, diese Anstrengungen zu beschleunigen, um die normalen Kanäle für die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung sowie die Berufsausbildung von Personen mit Behinderung zu öffnen und zu stärken.

Quoten im öffentlichen Dienst und Finanzierung der angemessenen Vorkehrungen

(Staatenbericht § 149)

In Belgien gibt es nur im öffentlichen Dienst derartige Quoten, die je nach Verwaltungsebene unterschiedlich ausfallen. Die Quote im föderalen öffentlichen Dienst beträgt 3 %, in der Wallonischen Region 2,5 %, in der Brüsseler Region 2 %, in der Französischen Gemeinschaftskommission COCOF (Brüssel) 5 % und in Flandern 4,5 % (Zielvorgaben).

Die Quote für Flandern wurde gesenkt und beträgt nun 3 % bis 2015. 2012 waren 1,2 % der Personalmitglieder als Person mit Arbeitsbehinderung anerkannt.

Auch für die Beschäftigung von Personen mit Behinderung in Gemeinde- und Provinzverwaltungen gibt es Zielvorgaben. Gemäß Artikel 28 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 7. Dezember 2007¹¹⁷ müssen Personen mit Arbeitsbehinderung 2 Prozent des Personals ausmachen.

¹¹⁶ Königlicher Erlass vom 23. Juli 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der verstärkten Degressivität der Arbeitslosenunterstützung

¹¹⁷ Erlass der Flämischen Regierung zur Festlegung der Mindestbedingungen für die Personalausbildung, die Rechtsstellungsregelung und das Mandatssystem des Gemeinde- und Provinzpersonals sowie zur Festlegung einiger Bestimmungen über die Rechtsstellung des Sekretärs und des Einnehmers der Öffentlichen Sozialhilfezentren

Diese Quoten werden allgemein nicht erreicht (Beispiel: 1,54 % im föderalen öffentlichen Dienst 2012), doch werden sie (seit Kurzem in Brüssel und der Wallonischen Region) überwacht (teilweise von Kommissionen), wobei Bericht hierüber erstattet wird.

Die Behörden prangern ein wiederkehrendes Problem in Zusammenhang mit der Regelung der Regionalfonds (AWIPH, PHARE, DPB) an, die bestimmte Vorkehrungen und Anreize finanzieren: So verweigern sie die Finanzierung, wenn der öffentliche Dienst seine Quoten nicht erreicht hat. In Flandern ist weder das Recht auf eine flämische Unterstützungsprämie noch das Recht auf eine Kostenbeteiligung zur Arbeitsplatzanpassung an das Erreichen einer Quote geknüpft. Das Recht auf Zuschüsse steht Provinz- und Gemeindeverwaltungen auch dann offen, wenn sie die betreffende Quote nicht erreichen. Die AWIPH stimmt einer Finanzierung der Arbeitsplatzanpassungen in den Gemeindeverwaltungen der Wallonischen Region nun ebenfalls zu, wenn sie die Quote nicht erreichen.

Das Zentrum fordert die zuständigen Behörden auf, bestimmte Beschäftigungshilfen im öffentlichen Dienst, vor allem Arbeitsplatzanpassungen, auch dann zu finanzieren, wenn diese Dienste ihre Quote nicht erreicht haben, damit die Beschäftigung von Personen mit Behinderung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Maßnahmen müssen an die Bedingung geknüpft werden, dass sich diese öffentlichen Unternehmen an Aktionen zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Behinderung beteiligen.

ART. 28: ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD UND SOZIALER SCHUTZ

Wirksamkeit der Beihilfen zur Armutsbekämpfung

Der Staatenbericht verweist in § 157 auf die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten als Instrumente zur Förderung des Lebensstandards und als eine Form des sozialen Schutzes.

Mehrere Studien jüngerer Datums haben Mängel im Beihilfensystem zur Armutsbekämpfung und zum Auffangen zusätzlicher Kosten aufgrund einer Behinderung ausgemacht. Die Nichtregierungsorganisationen *Katholieke Vereniging Gehandicapten (KVG)* und *Vereniging personen met een handicap (VFG)* haben 2010 eine orientierende Untersuchung¹¹⁸ hierzu durchgeführt. Die Handilab-Untersuchung¹¹⁹ aus dem Jahr 2012 – welche darauf abzielte, die Wirksamkeit der Behindertenbeihilfen durch eine Erhebung zur finanziellen Situation und zu den Lebensbedingungen behinderter Menschen auszuloten – kommt zu dem Schluss, dass das Armutsrisiko bei Personen mit Behinderung bisher unterschätzt wurde. 39 % der Befragten haben ein verfügbares Einkommen unterhalb der europäischen Armutsgrenze. Aus der Untersuchung geht hervor, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt mit dem verfügbaren Einkommen bestreiten können, indem sie an bestimmten Ausgaben und Grundbedarfsmitteln (vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnung und Gesundheitspflege) sparen. Personen mit einer mittelschweren Behinderung sind am stärksten armutsgefährdet und laufen am ehesten Gefahr, durch ihre Behinderung bestimmte Kosten nicht decken zu können.

2012 hat das Zentrum eine Reihe von Empfehlungen zu der geplanten Reform des Beihilfensystems verfasst. In diesen Stellungnahmen drängte das Zentrum darauf, die Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens anzuheben, die Verbindung von Arbeit und Eingliederungsbeihilfe zu verbessern (durch stärkere Freistellung von

¹¹⁸ Zu finden unter: www.kvg.be/download.php?id=39892&md=dc7721d3d2ac1ff14aa7442d0666d5f339892

¹¹⁹ Zu finden unter: www.kuleuven.be/lucas/pub/publi_upload/2012_eindrapport%20HANDILAB%20LUCAS%20effectiviteit%20IVT%20IT_def.pdf

Arbeitseinkommen zur Eingliederungsbeihilfe) und Anreize für Ehe- und Wohngemeinschaften innerhalb des Beihilfensystems zu schaffen. Die Beihilfenregelung besagt derzeit, dass das Einkommen des Partners verrechnet wird, und zwar nicht nur mit der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, sondern auch teilweise mit der Eingliederungszulage.¹²⁰ Da diese Zulage die Mehrkosten der Behinderung decken soll, ist eine Verrechnung mit dem Einkommen des Partners nach Ansicht des Zentrums nicht korrekt. Mehrkosten werden nicht dadurch geringer, dass man heiratet.

Behinderung in den Aktionsplänen zur Armutsbekämpfung auf den verschiedenen Regierungsebenen

Der Staatenbericht verweist auf die Aktionspläne der einzelnen Regierungen zur Armutsbekämpfung und zur stärkeren Einbeziehung der Behinderungsaspekte in diese Aktionspläne. Leider ist festzustellen, dass die Ergebnisse dieser Pläne und ihre positive Wirkung ungewiss sind. In dem Tätigkeitsplan, der in dem besagten flämischen Plan gegen Armut enthalten ist, wurde keine eingehende Analyse der Auswirkungen der angekündigten Maßnahmen festgelegt.¹²¹

Der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung (ein unabhängiger Dienst, der im Zentrum angesiedelt und mit ihm verbunden ist) hat im Dezember 2013 seinen 7. Bericht herausgegeben und den Fokus dabei insbesondere auf die soziale Ausgrenzung gerichtet. Die Situation behinderter Menschen wird hierbei näher erläutert.¹²² Der Dienst plädiert unter anderem für eine Gesundheitspolitik, die Einfluss auf alle entscheidenden Gesundheitsfaktoren nimmt (Beschäftigung, Wohnen, Bildung, gesellschaftliche Teilhabe ...), dies in Zusammenarbeit mit den betreffenden politischen Bereichen und Ebenen (*Health in all policies*).

Erstattung von Hilfsmitteln

In Kommentar 161 des Staatenberichts wird auf die Kostenbeteiligung der einzelnen dezentralen Behörden beim Kauf und Unterhalt diverser Hilfsmittel verwiesen, die je nach Behinderung erforderlich sind. Zur Hilfsmittelpolitik sind allgemein mehrere Bemerkungen angebracht.

Zunächst einmal sind die Hilfsmittellisten, die in den verschiedenen Gemeinschaften Anwendung finden, nicht einheitlich. In diesen Listen sind die erstattungsfähigen Hilfsmittel und die Höhe der Kostenbeteiligung aufgeführt (die Eigenbeteiligung an Hilfsmitteln kann also beträchtlich sein). Hilfsmittel, die nicht in dieser Liste vorkommen, obwohl sie eventuell bei einer bestimmten Behinderung besser oder kostengünstiger sind, können somit nicht erstattet werden. Außerdem wird bei jedem Antrag auf ein bestimmtes Hilfsmittel vorher eine separate Zweckmäßigkeitanalyse durchgeführt, ohne dass nachträglich die Wirksamkeit kontrolliert wird.¹²³ Ferner ist zu erwähnen, dass man sich ab dem Alter von 65 Jahren nicht mehr in den Agenturen (AWIPH, PHARE, DPB, VAPH) einschreiben kann. Die Erstattung von Hilfsmitteln ist in diesem Fall nicht oder nur begrenzt über die föderale Sozialversicherung möglich.

¹²⁰ Stand 1. September 2013: Die Einkommen der Personen, die zusammen mit der betreffenden Person einen Haushalt bilden und nicht zur Familie bis dritten Grades gehören, sind bis 3.271 € (Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens) und bis 21.579 € (Eingliederungsbeihilfe) freigestellt.

¹²¹ www4.vlaanderen.be/wvg/armoede/vlaamsactieplan/Documents/VoortgangsrapportVAPA_2012-2013.pdf

¹²² Siehe www.luttepauvrete.be/publications/rapport7/3_sante.pdf

¹²³ Die projektmäßige Arbeitsgruppe „Zeg nu zelf“ (In Deutsch etwa: Sage es selber) hat eine Vision zu einer zukunftsorientierten Hilfsmittelpolitik entwickelt. Siehe modem.kinsbergenvzw.be/images/stories/modem/docs/visietekst_hulpmiddelenbeleid2_0.pdf

Das Zentrum empfiehlt, bei der Erstattung eine altersunabhängige Hilfsmittelpolitik zu entwickeln und bei der Gewährung von Hilfsmitteln die derzeitigen Listen in flexible Systeme umzuwandeln, bei denen gegebenenfalls kostengünstigere oder bessere Alternativen je nach Person mit Behinderung und dem von ihr gewählten Lebensprojekt ebenfalls erstattungsfähig sind.

Zugang zu Sozialwohnungen

Die Regionen in Belgien haben diverse Maßnahmen getroffen, um den Zugang zu Sozialwohnungen für Personen mit Behinderung zu verbessern. Das Zentrum stellt aber fest, dass bei Weitem nicht genug behindertengerechte Wohnungen zur Verfügung stehen. Die drei Regionen haben keinen genauen Überblick über den Bestand an verfügbaren, anpassungsfähigen oder behindertengerechten Wohnungen. Die Wallonische Region erstellt derzeit ein Kataster ihrer öffentlichen Wohnungen, welches aber noch nicht abgeschlossen ist. Zu dem Mangel an behindertengerechten Wohnungen kommt hinzu, dass der Bedarf auch geografisch schlecht abgedeckt ist.¹²⁴

Das Zentrum empfiehlt den regionalen Behörden, eine Bestandsaufnahme der anpassungsfähigen und behindertengerechten Wohnungen zu machen und einen ehrgeizigen Leitplan aufzustellen, um die weitgehende Anpassung der Wohnungen für Personen mit Behinderung programmatisch umzusetzen.

Die Regionalregierungen, die über ihre Erlasse die Vermietung der von den regionalen Wohnungsbaugesellschaften verwalteten Wohnungen organisieren, definieren die Person mit Behinderung als eine Person, deren Fähigkeiten um 66 % beeinträchtigt sind (schwere Behinderung). Aufgrund dieser Definition hat eine ganze Reihe von Personen, die an einer hier nicht anerkannten Krankheit leiden, keinen Anspruch auf bestimmte Vorteile, wie beispielsweise Vorrangpunkte bei der Vergabe einer Sozialwohnung oder Umzugs- und Mietbeihilfen.

Das Zentrum empfiehlt, die Definition des Begriffs Person mit Behinderung auszuweiten, damit auch Personen einbegriffen sind, die an langzeitigen Krankheiten leiden, welche ihre geistigen, sensorischen oder körperlichen Fähigkeiten signifikant einschränken und mit einer erheblichen finanziellen Belastung verbunden sind. Hierzu ersucht das Zentrum die Regionalregierungen, die Definition des Begriffs Menschen mit Behinderungen aus der UN-Konvention zugrunde zu legen.¹²⁵

ART. 29: TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN

Das Wahlrecht: Rechtsetzung über die Zugänglichkeit des Wahlrechts

Die Föderal-, Regional- und Europawahlen werden vom Föderalstaat organisiert, die Provinzial- und Kommunalwahlen von den regionalen Behörden. Bei den zwei letztgenannten Wahlen hängt die Entwicklung der Zugänglichkeit hier also von der Region

¹²⁴ ANLH, Problématique du logement des personnes handicapées à Bruxelles. Esquisse d'un constat et propositions de solutions par 58 fiches-actions (Wohnungsproblematik behinderter Personen in Brüssel. Erste Feststellungen und Lösungsvorschläge in Form von 58 Aktionsblättern), www.anlh.be/multimedia/actualites/1259757737_toittoimoi.pdf

¹²⁵ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Recommandations concernant la définition de la personne handicapée dans la réglementation du logement social en Région bruxelloise et en Région wallonne (Empfehlungen zur Definition der Person mit Behinderung im Sozialwohnungsrecht der Brüsseler Region, 2013, www.diversite.be/la-définition-de-la-personne-handicapée-dans-la-réglementation-du-logement-social und der Wallonischen Region, 2009, www.diversite.be/handicap-dans-le-logement-social)

ab, in der die betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Zu den von den föderalen Behörden organisierten Wahlen wurde Artikel 143 des (föderalen) Wahlgesetzbuches vor Kurzem abgeändert: „Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.“ Der Begriff „Behinderung“ ersetzt also den restriktiveren Begriff „körperliche Behinderung“.

Das Zentrum begrüßt diese Reform, erinnert aber daran, dass die Behörden zunächst einmal alles in Bewegung setzen müssen, damit Personen mit Behinderung ihr Wahlrecht genau wie andere ausüben können, das heißt ohne Assistenz durch eine Drittperson, auch wenn diese Person frei gewählt werden darf, um die Geheimhaltung der Wahl zu gewährleisten.

Bei den von den Regionalbehörden organisierten Kommunal- und Provinzialwahlen berufen sich die Brüsseler Region und die Flämische Region bisher auf föderale Gesetzestexte, wenn es um das Wahlrecht von Personen mit Behinderung geht. In der Wallonie sieht der Code de la Démocratie Locale („Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung“ - Gemeindegesetzbuch) zwei Vorregistrierungsmaßnahmen für Wähler mit Behinderung vor. Demnach sollen Personen mit Behinderung, die einem zugänglichen Wahlbüro zugewiesen werden möchten, diesen Bedarf etwa 2 Monate vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung melden. Personen, die eine Assistenzperson ihrer Wahl in der Wahlkabine wünschen, müssen spätestens am 15. Tag vor den Wahlen eine entsprechende Erklärung beim Bürgermeister abgeben.

Das Zentrum ist der Meinung, dass Personen mit Behinderung durch diese beiden Vorregistrierungsmaßnahmen nicht gleichberechtigt wählen können. Bei den letzten Wahlen im Jahr 2012 erhielten die Gemeinden ein Rundschreiben mit der Bitte, gegenüber nicht vorregistrierten Personen flexibel und verständnisvoll zu sein.

Das Zentrum empfiehlt, diese beiden Maßnahmen vor den nächsten Kommunal- und Provinzialwahlen im Jahr 2018 zu ändern, und legt eine Vereinheitlichung des Assistenzverfahrens in der Wahlkabine für die einzelnen Wahlen nahe.

Zugänglichkeit der Wahlkampagne und des Wahlvorgangs

Bei den letzten Wahlen haben die Behindertenorganisationen mehrere Umfragen durchgeführt,¹²⁶ aus denen hervorging, mit welchen Schwierigkeiten Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Schwierigkeiten gibt es vor allem bei der Zugänglichkeit der Wahlkampagnen der einzelnen Parteien und beim Wahlvorgang. Die Umfragen zeigen, dass es bei den Wahlkampagnen an Informationen mangelt, die für sehbehinderte, hörgeschädigte und geistig beeinträchtigte Personen zugänglich sind.

Um die Zugänglichkeit des Wahlvorgangs zu verbessern, müssten erst einmal sämtliche Personen mit Behinderung über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden. Das Zentrum stellt zudem fest, dass keine Unterstützung in Form einer persönlich anwesenden Person gegeben ist, um Menschen mit Behinderung auf den Wahlvorgang (Wahlsimulation, Erklärung der Anweisungen, ...) und auf die Wahlentscheidung vorzubereiten. Die

¹²⁶ Gamah, *Revendications, bonnes pratiques et témoignages en matière d'accessibilité des élections (Forderungen, gute Praxis und Zeugenberichte zur Zugänglichkeit von Wahlen)*, www.gamah.be/documentation/dossiers-thematiques/elections

Behindertenorganisationen müssen es selbst in die Hand nehmen und diese unverzichtbare persönliche Unterstützung bieten, vor allem im Fall von geistig beeinträchtigten Personen.

Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden, Kommunikationsmaßnahmen für Personen mit Behinderung zu entwickeln, um sie über ihr Recht, aber auch über spezifische Vorkehrungen zu informieren, die vorgesehen sind, um ihnen den Zugang zur Wahl zu erleichtern.

Was die Zugänglichkeit der Wahlkampagne betrifft, stellt das Zentrum fest, dass die politischen Programme nicht in Groß- oder Braille-Schrift vorliegen und die Websites der Parteien nicht die AnySurfer-Normen¹²⁷ erfüllen. Personen, die auf eine Vorleseautomatik angewiesen sind, können diese Websites somit nicht nutzen. Außerdem werden Fernsehdebatten nicht in Gebärdensprache übersetzt oder untertitelt. Hinzu kommt, dass die traditionellen politischen Programme nicht in „leicht lesbare“ Texte übersetzt werden. Auch die Räume, in denen die politischen Debatten stattfinden, sind nicht immer zugänglich.

Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden, den politischen Parteien dringend nahe zu legen, ihre Wahlkampagne für alle zugänglich zu gestalten, damit Personen mit Behinderung vor der Wahl angemessen informiert werden.

Zugänglichkeit der Stimmabgabe und der Wahlbüros

Bei den bisherigen Wahlen haben die Behindertenorganisationen festgestellt, dass Personen mit Behinderung immer wieder auf eine ganze Reihe von Schwierigkeiten stoßen. Das Zentrum räumt zwar ein, dass in den letzten Jahren gewisse Fortschritte erzielt wurden, um die Zugänglichkeit des Wahlvorgangs zu verbessern, hält diese Initiativen aber noch nicht für ausreichend, um die Wahlen für alle zugänglich zu gestalten.

Mehrere Personen, die sich im Rollstuhl fortbewegen und kein eigenes Fahrzeug besitzen, konnten nicht wählen, weil ihnen kein geeignetes Verkehrsmittel zur Verfügung stand. Ein Behindertenfahrdienst war nicht zu erreichen, weil diese Dienste sonntags nicht im Einsatz sind. Überhaupt fällt es Personen mit eingeschränkter Mobilität schwer, zu Fuß zum Wahlbüro zu gehen (versperrte Wege durch Falschparker, schlecht begehbbare Bürgersteige, ...).

Das Zentrum bittet die zuständigen Behörden, am Wahntag durch entsprechende Regelungen dafür zu sorgen, dass behindertengerechte Fahrdienste zur Verfügung stehen.

Die Gebäude, in denen gewählt wird, sind oft schwer zugänglich, weil beispielsweise keine oder nicht genügend Behindertenparkplätze vorhanden sind, Treppen oder Stufen im Weg stehen, die Türen zu eng sind, Sitzplätze in den Warteschlangen fehlen, nicht alles verständlich ausgeschildert ist, keine behindertengerechte Wahlkabine aufgestellt wurde, ... Vor den Wahlen wird den Gemeinden jeweils zur Sensibilisierung hierfür eine Mitteilung gesandt, um sie an ihre Pflicht zu erinnern, die nötigen Mittel einzusetzen, damit die Wahlbüros besser zugänglich sind (Staatenbericht § 167).

Das Zentrum empfiehlt, die Auflagen zur Zugänglichkeit der Wahl- und Stimmenausräumungsräume klar und deutlich in die Wahlvorschriften aufzunehmen. Diese Auflagen müssen ausführlich dargelegt werden, wobei sowohl die baulichen Anforderungen an die Wahlbüros als auch die nötigen provisorischen Vorkehrungen für den Wahntag (z. B. Sitzplätze in Warteschlangen, behindertengerechte und gut erkennbare oder verständliche Hinweisschilder)

¹²⁷ Nähere Informationen auf www.ansurfer.be

festzulegen sind. Das Zentrum empfiehlt den zuständigen Behörden im Übrigen, Maßnahmen zu treffen, um eine Zugänglichkeitsprüfung aller Wahlbüros anzuregen, damit ein Plan aufgestellt wird, um diese Räume rechtzeitig zugänglich zu machen.

Für viele Personen mit Behinderung ist es oft nicht möglich, ohne Hilfe einer Drittperson wählen zu gehen. Der Wahlvorgang, ob auf einem Stimmzettel oder am Computer, ist nicht wirklich behindertengerecht. Die Wahl mit Stimmzettel erweist sich für sehbehinderte Personen oft als schwierig, weil es in der Wahlkabine nicht hell genug oder die Schrift auf den Stimmzetteln zu klein ist. Für blinde Personen ist eine solche Wahl vollkommen unzugänglich, da der Gesetzgeber keinerlei Anpassung für sie vorgesehen hat (z. B. Exemplare in Braille-Schrift). Die Wahl am Computer ist derzeit noch sehr schwierig für geistig beeinträchtigte Personen oder für Personen im Rollstuhl (der elektronische Stift ist nicht leicht zu handhaben). Für sehbehinderte Personen ist die Wahl am Computer ebenfalls vollkommen unzugänglich (keine Sprachausgabe, keine Bildvergrößerung ...).

Das Zentrum legt den Behörden nahe, (insbesondere technische) Vorkehrungen zu treffen, damit Personen mit Behinderung geheim wählen können (angepasster Computer für sehbehinderte Personen, Telefon-Server, Online-Wahl, ...). Derzeit wird in Belgien ein neues elektronisches Wahlsystem entwickelt. Das Zentrum empfiehlt daher, diese Gelegenheit zu nutzen und das neue System für alle Personen, ungeachtet ihrer Beeinträchtigung, zugänglich zu gestalten.

In den Anweisungen, die den Präsidenten der Wahlbüros (Wahlvorsteher) erteilt werden, hat man sie bei den letzten Wahlen für den Empfang behinderter Personen sensibilisiert. Da die Wahlaufseher dem Ermessensspielraum der Präsidenten unterstehen, ist es unerlässlich, gerade das Bewusstsein der Präsidenten für Behindertenbelange zu schärfen. Doch bevor eine Person mit Behinderung überhaupt im Wahlbüro ankommt, besteht schon die Gefahr, dass sie vor dem Wahlgebäude die Orientierung verliert.

Das Zentrum empfiehlt den Gemeinden, vor dem Wahlgebäude einen Begleiter aufzustellen, der um die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung weiß und ihnen die nötige Unterstützung bietet.

ART. 30: TEILHABE AM KULTURELLEN LEBEN SOWIE AN ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT

Das belgische Antidiskriminierungsgesetz verbietet jegliche Diskriminierung beim Zugang zu gesellschaftlichen oder kulturellen Aktivitäten und verlangt angemessene Vorkehrungen, sagt aber nichts Näheres über die Zugänglichkeit. Die verschiedenen Regionen und Gemeinschaften stellen zwar zusätzliche Mittel für Organisationen bereit, die sich um die Einbeziehung von Personen mit Behinderung bemühen, doch wird nicht immer hinlänglich auf Aktionspläne zur rechtzeitigen Zugänglichkeit der Infrastruktur und zur Programmierung angepasster Aktivitäten geachtet.

Eine Ausnahme ist hier die flämische Sportpolitik, die mit G-Sport eine Reihe operativer Ziele ausgegeben hat, um Personen mit Behinderung zum Sport zu bewegen.

Die Föderation Wallonie-Brüssel dagegen hat keinen koordinierten Ansatz, der alle Aspekte der Sportbetätigung mit einschließt und mit sämtlichen Akteuren abgestimmt wäre.

Das Zentrum empfiehlt der Föderation Wallonie-Brüssel, ihr Dekret vom 8. Dezember 2006 zur Organisation und Bezuschussung des Sports in der Französischen Gemeinschaft sowie einige hiermit verbundene Texte zu aktualisieren, da diese Rechtsdokumente teilweise formell im Widerspruch zum

allgemeinen Ziel der Inklusion in den Sport stehen (Verbot der doppelten Mitgliedschaft eines Vereins bei zwei Sportverbänden, 80 % behinderte Mitglieder als Kriterium ...).

Im Zentrum gehen regelmäßig Beschwerden von Personen mit Behinderung ein, denen der Zugang zum Teilzeit-Kunstunterricht (Kunst- und Musikakademie) verweigert wird. Damit nimmt man ihnen die Chance, ihr kreatives und künstlerisches Potenzial zu entfalten. Auch einige Jugendbewegungen und Spielplatzbetreiber (Kinderbetreuung in den Sommermonaten) verweigern Kindern mit Behinderung die Einschreibung.

>> siehe auch Artikel 7

Die einzelnen Regierungsebenen müssen Maßnahmen treffen, um die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe von Personen mit Behinderung zu fördern und jede Form von Diskriminierung abzuschaffen.

2012 hat das Zentrum zahlreiche Beschwerden über einen angesagten Vergnügungspark erhalten, der behinderten Besuchern aus Sicherheitsgründen den Zugang zu mehreren Attraktionen verweigerte. Die Geschäftsführung des Vergnügungsparks begründete diese Maßnahme mit einem Verweis auf die Risikoanalyse, die von der zuständigen Prüfstelle durchgeführt wurde und der zufolge der Vergnügungspark gesetzlich verpflichtet ist, diese Analyse zu befolgen. Die strittige Analyse erwies sich jedoch in einigen Punkten als unbegründet. Dieser konkrete Fall brachte eine strukturelle Schwachstelle ans Tageslicht, nämlich die mangelnde Sachkundigkeit und das fehlende Wissen um die Kompetenz von Personen mit Behinderung in spezifischen Risikoanalysen. Hierdurch läuft man Gefahr, nicht nur im Fall von Vergnügungsparks in Analysefehler und unzutreffende Verallgemeinerungen zu verfallen, was nicht nur zu einer Fehleinschätzung der Sicherheitsrisiken führt, sondern auch zur Diskriminierung von Personen mit Behinderung.

Das Zentrum empfiehlt, eine klare Methodik für Risikoanalysen auf der Grundlage objektiver Informationen und im Wissen um die Kompetenzen und Möglichkeiten von Personen mit Behinderung auszuarbeiten. Darüber hinaus empfiehlt das Zentrum, Prüfstellen nur dann zu akkreditieren, wenn sie nachweisen können, dass sie die nötige Sachkenntnis und Kompetenz in den Bereichen Behinderung, universelles Design und Sensibilisierung besitzen.¹²⁸

Das Zentrum stellt fest, dass der Zugang von Sport- und Kulturveranstaltungsarten für Personen mit Behinderung noch einiges zu wünschen übrig lässt. Dabei geht es nicht nur um die Zugänglichkeit, sondern auch die Mobilität zu und von diesen Orten. Dieser letzte Aspekt wird oft übersehen.

Landesweit müssen Anstrengungen, vorzugsweise mit quantitativen Zielvorgaben und nach Plan, unternommen werden, damit Personen mit Behinderung Zugang (im weitesten Wortsinn) zu Sport- und Kulturveranstaltungsarten haben.

ART. 31: STATISTIK UND DATENSAMMLUNG

Der Staatenbericht bemerkt in § 176, dass keine koordinierten Statistiken zu den verschiedenen Behinderungsaspekten vorliegen, die in der UN-Konvention aufgeführt sind. Grund hierfür ist vor allem, dass die Befugnisse im Behindertenbereich über mehrere

¹²⁸ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Empfehlungen zum Gesetz über die Sicherheit von Vergnügungsparks und die Akkreditierung von Prüfstellen, 2013: www.diversite.be/la-législation-sur-la-sécurité-des-parcs-d'attractions-et-l'accréditation-des-organismes-de-contrôle

Regierungsebenen verteilt sind (Föderalstaat und föderierte Einheiten) und dass der Begriff Behinderung in den verschiedenen Instanzen nicht einheitlich definiert wird.

Auf föderaler Ebene ist der FÖD Soziale Sicherheit, GD Personen mit Behinderung, für die offizielle Anerkennung als Person mit Behinderung zuständig. Nach Angaben des Landesamtes für Statistik kann diese Generaldirektion Statistiken zu Behinderungsthemen liefern.

Die regionalen Agenturen für die Integration von Personen mit Behinderung merken jedoch an: „[...] schwierig, Statistiken zu erstellen [...]. So gibt es keine offizielle Datenbank über Personen mit Behinderung, weil nie eine Zählung dieser Population stattgefunden hat und auch die Kriterien zur Bestimmung des Behinderungsgrades von einer Region zur anderen in Belgien nicht genau übereinstimmen.“¹²⁹

Das Zentrum hält allerdings fest, dass der Föderalstaat in dem Zeitraum 2009-2012 eine größere Erhebung zur sozioökonomischen Stellung von Personen mit Behinderung und eine Analyse der Wirksamkeit von Behindertenbeihilfen unternommen hat. Den Grundsätzen der UN-Konvention entsprechend zielt diese Erhebung darauf ab, einen Überblick über die *gelebte* gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation behinderter Menschen zu verschaffen. Die Forscher räumen aber sogleich ein, dass es schwierig ist, zu einer einheitlichen Definition des Begriffs Behinderung zu kommen: „Die Eingrenzung der Gruppe von Personen mit Behinderung und der Personen mit langzeitigen Gesundheitsproblemen innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung ist nicht einfach. Zum einen gibt es mehrere Definitionen, zum anderen kommt es stellenweise zu Überschneidungen und Häufungen verschiedener Rechtsstellungen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2003). Es handelt sich dabei um eine heterogene Gruppe in diversen Rechtsstellungen. [...] In der ersten Phase des Projekts wird untersucht, welche Kategorien von arbeitsbehinderten Personen aufgrund des Datawarehouse durch die Verknüpfung der Daten des FÖD¹³⁰ Soziale Sicherheit, des LASS¹³¹, des ONSSAPL/LASSPLV¹³², des LAAB¹³³, des FBK¹³⁴, des FAU¹³⁵, des LIKIV¹³⁶, des NIC¹³⁷ und des CIMIRe¹³⁸ erfasst werden können.“¹³⁹

Der Staatenbericht führt zudem die METIS-Datenbank des Zentrums, in der alle Beschwerden erfasst werden, die das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten entgegennimmt, als eine quantitative Informationsquelle über die Diskriminierung von Personen mit Behinderung an. Das Zentrum stellt klar, dass diese Beschwerden nur eine Momentaufnahme potenziell diskriminierender Situationen in Belgien darstellen und in keinem Fall als repräsentative und wissenschaftliche Datensammlung zu betrachten sind. Ferner weist das Zentrum hier auf die mögliche Verwechslung zwischen den Aufgaben der einzelnen Mechanismen gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hin. Den Ausführungen der UN-Konvention zufolge obliegt es dem *Koordinierungsmechanismus*, für koordinierte Statistiken über die Umsetzung der UN-Konvention zu sorgen, wobei der Begriff Behinderung so zu verstehen ist, wie ihn die Vereinten Nationen definieren.

¹²⁹ www.awiph.be/questions/infos_conseils/statistiques.html

¹³⁰ Föderaler Öffentlicher Dienst Belgiens

¹³¹ Landesamt für soziale Sicherheit

¹³² Landesamt für Sozialsicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen

¹³³ Landesamt für Arbeitsbeschaffung

¹³⁴ Fonds für Berufskrankheiten

¹³⁵ Fonds für Arbeitsunfälle

¹³⁶ Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung

¹³⁷ Flämische Abteilungen für neonatale Intensivpflege

¹³⁸ Multisektorielles Individuelles Konto

¹³⁹ Katholieke Universiteit Leuven, Lucas: Centrum voor Zorgonderzoek & Consultancy, *Handilab: Effectiviteit van de inkomensvervangende en integratietegemoetkomingen (Handilab: Wirksamkeit der Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens und der Eingliederungsbeihilfen)*, Leuven, September 2012.

Das Zentrum begrüßt zwar die Arbeit des Koordinierungsmechanismus, der auf die Einführung des Konzepts „Handistreaming“¹⁴⁰ bei allen zuständigen Behörden als ersten wichtigen Schritt zur Harmonisierung und Koordinierung der Politiken abzielt, stellt aber auch fest, dass der Halbjahresbericht des Koordinierungsmechanismus bis heute keine einzige Maßnahme zur Umsetzung von Artikel 31 der UN-Konvention¹⁴¹ erwähnt.

Das Zentrum betont ferner, wie wichtig es ist, sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren zu haben, die zwischen allen zuständigen Instanzen ausgetauscht werden. Es ist zwar ganz entscheidend, gewisse Fragen aus *qualitativer* Sicht zu betrachten, um einen konkreten Überblick über den Inhalt der Problematik zu gewinnen, doch ist es ebenso wichtig, auf die quantitative Bewertung dieser Sachverhalte zu achten.

Wir erkennen das Bemühen des Staates an, der breiten Öffentlichkeit Informationen und Daten in Form von Berichten zugänglich zu machen, um eine Vorstellung von den konkreten Fortschritten zu vermitteln¹⁴², doch bedauern wir, dass die offiziellen Dokumente bisher kaum oder gar nicht auf quantitative Entwicklungen eingehen. Entscheidungen zu öffentlichen Politiken beruhen oft auf einer Feststellung anhand von Zahlen, die eine objektive Bewertung der Ergebnisse ermöglichen sollen. Wenn aber die zugrunde liegenden Statistiken falsch oder unvollständig oder im Hinblick auf den Zweck der UN-Konvention nicht repräsentativ sind, ist es umso schwieriger, Maßnahmen zur gezielten Umsetzung der Konvention zu treffen.

Daher empfiehlt das Zentrum dem belgischen Staat, ein Programm unter Einbeziehung des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen einzuführen, um die Qualität und Quantität der verfügbaren Daten zum Thema Behinderung zu verbessern, und eine Methodik anzuwenden, mit der sich administrative Daten und Erhebungsergebnisse kombinieren lassen.

ART. 32: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Auf föderalpolitischer Ebene ist festzustellen, dass Behinderung kein vorrangiges oder bereichsübergreifendes Thema in der belgischen Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Es gibt keine spezifischen politischen Dokumente oder Richtlinien, die ausdrücklich von Behinderung handeln. Die Rechte von Menschen mit Behinderung werden eher in breiteren Projekten zum Thema Menschenrechte angegangen.

Paragraph 169 des Staatenberichts führt Zahlen zu dem Budget an, das für spezifische Projekte zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung aufgewendet wird. Im Verhältnis zum Gesamtbudget für die Entwicklungszusammenarbeit handelte es sich 2009 um 0,41 % und 2010 um 0,31 %.¹⁴³ In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass in dem Haushalt 2012 und 2013 für den Bereich Entwicklungsarbeit eine Einsparung von 420 Millionen beziehungsweise 108 Millionen Euro vorgenommen wurde.

¹⁴⁰ Einbeziehung des Behinderungsaspekts in alle öffentlichen Politiken.

¹⁴¹ Der Halbjahresbericht über die Arbeitsweise des FÖD Soziale Sicherheit – GD Strategische Unterstützung – als föderaler Anhaltspunkt und Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33.1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen vom 16. Juli 2013 erwähnt an keiner Stelle eine Maßnahme oder Entwicklung in diesem Sinne.

¹⁴² „Ein Jahresbericht dient nicht dazu, wiederholt unsere Tätigkeiten vorzustellen, sondern einen Überblick über unsere konkreten Errungenschaften im abgelaufenen Jahr zu geben.“ (FÖD Soziale Sicherheit, GD Personen mit Behinderung, *Jahresbericht*, 2012, S. 2 [freie deutsche Übersetzung])

¹⁴³ Platform Handicap en Ontwikkelingssamenwerking, Hoe inclusief is onze ontwikkelingssamenwerking? Studie van handicap in het federaal ontwikkelingsbeleid (Wie inklusief ist unsere Entwicklungszusammenarbeit? Eine Studie über Behinderung in der föderalen Entwicklungspolitik), 2012, www.phos.be/NL/thema_s/handicap/de_belgische_ontwikkelingssamenwerking

Aus dem Staatenbericht geht hervor, dass auch auf dezentraler Regierungsebene die Menschenrechte von Personen mit Behinderung kein strukturelles bereichsübergreifendes Thema in der internationalen Zusammenarbeit sind, sondern eher auf Projektniveau reduziert bleiben.

ART. 33: INNERSTAATLICHE DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

Angesichts der Staatsstruktur in Belgien, die aus einem Föderalstaat mit Gemeinschaften und Regionen besteht, sowie der Tatsache, dass die Befugnisse im Behindertenbereich dementsprechend über mehrere politische Ebenen verteilt sind, wurden in Belgien für die einzelnen Regierungsebenen diverse Anlaufstellen und ein einziger Koordinierungsmechanismus auf föderaler Ebene zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention bezeichnet. Diese Befugnisverteilung über mehrere Ebenen hat zwangsläufig eine entsprechende Komplexität zur Folge. Mit der 6. Staatsreform vom 19. Dezember 2013 gehen zudem weitere Befugnisse im Behindertenbereich auf die Teilstaaten über.

Seit der Interministeriellen Konferenz vom 12. Juli 2011 ist das Zentrum als unabhängiger Mechanismus damit beauftragt, die Umsetzung der UN-Konvention durch die Föderalregierung und die einzelnen Teilstaaten zu überwachen. Die Zuteilung dieses Auftrags war bis vor Kurzem in Kooperationsprotokollen mit den einzelnen Regierungen festgelegt. Der Auftrag des Zentrums als unabhängiger Mechanismus ist aber jetzt gesetzlich verankert, und zwar in den Gesetzen, die der jüngsten Ausweitung der bisher ausschließlich föderalen Befugnis (d. h. der Antidiskriminierungsarbeit des Zentrums) auf eine interföderale Befugnis zugrunde liegen. Der Status des Zentrums und somit Auftrag 33.2 werden den Pariser Grundsätzen entsprechend gestärkt, sei es in Zusammenhang mit der Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder (durch die einzelnen Parlamente), der Geschäftsführung (durch den Verwaltungsrat) oder dem Haushaltsplan (die Beträge stehen gesetzlich fest).

Bei der Durchführung dieses Auftrags arbeitet das Zentrum mit einer Begleitkommission zusammen, die die Vertretung und Einbeziehung der Zivilgesellschaft zusichert. Die Kommissionsmitglieder stammen aus Behindertenorganisationen, akademischen Kreisen und den Sozialpartnern. Die Kommission genehmigt den strategischen Dreijahresplan und die jährlichen Aktionspläne und unterstützt die Arbeit des Dienstes unter anderem bei der Formulierung von Stellungnahmen und Empfehlungen.

Was die Einbeziehung und Vertretung von Personen mit Behinderung auf den verschiedenen politischen Ebenen betrifft, erwähnt der Staatenbericht die Rolle des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderung. Es ist allerdings anzumerken, dass bis heute kein offizieller Beirat für Personen mit Behinderung innerhalb der flämischen Befugnisse tätig ist. Auch auf Ebene der Französischen Gemeinschaft existiert bis heute kein offizieller Beirat.

Angesichts des Handstreaming-Prinzips, dem zufolge jeder politische Bereich den Behinderungsaspekt berücksichtigen muss, empfiehlt das Zentrum eine horizontale und auch vertikale Abstimmung zwischen den verschiedenen politischen Ebenen, um eine koordinierte Politik in Behindertenfragen herbeizuführen. Das Zentrum legt den einzelnen Regierungsebenen außerdem nahe, die erforderlichen Beiräte für Personen mit Behinderung zu bilden und (pro)aktiv zu Rate zu ziehen, um die tatsächliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung an der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Politik zu gewährleisten.

Abschließend möchte das Zentrum die Regierungen dazu anregen, in Behindertenfragen proaktiv den Rat des Zentrums einzuholen und diese Stellungnahmen auch stets an alle betroffenen Akteure weiterzureichen.

Das Zentrum bedauert, dass eine Stellungnahme zu einem Dekretentwurf¹⁴⁴ nicht offiziell an die Parlamentarier ausgeteilt worden ist, mit der Begründung, dass diese Stellungnahme auf eine Initiative hin und nicht auf Anfrage eines Ministers oder des Parlaments selbst vorgelegt wurde. Das Zentrum appelliert an die Behörden, sich von einer solch formellen und restriktiven Auslegung zu distanzieren.

¹⁴⁴ Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Stellungnahme zum Entwurf des Dekrets betreffend wichtige und notwendige Maßnahmen für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, 2013